...tsche Staatskunde

von

Dr. Ernst Ebeling.

Deutsche Staatskunde.

Deutsche Staatskunde.

Ein Handbüchlein

für jeden Staatsbürger, sowie zum Gebrauch für Schulen.

Von

Dr. Ernst Ebeling,

Bürgermeister.

Leipzig,

Roßberg'sche Hof-Buchhandlung.

1895.

Vorwort.

In der Presse ist besonders in letzterer Zeit mehrfach die Forderung gestellt, man solle schon in der Schule die Kenntnis unseres staatlichen Lebens verbreiten, solle lieber auf die Darstellung der Solonischen und Servianischen Verfassung verzichten, aber die Grundzüge unserer eigenen Reichsverfassung in den Lehrplan aufnehmen. Schon der Schüler müsse erfahren, was man unter Bundesrat verstehe, welche hauptsächliche Aufgabe der Reichstag habe, was ein Landtag sei, was eine konstitutionelle Monarchie bedeute. Das diesjährige Programm einer Leipziger Schule enthält die Klage: „Man glaubt kaum, welche fabelhafte Unwissenheit in diesen Fragen des öffentlichen Lebens herrscht.“ Eine ähnliche Beobachtung habe ich bei den jungen Leuten gemacht, denen ich in der hiesigen Handelsschule Vorlesungen über Staatsrecht zu halten Gelegenheit hatte. Es entstand des-

halb in mir der Plan, ein Handbüchlein zu verfassen, das in gemeinverständlicher Sprache jedem Staatsbürger über die staatsrechtliche Entwicklung unseres Vaterlandes vom Eintritt in die Weltgeschichte bis zur heutigen Zeit und über die Verfassung des deutschen Reiches Aufschluß geben könnte. Das anspruchslose Büchlein möchte erstens dem Zeitungsleser, der über diese oder jene politische Frage im Zweifel ist, Antwort erteilen und sodann dem Schüler der höheren Schulen, der Fortbildungs-, Fach- und Handelsschulen ein Wegweiser werden. Der erste Teil versucht, einen kurzen Abriß über die Staatsrechtslehre zu geben, während der zweite Teil die staatsrechtliche Entwicklung von Deutschland schildert. Besonderen Wert glaubte ich auf den Zeitabschnitt von 1806—1866 legen zu sollen, der an der Hand von Heinrich von Sybels hervorragendem Werke über die Begründung des deutschen Reiches durch Wilhelm I. ausführlicher behandelt wurde. Der dritte Teil beschränkt sich darauf, die Reichsverfassung, -Gesetzgebung und das -Finanzwesen darzustellen. Von den anderen Zweigen der Reichsverwaltung ist vorläufig abgesehen, da inzwischen einige treffliche Bürgerkunden hierüber erschienen sind. Als Material wurde, abgesehen von den Reichsgesetzen, die mit Daten angeführt sind, um zum Nachschlagen Gelegenheit zu geben, die heutige

staatsrechtliche Literatur, vor allem das umfangreiche Sammelwerk von Marquardsen „Handbuch des Oeffentlichen Rechts der Gegenwart" benutzt.

Geschrieben ist das Büchlein in warmer Liebe zu unserem Vaterland, und wenn es nur in einem kleinen Kreise von Jungen oder Alten die Begeisterung für unser herrliches Deutschland erweckt und stärkt, so ist sein Zweck reichlich erfüllt.

Enkel mögen kraftvoll walten,
Schwererrungenes zu erhalten!

Meerane i./S., Weihnachten 1894.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Teil.

Allgemeine Staatslehre.

II. Teil.

Die deutsche Staats- und Verfassungsgeschichte.

III. Teil.

Die deutsche Reichsverfassung.

A. Das Reich.

B. Die Organe der Reichsgewalt.

I. Teil.

Allgemeine Staatslehre.

§ 1. Die Lehre vom Staatswesen.

Die Lehre vom Staatsrecht gehört zwei verschiedenen Gebieten des Wissens an, der Rechtswissenschaft und der Staatswissenschaft. Recht und Staat stehen in Wechselwirkung und bedingen sich gegenseitig. Der Staat giebt dem Rechte Wirklichkeit, wird aber selbst von den Rechtsideen durchsetzt, gebildet und geleitet. Mit den Mitteln der Jurisprudenz allein läßt sich der Staat nicht begreifen; ein abgeschlossenes System der in ihm geltenden Rechtsnormen läßt das Wesen eines bestimmten Staates nicht erkennen; zu der juristischen Betrachtung muß die politische und historische hinzukommen. Aufgabe der Staatsrechtslehre ist es nun, den Zusammenhang festzustellen zwischen den der Rechtswissenschaft eigentümlichen Lehren und den Staatswissenschaften, welche die sonstigen Lebensäußerungen des Staates in ihrer Bedeutung nachweisen. Das Staatsrecht im engeren Sinne oder das positive Staatsrecht stellt die Rechte und Pflichten dar, welche für Obrigkeit und Unterthanen gegenseitig sowie auch für

die letzteren unter einander durch den Staatszustand begründet werden. Jedes positive Staatsrecht hat einen nationalen Grundzug, der seine Erklärung in Zuständen findet, wie sie durch die historische Entwicklung und den Gesamtcharakter des Volkes bedingt werden. Das thatsächliche Nebeneinanderbestehen einer Anzahl von positiven Staatsrechten fordert zur Vergleichung und Gegenüberstellung auf. Bei dieser Betrachtungsweise trennt sich das Eigentümliche der einzelnen in der Geschichte lebend gewesenen, oder noch bestehenden Staatskörper von den wesentlichen und dauernden Merkmalen des staatlichen Lebensprozesses und aller staatlichen Wirksamkeit. So entsteht die Wissenschaft des allgemeinen Staatsrechts. Da dasselbe sich mit dem historischen Rechte beschäftigt und die Staatseinrichtungen verschiedener Länder und Zeiten einander gegenüber und unter einheitliche Gesichtspunkte stellt, trägt die Kenntnis desselben erheblich zum Verständnis der Geschichte der Staaten, der Menschen in den Staaten bei, fördert das Verständnis der Sonder-Staatsrechte und hat auch eine praktische Bedeutung für die Politik, die Staatsklugheitslehre, welche aus ihr Materialien und Erfahrungen entnehmen kann.

Wollen wir daher die deutsche Staats-Entwicklung und das deutsche Reichs-Staatsrecht verstehen, so müssen wir die Grundsätze der allgemeinen Staatslehre betrachten, den Begriff, Zweck und die Entstehung des Staates, das Wesen der Staatsgewalt und Staatshoheit, die Staatsformen und die Staatsverbindungen in Kürze darlegen.

§ 2. Der Staatsbegriff.

Die wichtigste Frage ist die Feststellung des Staatsbegriffes, dessen Ausarbeitung Sache der Geschichtsphilosophie ist. Nach der herrschenden Auffassung ist der Staat die Organisation eines Volkes nach Ueberordnung und Unterordnung auf Grund gesellschaftlicher Gliederung. Die notwendigsten Grundlagen sind Leute, Land und eine Organisation.

1. Der Staat erfordert ein Gemeinwesen, ein Volk, welches entweder als natürliche Einheit, aus der Familie heraus entstanden, gemeinschaftliche Abstammung, Sitte und Sprache hat, oder als historische Einheit durch Völkervermischung zu einer neuen Völkerschaft geworden und zu der Einheit des Bewußtseins, der Sprache, Bildung und sittlichen Würdigung gelangt ist. Beispiele für letzteren Fall sind die alten Römer, die heutigen Engländer und Franzosen.

2. Im Staat ist ferner begrifflich enthalten ein von dem Gemeinwesen besetztes Gebiet, Territorium, ein Land, welches die Mittel zur stetigen Befriedigung der gemeinsamen Bedürfnisse bietet.

3. Das letzte Erfordernis ist die Herstellung und Herrschaft eines Gesamtwillens und einer Gesamtkraft, der Gegensatz von Regierung und Regierten, von Obrigkeit und Unterthanen. Die unbeschränkte Gleichstellung aller Individuen ist unvereinbar mit dem Wesen des Staats, welcher Organe haben muß, um den auf Erfüllung der Staatszwecke gerichteten Staatswillen zu erforschen, festzustellen und dem widerstrebenden Einzelwillen gegenüber zur Geltung zu bringen.

Ueber den Rechtsgrund des Staates ist man niemals einig geworden. Es stehen sich zwei Hauptmeinungen gegenüber, welche den Staat durch Bezugnahme auf seine historische Thatsache oder durch Bezugnahme auf seine vernünftige Idee rechtfertigen. Erstere hat zu den historischen, letztere zu den rationellen Theorien geführt.

Als historische Theorie erscheint:

a) Die religiöse Theorie, welche den Staat als eine Stiftung Gottes betrachtet und zwar im mittelbaren Sinne, indem sie die schicksalsmäßige Leitung der Weltgeschichte durch Gott anerkennt, oder indem sie unmittelbar Gott als den Schöpfer, Erhalter und das Oberhaupt des Staates hinstellt. Im letzteren Falle liegt wie bei den Juden eine Theokratie vor.

b) Die naturgeschichtliche Theorie, welche den Staat als ein Produkt psychologischer Notwendigkeit betrachtet, entstanden durch einen instinktartigen, sinnlichen Trieb, und welche diese Ansicht mit der Thatsache begründet, daß jedes Volk auf einer gewissen Stufe der Entwicklung in einem Staate vereinigt lebt.

c) Die Theorie der Uebermacht läßt den Staat aus dem Recht des Stärkeren entstehen.

d) Das Patriarchalprinzip leitet den Staat aus der väterlichen Gewalt ab und sieht ihn als eine Erweiterung der Familienverbindung an, während

e) das Patrimonialprinzip, welches im Mittelalter in Deutschland für das staatsrechtliche Verhältnis (Feu-

dalismus) von besonderer Wichtigkeit war, das Eigentum an Grund und Boden als Grund der Staatsgewalt betrachtete.

Als rationelle Theorien sind zu bezeichnen:

a) Die Vertragstheorie, welche den Staat aus der angenommenen Uebereinstimmung der durch gemeinschaftliche Interessen in der vorstaatlichen Gesellschaft verbundenen Individuen hervorgehen läßt, ihn als das Erzeugnis eines Vertrags betrachtet und die Staatsgewalt als Beauftragten ansieht. Die Unhaltbarkeit dieser Theorie geht schon daraus hervor, daß die im Vertrag liegende Forderung der Willensübereinstimmung der Kontrahenten niemals erfüllt werden kann, und daß mit der vertragsmäßigen Gleichheit aller der Begriff von Regierung und Regierten aufhört.

b) Die ideale Theorie sieht im Staat den höchsten Ausdruck des Gesamtgeistes, einen vernunftnotwendigen sozialen Zustand. Der Staatstrieb fordert alle Klassen zum Zusammenwirken auf, um das Gemeinwesen zu ordnen und zu leiten und bringt einen rechtlichen Zustand hervor, in welchem sowohl die Berechtigung der Staatsgewalt als auch die Berechtigung der Beherrschten zum Ausdruck kommt.

Ebenso bestritten wie der Begriff und der Rechtsgrund des Staats ist die Theorie des Staatszwecks. Derselbe besteht in der Erfüllung von Kulturaufgaben. Jahrhunderte hindurch werden diese Aufgaben erfüllt, ohne daß man sich derselben bewußt ist. Das unent-

wickelte Volk fühlt instinktiv, daß eine Anzahl Interessen gemeinsam sind und führt dieselben thatsächlich durch. Aus dem Staatszweck ergiebt sich die Aufgabe des Staats. Dieselbe ist eine doppelte. Einerseits muß er die Hindernisse beseitigen, welche der vernünftigen Entwicklung der individuellen Freiheit entgegenstehen und andererseits solche der Gesamtheit dienenden Einrichtungen und Anstalten herstellen, deren Beschaffung über die Kraft des einzelnen Individuums hinausgeht. Eine vortreffliche Inhaltsangabe des Staatszweckes giebt die Einleitung zur Verfassung des Deutschen Reiches, welches sein soll „ein ewiger Bund zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben giltigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volks".

Ohne Staatsgebiet kann der Staat nicht bestehen und seine Aufgaben nicht erfüllen, ohne Schutz des innerhalb desselben giltigen Rechts ist keine individuelle Freiheit und vernunftgemäße Entwicklung denkbar, und die Pflege der Wohlfahrt des Volks findet statt, wenn dem letzteren die Wege geebnet und die Mittel geboten werden, seine sittlichen und materiellen Kräfte zu entfalten und zu gebrauchen.

§ 3. Die Staatsgewalt.

Unter den gemeinsamen Interessen des Staates lassen sich eine Anzahl Hauptinteressen hervorheben, welche um ihrer selbst willen vertreten und verfolgt werden, und über welche der Staat die Gewalt, die Hoheit hat. Es ist dies vornehmlich das Interesse des Staats, als eine Einheit zu gelten (Repräsentativhoheit); über eine

Anzahl Menschen zu verfügen, welche ausreichen, um den Staatswillen nach außen und innen gewaltsam durchzuführen (Militärhoheit); seinen Mitgliedern ein Leben in Frieden zu ermöglichen (Justizhoheit); gewisse drohende Gefahren abzuwenden und gewisse Unternehmungen auszuführen (Polizeihoheit); die zur Verfolgung seiner Interessen erforderlichen Mittel aus dem Gemeindevermögen oder aus dem Vermögen der einzelnen zu beziehen (Finanzhoheit). In allen diesen Interessen, zu welchen noch eine Anzahl Neben- und Hilfsinteressen hinzukommen, ist der Wille des herrschenden Gemeinwesens, der Staatswille, maßgebend. Dieser Staatswille erscheint in 3 Formen: 1. als prinzipieller allgemeiner Ausspruch, Gesetz, 2. als Einzelspruch, welcher entweder eine einseitige Verfügung (z. B. Richterspruch), oder ein völkerrechtlicher, staatsrechtlicher, privatrechtlicher Vertrag sein kann, 3. als That, Exekution, Aus- und Durchführung.

In der Anerkennung der einzelnen Lebensinteressen als Interessen des Gemeinwesens zeigt sich der Staatswille und in der machtvollen Vertretung, in der Durchführung die Staatsgewalt. Dies sind die Grundbegriffe, an welche das Staatsrecht überall anknüpft. Die Staatsgewalt ist der höchste, mit zwingenden Machtmitteln ausgerüstete Einheitswille des Volkes. Die Herrschaft des Staates ist eine Macht und als solche eine Thatsache der Geschichte. Es ist nun wohl zu unterscheiden zwischen der Frage, welche physische Person berufen ist, diese Macht thatsächlich auszuüben und der Frage, wer das eigentliche Subjekt der Herrschaft ist. Das Subjekt der Herrschaft ist das herrschende Gemein-

wesen selbst, demnach weder das Staatsoberhaupt, dessen Tod ja nicht den Untergang des Staats bedeutet, noch das Volk, welches eines von den Elementen des Staats ist. Als höchster Wille ist die Staatsgewalt souverän. Unteilbarkeit, Selbständigkeit und Unabhängigkeit sind die unentbehrlichsten Elemente ihres Daseins. Dagegen schließt der Begriff der Souveränität nicht aus, daß die Staatsgewalt sich bezüglich der Gegenstände ihrer Thätigkeit selbst beschränkt oder beschränken läßt, wenn sie nur die Möglichkeit hat, alle einzelnen Funktionen des Volkslebens und der privaten Thätigkeit ihrer Macht zu unterwerfen. Die Machtvollkommenheit, welche in der Souveränität liegt, ist aber nicht Allmacht, da sie in den Zwecken des Staats ihre natürliche Grenze findet, den Regierten gegenüber Pflichten hat, deren Erfüllung das sogenannte Volksrecht beansprucht.

Der Staat kann als herrschendes Gemeinwesen unbeschränkt jedes beliebige Interesse zum Rechtsgut erheben und zur Durchführung jedes beliebige Mittel anwenden, aber er genießt diese Freiheit in der Wahl der Interessen und der Durchführungsmittel nur, um sein Interesse zu suchen und die ihm entsprechenden Ideale zu verwirklichen. Als ideale Einheit, als juristische Person des öffentlichen Rechts kann er aber seinen Willen nicht unmittelbar äußern, er bedarf für eine große Menge von Interessen einer Vertretung, die nur von physischen Personen übernommen werden kann. Dies sind die Organe, deren sich der Staat bedient. Das wichtigste und erste Organ ist das Staatsoberhaupt. Neben demselben giebt es Glieder des Staates, welche an der Herr-

schaftsausübung unabhängig Anteil nehmen z. B. die Volksvertretungen, während andere Glieder unter demselben die Herrschaft mit ausüben z. B. die Behörden, die Beamten. Da die Souveränität die erste und oberste Gewalt ist, der personifizierte Staatswille, der alle Organe und Verrichtungen bedingt und umschließt, so ist auch die Schaffung und Berufung der Organe, die Verteilung der Aufgaben, überhaupt die ganze Organisation Sache des Staates. Nur in den unentwickelten Gemeinwesen wird diese Organisation auf Gewohnheitsrecht beruhen, in den vorgeschrittenen Staaten geschieht die rechtliche Gliederung der Staatsgewalt durch feste Normen, durch Gesetze, deren Gesamtheit man mit dem Namen Verfassungsrecht bezeichnet. Hat dieses die Formen, in denen sich die Staatsgewalt allgemein äußert, und die Schranken, bis zu welchen sie sich bethätigt, zum Gegenstand, so ist es Sache des Verwaltungsrechts, die Staatsgewalt thatsächlich auszuüben und die Staatszwecke zur Verwirklichung zu bringen.

§ 4. Die Staatsformen.

Nach der äußeren Erscheinung der die Staatsgewalt ausübenden menschlichen Kräfte bestimmen sich die Staatsformen. Wie viel Grundformen es giebt, ist von jeher in der Theorie streitig gewesen. Aristoteles unterschied: Monarchie (Alleinherrschaft), Aristokratie (Herrschaft der Bevorzugten z. B. der Krieger, des Adels, der Patrizier) und Demokratie (Volksherrschaft) und fügte als 3 Entartungserscheinungen hinzu: Die Despotie, Oligarchie und Ochlokratie (Pöbelherrschaft). Die allge-

mein übliche Einteilung erkennt nur zwei Grundformen an: Die Monarchie und die Republik.

Neben den einfachen oder reinen Staatsformen giebt es gemischte oder zusammengesetzte, wenn die Beherrschungsform selbst eine gemischte ist (z. B. aristokratisch-demokratisch wie in Hamburg der Rat und die erbangesessene Bürgerschaft), oder wenn die Ausübung der Staatsgewalt nur durch die notwendige Mitwirkung gewisser Personen oder öffentlicher Organe vor sich gehen darf. Die Staatssouveränität ist stets eine Einheit, Träger derselben kann aber eine Einheit oder eine Mehrheit von Personen sein, je nachdem alle Fäden der Herrschaft in einer einzigen Person zusammenlaufen, oder in einer Mehrheit von Personen, in einem Kollegium, einer Korporation, welche durch den Vorsitzenden, Geschäftsführer, den Staatswillen ausspricht und durchführt.

Ein wesentlicher Unterschied in den Verfassungen besteht darin, daß entweder das Staatsoberhaupt als persönlich unverantwortlich, rechtlich unabhängig und insofern „heilig" und unverletzlich erklärt ist, oder daß es verantwortlich ist, zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Wird das Staatsoberhaupt in seinen Staatsakten gar nicht kontrolliert, so ist es Selbstherrscher, Autokrat, und die Staatsform ist Selbstherrschaft, Autokratie oder *absolute* Monarchie. Giebt es dagegen Einrichtungen zur Garantie der Verfassungsbeobachtung selbst gegenüber dem Staatshaupte, so ist der Monarch durch die Verfassung (Konstitution) beschränkt, und die Staatsform ist eine beschränkte oder *konstitutionelle* Monarchie. Das Wesen der monarchischen Repräsentativverfassung

besteht in der Sanktion gewisser äußerer Schranken des Herrschers, insbesondere durch ein das Land oder Volk als Ganzes der Regierung gegenüber repräsentierendes Organ, die Stände oder Kammern. Die Republik ist eine Staatsform, in welcher alle Exekutivorgane des Staates vor der Verfassung persönlich verantwortlich und rechtlich und persönlich dem Gesetze unterworfen sind.

Der Hauptunterschied der Monarchien und Republiken liegt nicht in dem Umfang der Gewalt, sondern darin, daß in der Monarchie die Staatsgewalt überhaupt in dem Monarchen, dem alleinigen Herrscher, identifiziert und personifiziert erscheint, während der Präsident der Republik stets nur als Beauftragter die Staatsgewalt ausübt.

Einige Beispiele für die Grundformen des Staates werden den Unterschied klar machen. Die beiden Hauptgruppen der Staatsformen sind, wie bereits erwähnt, Einherrschaften und Mehrherrschaften. Die Einherrschaften zerfallen wieder in Monarchien und monokratische Republiken. Die Monarchien hinwiederum sind erstens absolute Monarchien. Hierher gehört das russische Reich, dessen Herrscher: „Von Gottes hilfreicher Gnade Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, Zar zu Moskau, Polen, Sibirien" u. s. w. ist; ferner das ottomanische Reich unter dem Sultan, dem unumschränkten Padischah und Kalifen; Persien unter dem Sonnenkönig, „dem absoluten Souverän, Herrscher der Herrscher aller persischen Staaten, Schah in Schah"; China unter dem Kaiser, „dem Sohn des Himmels"; Japan unter dem Mikado.

Beispiele für die zweite Unterabteilung der Monarchien, für die konstitutionellen Monarchien, finden wir vor

allem in Deutschland, so in Sachsen, Preußen, Bayern u. s. w., ferner in Oesterreich, Belgien, den Niederlanden, in Dänemark, Spanien, Italien, Griechenland, Rumänien u. s. w.

Monokratische Republiken waren im Altertum das unter einem Konsul oder Diktator stehende römische Reich, gegenwärtig sind die bedeutendsten die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich.

Bei den Mehrherrschaften, bei denen das Staatsoberhaupt aus mehreren vereinten Personen besteht, ist auch zwischen monarchischen und republikanischen Mehrherrschaften zu unterscheiden. Zu den ersteren gehörten die Mitregenten im alten Rom; die Mitregentschaft in Japan bis zum Jahre 1867, wo neben dem geistlichen Haupt, dem Mikado, ein weltliches Haupt, der Taikun, herrschte; sodann das unverantwortliche Kollegium des Bundesrats neben dem deutschen Kaiser. Ein Beispiel für eine republikanische Mehrherrschaft ist der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 5. Das Staatsoberhaupt.

Für die Erwerbung der Staatsoberhaupts-Eigenschaft in den Monarchien giebt es, abgesehen von dem außerhalb des Staatsrechts liegenden Erwerb durch Eigenmacht, Selbsterhebung (Usurpation) oder Aufdrängung durch eine fremde Macht (Octroyierung), oder durch völkerrechtlichen Vertrag, zwei Arten der Berufung, nämlich die Wahl und das Gesetz. Im früheren deutschen Reich, ferner in Polen, Ungarn, Venedig, war die Wahl häufig, jetzt ist dieselbe in Monarchien sehr selten. Findet

eine Wahl statt, so muß auch die Annahme der Wahl ausdrücklich erklärt werden. Das Erfordernis der Bestätigung der Wahl ist gegenwärtig nur noch als Ausnahme zu finden z. B. bei der Wahl des Fürsten von Bulgarien, der nach dem Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 von der Bevölkerung frei gewählt und von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte bestätigt wird.

Die direkte Berufung durch Gesetz findet statt beim Erwerb durch Erbrecht. Die Thron-Succession ist geregelt durch Erbfolgeordnungen und Bestimmungen über die Erbfähigkeit. Die Verfassungsurkunden der meisten deutschen Bundesstaaten bestimmen, daß die Krone erblich sein solle in dem Mannesstamme des herrschenden Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt (Primogenitur) und der Linealfolge. Unter Linealfolge oder Parentelordnung versteht man dasjenige Erbfolgesystem, das sich nicht nach der Nähe des Grades, sondern nach der Nähe der Linie richtet. Die Linie ist die Gemeinschaft derjenigen, welche innerhalb der weiteren Verwandtschaft durch einen gemeinsamen Erzeuger näher mit einander verbunden sind. Die erste Linie des Erblassers bilden daher die Söhne, Enkel, Urenkel u. s. w. Der Urenkel erbt also vor dem Bruder des Erblassers. Ist die erste Linie ausgestorben, so erbt die Nachkommenschaft des Bruders. Sind die Linien der Brüder ausgestorben, so kommt die Nachkommenschaft des Oheims an die Reihe u. s. w.

Der Thronfolger hat eine unveräußerliche Anwartschaft auf den Thron. Ist letzterer erledigt, so erfolgt die Succession ipso jure, ohne Annahmeerklärung, wenn-

gleich der geschehene Regierungsantritt in einer Proklamation veröffentlicht zu werden pflegt. Es gilt hier das alte Wort: „Der Tote erbt den Lebendigen, le mort saisit le vif“ oder auch das Wort: „le roi est mort, vive le roi!“ Die Voraussetzung der Nachfolge ist die Abstammung des Thronfolgers aus einer vollberechtigten, mit Bewilligung des Staatsoberhaupts eingegangenen, ebenbürtigen Ehe.

In den übrigen Staatsformen ist die Erwerbsart in der Regel die Wahl und zwar durch Repräsentanten oder durch Volksabstimmung (Plebiscit). So wird der Präsident der Republik Frankreich auf 7 Jahre durch absolute Majorität der Nationalversammlung, bestehend aus dem Senat und der Deputiertenkammer, gewählt, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika durch vom Volke erwählte Wahlmänner. Der aus 7 Personen bestehende Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft wird von der Bundesversammlung gewählt, welche sich aus dem Nationalrat und Ständerat zusammensetzt. Der Bundesrat des deutschen Reichs besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, welche von den Souveränen der Einzelstaaten ernannt werden.

Die Eigenschaft, Staatsoberhaupt zu sein, endigt in den Monarchien nur durch Abdankung oder Niederlegung der Krone, in den andern Staatsformen durch Ablauf der Wahlperiode, durch Verzicht z. B. Demission des Marschalls Mac Mahon 1879 und durch staatsrechtliche Absetzung, sofern dieselbe in der Verfassung vorgesehen ist.

Die Herrschaft des Staatsoberhaupts ist souverän, d. h. sie kann weder in der Teilung gleichberechtigter,

neben einander herrschender Willenskräfte noch in der Unterordnung unter eine andere Macht ihren Begriff wahren. Alle Richtungen der Herrschaft vereinigen sich im Staatsoberhaupt, sodaß dasselbe thatsächlich alle Hoheitsrechte auszuüben in der Lage ist. Wenn jedoch die einzelnen Verfassungen dem Oberhaupt die Wahrnehmung gewisser Rechte untersagen z. B. der streitigen Rechtspflege (Verbot der Kabinettsjustiz), so ist in dieser Hinsicht das Staatsoberhaupt nicht als negiert, sondern als „ersetzt“ anzusehen. Aber auch hier ist die Beziehung auf das Staatsoberhaupt gewahrt, indem die ausübenden Personen von demselben ernannt oder bestätigt werden, unter der Oberaufsicht stehen und wie z. B. bei der Rechtsprechung ihre Thätigkeit ausdrücklich „im Namen des Staatsoberhauptes“ ausüben.

Das Staatsoberhaupt hat nicht nur das Recht, die Staatsgewalt auszuüben, sondern auch die Pflicht, welche entweder nur eine moralische resp. eine durch Eid auferlegte, jedoch nicht erzwingbare ist wie in den Monarchien, oder eine rechtlich verfolgbare wie in den Republiken mit dem persönlich verantwortlichen Präsidenten. Die hauptsächlichen Herrschaftsrechte jedes Staatsoberhauptes sind das Recht der Repräsentation; die Exterritorialität d. h. das Recht, in einem fremdländischen Territorium von der Staatsgewalt desselben ausgenommen zu sein und nach dem Rechte der eigenen Heimat beurteilt zu werden; die Ehrenhoheit; das Begnadigungsrecht; das Recht auf gewisse finanzielle Bezüge. In den Republiken besteht dies letztere Recht in einem Anspruch auf Gehalt; in den Monarchien wird es mit dem Namen

„Civilliste“ bezeichnet. Der Name Civilliste entstammt den englischen Einrichtungen und ist nicht recht zutreffend. Es ist darunter derjenige Teil der Staatsausgaben zu verstehen, welcher für die Bedürfnisse des Staatsoberhauptes und der Dynastie ausgeschieden ist und der unbeschränkten Verfügung unterliegt. Ursprünglich waren die Domänen Privatbesitz, wie es z. B. jetzt noch der Fall in Mecklenburg ist. Später übernahm der Staat die Einkünfte und zahlte eine Eigentumsrente, die Kronfideikommiß-Rente. Die Civilliste wird in den meisten Staaten zwischen dem Landesherrn und den Kammern vereinbart. Vor ca. 10 Jahren betrug die Summe der Civilliste z. B. in

Rußland	2,4 %	der eigentlichen Regierungsausgaben
England	0,8 %	„ „ „
Italien	1,4 %	„ „ „
Oesterreich	1,6 %	„ „ „
Belgien	2,4 %	„ „ „
Preußen	2,2 %	„ „ „
Sachsen	4,2 %	„ „ „
Bayern	3,7 %	„ „ „
Hessen	6,2 %	„ „ „

Verschieden von dem eigentlichen Staatsvermögen ist das Privatvermögen, das Kabinetts- oder Schatullgut des Fürsten. Unter den Rechten des Staatsoberhauptes sind besonders zu erwähnen die Majestätsrechte, die persönliche landesherrliche Souveränität des Monarchen. Derselbe ist frei von allem Zwang, duldet keinen Willen über sich. Das monarchische Prinzip erfordert, daß in der rechtlichen Ordnung des Staats nichts ohne und nichts gegen den

Willen des Monarchen geändert werden darf, daß jede Aenderung erst durch die von ihm ausgehende Sanktion die gesetzliche Kraft erhalten kann.

Die Person des Monarchen ist heilig und unverletzlich und genießt höheren strafrechtlichen Schutz. Seine Familie nimmt Teil an Rang und Ehrenrechten, lebt nach den Hausgesetzen, welche dem Monarchen eine vermehrte Familiengewalt in Bezug auf Erziehung, Verehelichung, Haushalt und Lebensweise einräumen. Um die Staatshoheit äußerlich in würdiger Weise erkennbar zu machen, umgiebt sich der Souverän mit einem Hofstaat. Die erhabene Stellung kommt auch in der äußeren Würde seiner Erscheinung zum Ausdruck. Dahin gehören Majestätstitel, Prädikate, Formen des schriftlichen Verkehrs, Siegel, Wappen und Insignien, das Hofceremoniell (Leibgarde, Ehrenwache, Recht des Kanonengrußes zur See). Das Staatsoberhaupt hat das Recht, staatliche Würden, Ehren, den Adel, Orden und Titel zu verleihen. Der Souverän übt ein persönliches Regiment aus, soweit Staatshandlungen in Frage kommen, welche als unmittelbarer Ausfluß des Willens des Staatsoberhauptes gelten. Dabei kann er sich der Ratschläge seines Hofstaates bedienen, sich durch Studium der Staatseinrichtungen, Berichte der Behörden die erforderlichen Informationen verschaffen und erläßt sodann die allerhöchsten Entschließungen, Kabinettsordres und Botschaften (in Republiken). Zur Vorbereitung dieser Akte dient das Kabinett. In der konstitutionellen Monarchie wird die Willensentschließung des Staatsoberhaupts indirekt beeinflußt, indem gewisse Ratgeber des Staatsoberhaupts

für die Verfassungsmäßigkeit der Willensäußerungen rechtlich verantwortlich gemacht werden (Ministeranklage). Die staatsrechtlich eingesetzten Ratgeber des Staatsoberhaupts sind abgesehen von dem unverantwortlichen Staatsrat die Minister, welche zugleich die Spitzen der Beamtenhierarchie sind. In der Wahl der Minister ist das Staatsoberhaupt unbeschränkt und ist nicht gehalten, einen Minister aus den Angehörigen einer bestimmten in der Volksvertretung die Majorität bildenden Partei zu nehmen, oder einen Minister zu entlassen, weil er sich vielleicht das Mißtrauen einer Partei zugezogen hat.

§ 6. Die Teilnahme am Regiment.

Im Begriffe des Staatsoberhauptes liegt die Notwendigkeit des einheitlichen, maßvollen und kräftigen Handelns. Die Entstehungsgeschichte vieler Staaten, hervorgegangen aus Kämpfen einzelner Gesellschaftsklassen, Stände und anderer Elemente, vielleicht auch die Befürchtung, es möchte ein Staatsoberhaupt seine individuellen Interessen auf Kosten des Gemeinwesens verfolgen, haben dazu geführt, daß neben dem Staatsoberhaupt andere Organe an der Ausübung der Herrschaft aktiven Anteil nehmen. Der Anteil des Staatsoberhauptes bleibt aber stets ein stärkerer, sodaß z. B. in Fällen dringender Gefahr das Staatsoberhaupt kraft des Staatsnotrechtes die von der Gefahr des Verderbens bedrohten, wesentlichen Interessen des Gemeinwesens rein selbstthätig in Schutz nehmen kann (Belagerungszustand, Notgesetz).

Eine Teilnahme am Regiment kann stattfinden auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung. Dies ist der Fall

bei der Herrschaftsausübung halbsouveräner, aber auch souveräner Staaten. Hierher gehört die Konsulargerichtsbarkeit, die Mitwirkung der Residenten, Gouverneure und anderer Ueberwachungsbehörden z. B. in dem 1889 für neutral erklärten Königreich der Samoa-Inseln, wo der Oberrichter vom König von Schweden ernannt wird; die Einsetzung von Finanzkontrolleuren, von international gemischten Gerichtshöfen z. B. in Aegypten.

Die häufigste Teilnahme an der Herrschaftsausübung ist die auf der Verfassung des Staats beruhende Herbeiziehung nationaler Elemente. In der Regel hat dieselbe repräsentativen Charakter, d. h. der einzelne vertritt ein Volks- oder Standesinteresse.

Eine gemeinsame Herrschaftsausübung findet statt bei der Aufstellung von Rechtsgrundsätzen in der Gesetzgebung, und zwar kann dieselbe sich beziehen auf die Anerkennung der Staatsinteressen als solcher, die Erhebung von Lebensinteressen zu Rechtsinteressen (materielle Gesetzgebung), oder auf die Ueber- und Unterordnung der Staatskräfte (Organisationsgesetzgebung), oder auf die Art und Weise, wie die organischen Kräfte des Staates verwendet werden (Prozeßgesetzgebung) — und bei der Ausführung des Staatswillens in der Verwaltung.

Die Thätigkeit der Regierung ist im Vergleich zu der Thätigkeit der Volksvertretung eine viel intensivere, ist ununterbrochen, stetig und verantwortlich, während der Volksvertretung und zwar ohne juristische Verantwortlichkeit nur Genehmigungs- und Zustimmungsrechte zustehen. In der Gesetzgebung kommt erst durch die Sanktion des Staatsoberhauptes das Gesetz zu stande, und

in der Verwaltung besteht die Teilnahme der Volksvertretung fast nur in der Kontrolle der Regierung, die freilich infolge des Budgetrechts zu gewichtigen finanziellen Konsequenzen führt. Die Teilnahme der Volksvertretung an der Staatsgewalt findet statt:

1. in Abstimmungen der Stimmberechtigten durch Volksbeschluß. Dies ist der Fall beim Plebiscit, welches z. B. in Frankreich im Jahre 1851 die Zustimmung zum Staatsstreich Napoleons III, ferner 1852 zur Uebertragung der Kaiserkrone und 1870 zur liberalen Aenderung der Verfassung aussprach. Ferner ist verfassungsmäßig eine Abstimmung des gesamten Volkes vorgesehen in der Eidgenössischen Verfassung. Wenn 8 Kantone oder 30000 schweizer Bürger das sogenannte Referendum (wörtlich: Das zu Berichtende) beantragen, so muß die betreffende Gesetzesvorlage zum Volksbeschluß gebracht werden;

2. in Organen, welche das Land oder Volk als Ganzes der Regierung gegenüber repräsentieren. Diese Organe sind zusammengesetzt auf Grund ständischer Gliederung, oder auf Grund der Wahlen der wahlfähigen Staatsbürger und heißen Parlamente, Häuser, Kammern, Landstände. Der einzelne Abgeordnete, Deputierte, Volksvertreter, Repräsentant hat, wie man falsch zu sagen pflegt, ein „Mandat“, ist aber im juristischen Sinne durchaus nicht Mandator seiner Wähler, ihnen nicht verantwortlich, an Instruktionen nicht gebunden und kann von denselben auch nicht abberufen werden.

Die Staaten haben entweder das Einkammersystem, nach welchem die Volksvertretung eine staats-

rechtlich nicht geteilte Korporation ist, oder das Zweikammersystem, nach welchem die Beschlüsse aus der Uebereinstimmung zweier selbständiger Teile des Parlaments hervorgehen. Die beiden Kammern haben zwar dieselben Aufgaben, entsprechen aber mehr oder weniger dem Gegensatz zweier politischer Mächte, der aristokratischen und der demokratischen Elemente in der Volksnatur. Die erste Kammer, Oberhaus, Herrenhaus, Reichsrat, ist die Vertretung des Besitzes, der aristokratischen Minderheit; die zweite Kammer, Haus der Gemeinen, Abgeordnetenhaus, Deputiertenkammer, ist die Vertretung der die Mehrheit bildenden Bürger.

Nach dem Zweikammersystem sind die Volksvertretungen in den größeren Staaten von Deutschland eingerichtet. Die Benennung und Zusammensetzung ist folgende:

Königreich Preußen: Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, nämlich das „Herrenhaus", bestehend aus den großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses, 98 erblichen Adelsvertretern, 45 Inhabern der hohen Landesämter, 165 infolge von Präsentation der Domkapitel, der alten Geschlechter, der Verbände des befestigten Grundbesitzes, der Universitäten und Städte auf Lebenszeit berufenen Mitgliedern, und das „Haus der Abgeordneten", gebildet durch 433 aus indirekter Wahl hervorgegangene Vertreter auf 3 Jahre.

Königreich Bayern: Die Kammer der Reichsräte besteht aus den mündigen Prinzen des Königshauses, den Kronbeamten, den Erzbischöfen, den Häuptern der standesherrlichen Familien, dem Präsidenten des evangelischen Oberkonsistoriums und vom Könige zu erblichen

oder lebenslänglichen Reichsräten ernannten Mitgliedern, und die Kammer der Abgeordneten aus 156 auf 6 Jahre indirekt gewählten Mitgliedern.

Königreich Sachsen: Die Ständeversammlung setzt sich zusammen aus der Ersten Kammer mit 48 Mitgliedern, und aus der Zweiten Kammer mit 80 Mitgliedern, 35 der Städte und 45 des platten Landes auf 6 Jahre.

Königreich Württemberg: Die Erste Kammer oder Kammer der Standesherren mit 29 erblichen und 7 auf Lebenszeit vom König ernannten Mitgliedern, und die Zweite Kammer mit 93 Mitgliedern von der Ritterschaft, Geistlichkeit, Universität, den Städten und Landbezirken.

Großherzogtum Baden: Die Erste Kammer bilden die Prinzen, Standesherren, der Erzbischof von Freiburg, die evangelischen Prälaten, 8 Vertreter des grundherrlichen Besitzes, 2 der Universität und 8 vom Großherzog ernannte Mitglieder, und die Zweite Kammer, 63 Mitglieder und zwar 20 städtische Abgeordnete und 43 der ländlichen Aemter.

Großherzogtum Hessen-Darmstadt: Die Erste Kammer bilden die Prinzen, Standesherren, Familien, 2 vom grundbesitzenden Adel, 3 kraft Amtes, 12 auf Lebenszeit berufene Mitglieder, und die Zweite Kammer, 50 Mitglieder und zwar 10 von den mit besonderem Wahlrecht begabten Städten und 40 aus den anderen Wahlbezirken.

Ueber die Verhandlungen der Volksvertretungen in ausländischen Staaten berichtet die Tagespresse ausführlich und mögen deshalb die Namen der Korporationen

hier mit genannt werden: Belgien (Senat und Repräsentantenkammer); die Niederlande (Generalstaaten und 2 Kammern); Dänemark (Landthing und Volkething); Schweden-Norwegen (das Storthing, zerfallend in Legthing und Odelsthing); Spanien (Cortes, zerfallend in Senat und Deputiertenkongreß); Portugal (Cortes, bestehend aus Pairskammer und Abgeordnetenkammer); Rumänien (Senat und Deputiertenkammer); Italien (Senat und Deputiertenkammer; Oesterreich zerfällt in 2 Reichshälften, das Kaisertum Oesterreich = Cisleithanien und das Königreich Ungarn = Transleithanien. Für Cisleithanien ist die parlamentarische Vertretung der Reichsrat, bestehend aus Herrenhaus und Haus der Abgeordneten; für Transleithanien der ungarische Reichstag, bestehend aus Magnatentafel und Repräsentantentafel. Für die den beiden Reichshälften gemeinsamen Angelegenheiten haben die Delegationen, Ausschüsse von je 60 Mitgliedern aus den beiderseitigen Volksvertretungen, das Gesetzgebungsrecht. Die Delegationen verhandeln abgesondert und haben nur dann, wenn ein dreimaliger Schriftenwechsel zu keiner Uebereinstimmung geführt hat, eine gemeinschaftliche Plenarsitzung.

Das Einkammersystem besteht:

in Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe; von ausländischen Staaten in Griechenland, Bulgarien (die Sobranje); sodann in den meisten

Republiken wie in Frankreich (Nationalversammlung, bestehend aus Senat und Deputiertenkammer), in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (der Kongreß der Union, zerfallend in Senat und Repräsentantenhaus), Peru (Senat und Deputiertenkammer), Chile (Senat und Kammer der Abgeordneten). Die Republiken, bei denen das Staatsoberhaupt aus mehreren Personen besteht, haben in der Regel nur eine Kammer, um den Verwaltungsapparat nicht zu kompliziert werden zu lassen. So haben die 3 deutschen „Freien und Hansestädte" nur eine Volksvertretung. In Hamburg, Lübeck und Bremen giebt es neben dem aus lebenslänglich gewählten Mitgliedern bestehenden Senat die aus Vertretern aller Staatsbürger gebildete Bürgerschaft, und zwar setzt sich in Hamburg der Senat aus 18, die Bürgerschaft aus 160 Vertretern, in Bremen aus 18 resp. 150 Vertretern und in Lübeck aus 14 resp. 120 Vertretern zusammen.

Es giebt 3 Berufungsarten zur korporativen Volksvertretung:

1. Die durch Gesetz begründete Mitgliedschaft z. B. die großjährigen Prinzen des regierenden Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien u. s. w.
2. Die durch Ernennung seitens des Staatsoberhauptes erfolgende Berufung zum Staatsvertreter, und zwar kann dies sein direkte Berufung gewisser Personen des Erbadels oder der Geistesaristokratie, oder das Bekleiden eines Amtes, mit welchem die parlamentarische Mitgliedschaft verbunden ist wie bei den Rektoren der Universitäten, bei Oberbürgermeistern, bei den Inhabern der obersten Kronämter u. s. w.

3. Die Wahl des Volkes zum Volksvertreter.

Bei der Wahl, der häufigsten Form der Berufung zur parlamentarischen Vertretung, besonders wenn es sich um die Bildung der 2. Kammer handelt, kommt in Frage das aktive und passive Wahlrecht. Ersteres ist die Berechtigung, die Person, welche der Volksvertretung angehören soll, zu bezeichnen, letzteres die Fähigkeit, als Mitglied der korporativen Volksvertretung gewählt zu werden. Das Wahlrecht ist abhängig von einer Anzahl Bedingungen, die sich auf Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Unbescholtenheit, Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande oder einer bestimmten Klasse, familienrechtliche Selbständigkeit beziehen. Sind nur wenig Bedingungen vorgeschrieben, wird namentlich kein Census vorausgesetzt, so spricht man von „allgemeinem Wahlrecht".

Interessante Beispiele von Wahlrechtsvoraussetzungen sind die Wahlen zur Bürgerschaftsvertretung in Hamburg und Bremen. In Hamburg werden von den 160 Mitgliedern der Bürgerschaft 80 von allen Bürgern, 40 von den Grundstücksbesitzern, 40 von denjenigen Bürgern, welche Mitglieder der durch das Gesetz bezeichneten Gerichte oder Verwaltungsbehörden sind oder gewesen sind, gewählt. In Bremen zerfallen die Wähler in 8 Klassen, welche von den 150 Vertretern der Bürgerschaft eine jede eine gesetzlich bestimmte Anzahl wählen und teils nach beruflichen, teils nach örtlichen Gesichtspunkten gebildet sind. So wählen die Staatsbürger, welche auf einer Universität gelehrte Bildung erworben haben 14, die Teilnehmer des Kaufmannkonventes 42, die des Gewerbekonvents 22, alle übrigen Staatsbürger 44.

Zum Zwecke der Vornahme der Wahlen, welche in der Regel geheim in Wahlgängen (Skrutinien) stattfinden, werden meistens Wahlkreise und Wahlkommissionen gebildet. Die Wahl erfolgt entweder direkt, indem unmittelbar der Volksvertreter ernannt wird (wie in Sachsen, im Deutschen Reich) oder indem Wahlmänner gewählt werden, die hinwiederum die Wahl des Abgeordneten vorzunehmen haben (wie in Preußen). Die Dauer der durch eine Wahl übertragenen Vertretungsbefugnis eines Abgeordneten, gewöhnlich 3, höchstens 9 Jahre, heißt Wahlperiode oder wegen der gesetzgeberischen Mithilfe der Kammern Legislaturperiode. Das Staatsoberhaupt beruft die Volksvertretung ein und eröffnet die Versammlung und zwar in der Regel mit einer Thronrede, Botschaft, welche das Regierungsprogramm enthält. Durch die Wahl der Vorsitzenden und Schriftführer vollzieht sich die Konstituierung, der sodann die Gliederung folgt in Abteilungen, d. h. Teile des Parlaments, zur Vornahme der Wahlprüfungen u. s. w., in Kommissionen, d. h. Fachausschüsse und Fraktionen, d. h. die aus den politischen Parteien der Wähler hervorgegangenen Vereinigungen. Das parlamentarische Verfahren regelt sich nach Geschäftsordnungen, welche die Volksvertretungen selbst aufstellen. Sein Ende findet das Parlament durch Vertagung, Schließung, Auflösung oder Ablauf der Wahlperiode.

Um eine möglichst unbefangene, unparteiische und rückhaltlose Abstimmung zu erzielen, sind die Volksvertreter wegen ihrer Abstimmungen und wegen der in Ausübung des Berufs gemachten Aeußerungen straffrei, können

während einer Sitzungsperiode, abgesehen vom Fall der Ergreifung auf frischer That, ohne Einwilligung der Kammer nicht verhaftet werden und genießen besonderen strafrechtlichen Schutz. In einzelnen Verfassungen ist die Gewährung von Diäten verboten z. B. im Deutschen Reich, in England und Italien, während die Landtagsabgeordneten der Einzelstaaten meistens Diäten (in Sachsen 12 *M* pro Tag) erhalten. In Frankreich bekommt der Senator und der Deputierte jährlich 9000 Franks, in den Vereinigten Staaten jährlich 5000 Dollars = 20000 *M*, in Holland der Deputierte 3320 *M*, in Belgien 320 *M* monatlich während der Session, in Norwegen pro Tag 5 *M*.

Die gemeinschaftlich, korporativ auszuübenden Rechte der Volksvertretungen bestehen in der Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten, in der Teilnahme an der Gesetzgebung und an der Verwaltung. Die letztere Thätigkeit äußert sich in der Kontrolle des Staatshaushalts, in der Einbringung von Anträgen, Petitionen, Interpellationen und in der Genehmigung des Budgets, des Etats. Nur in Ausnahmefällen, wenn die Teilnahme der Volksvertretung unmöglich ist, oder ein Akt der Gesetzgebung im Interesse des Staats sich unerläßlich notwendig macht, kann die Regierung ein Notgesetz erlassen und den Etat überschreiten. Zu solchen Akten erfolgt dann nachträglich durch die Volksvertretung die Ratihabierung oder Indemnitätserteilung.

§ 7. Die Ersetzung des Staatswillens.

In jedem Staate übt die Herrschaft das Staatsoberhaupt aus. Kann es nicht herrschen, weil es landes-

abwesend, krank ist, oder will es nicht herrschen, so muß eine Ersetzung des Staatswillens stattfinden. Eine solche Selbstbeschränkung findet statt, wenn das Staatsoberhaupt einem fremden Willen die Gesetzgebung überläßt zur Selbstgesetzgebung = Autonomie, oder die Verwaltung zur Selbstverwaltung, oder beides, Gesetzgebung und Verwaltung, im Falle der Viceherrschaft.

Die Autonomie ist die gesetzgebende Gewalt eines dem Staate unterworfenen Gemeinwesens, welches entweder territorial begrenzt ist wie die autonomen Provinzen, die Kolonien oder Standesherrschaften, oder welches Personenkreise umfaßt wie die Familien des hohen Adels. Die aus der Autonomie hervorgehenden Gesetze können vom Staate beseitigt werden, da der Staatswille auch über dem autonomen Gemeinwesen steht. Der häufigste Grund der Autonomie wird sein, daß der Staat seine Gesetzgebungsmacht absichtlich dem untergeordneten Gemeinwesen überläßt z. B. der Provinz, der Kolonie, aber der Grund kann auch in einer Schwäche der Staatsgewalt liegen, die notgedrungen die Autonomie einem andern überlassen muß. So erklärt sich die Autonomie der Städte, Zünfte und Universitäten im Mittelalter; so wurden einige türkische Provinzen selbständig z. B. Bulgarien, welches nach dem Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 ein autonomes und tributpflichtiges Fürstentum unter der Oberherrlichkeit Sr. Majestät des Sultans ist, und Ostrumelien, das unter der unmittelbaren politischen und militärischen Autorität Sr. Majestät des Sultans steht, jedoch mit administrativer Autonomie.

Die Selbstverwaltung liegt vor, wenn der Staat

die Durchführung der Staatsinteressen, die Vollziehung der auf die Staatsverwaltung bezüglichen Gesetze nicht seinen Regierungsbeamten, sondern dem selbständigen Thun des ihm untergeordneten Gemeinwesens überläßt.

Geht die Gesetzgebung und die Verwaltung vom Staatsoberhaupt mit oder ohne, ja sogar gegen den Willen desselben auf einen anderen Träger über, so liegt der Fall der Viceherrschaft vor. Diese tritt in verschiedener Form auf:

1. In der Erbmonarchie wird das herrschaftsunfähige Staatsoberhaupt während der Dauer der Minderjährigkeit, Krankheit oder des sonstigen Behinderungsgrundes durch den Regenten ersetzt. Derselbe ist entweder durch Gesetz (der nächste volljährige Agnat) berufen, oder durch Wahl und hat die vollen Regierungsrechte.

   Beispiele hierfür sind gegenwärtig: Spanien, Holland, Bayern. Verschieden von der Regentschaft ist der Fall der Stellvertretung bei vorübergehender Krankheit. In der Wahl ist der Fürst hierbei ganz frei. Der Vertreter handelt lediglich kraft Auftrags, die Staatsregierung wird nach dem Willen des Fürsten geführt. So haben wir die Stellvertretung nach dem zweiten Attentat am 4. Juli 1878, wo Kronprinz Friedrich Wilhelm Stellvertreter des Kaisers Wilhelm I. wurde. Manchmal geht die Stellvertretung in eine Regentschaft über. Der König Wilhelm I. von Preußen wurde 1857 Stellvertreter seines Bruders Friedrich Wilhelm IV. und 1858

Regent. Weitere Beispiele sind Sachsen 1830, Kurhessen 1831, Anhalt-Bernburg 1855.

2. Die Ministerregierung ist nur ein vorübergehendes Ersatzmittel beim Fehlen des Staatsoberhaupts. Dieselbe tritt in Monarchien nur ein, wenn die zur Regentschaft berufenen Personen selbst daran verhindert sind z. B. Serbien nach Abdankung des Königs Milan. In Frankreich hat das Ministerconseil die Regierung zu führen, bis die vereinigten Kammern das neue Staatsoberhaupt wählen. Nach der Ermordung des Präsidenten Carnot am 24. Juni 1894 in Lyon berief der Präsident des Senats in seiner Eigenschaft als Präsident der Nationalversammlung beide Kammern zum Kongreß nach Versailles auf den 27. Juni, auf dem Casimir Périer zum Präsidenten erwählt wurde.

3. Die Vicepräsidentschaft ist die gesetzlich eintretende Ersetzung des Staatsoberhauptes durch einen für den Fall der Notwendigkeit des Ersatzes im voraus gewählten zweiten Präsidenten. In den Vereinigten Staaten von Amerika tritt der gleichzeitig mit dem Präsidenten auf 4 Jahre gewählte Vicepräsident ein, wenn der erstere stirbt, verzichtet oder unfähig wird.

4. Das Vicekönigtum ist die Ersetzung des Staatsoberhauptes durch einen Stellvertreter für einzelne Teile des Staatsgebiets. Hierher gehört die Bestellung von Vicekönigen für einzelne Kolonien, von Generalgouverneuren für einzelne Provinzen z. B. für Ostrumelien.

5. Infolge eines völkerrechtlichen Vertrages kann die Herrschaftsausübung eines Staates durch das Staatsoberhaupt eines modernen Staates ersetzt werden. So ging durch den Accessionsvertrag vom 18. Juli 1867 die Verwaltung des kleinen Fürstentums Waldeck auf Preußen über, welches dieselbe durch einen Landesdirektor ausübt. Auch die Verfassung eines Bundesstaates kann eine solche Ersetzung zur Folge haben. Die deutschen Bundesstaaten üben thatsächlich eine Anzahl Rechte aus, welche verfassungsmäßig dem Reiche unterworfen, aber von diesem der Gesetzgebung und Verwaltung der Einzelstaaten überlassen sind.

§ 8. Die Garantien der Verfassung.

Eine jede Staatsverfassung beruht auf dem Grundsatz, daß das Staatsoberhaupt die Herrschaft ausübe. Die alten Patriarchalstaaten und die orientalischen Despotien erkannten nur ein Interesse als berechtigt an, rechtlich geschützt zu werden, nämlich das des Herrschers. Zu einer wirklichen Staatsverfassung kommt es aber erst, wenn neben dem Interesse des Staatsoberhauptes noch andere Interessen zu schützen sind. Es können dies solche sein, welche die Elemente des staatlichen Lebens betreffen z. B. die Veräußerlichkeit des Staatsgebietes, die Feststellung des Verhältnisses von Religionsgesellschaften, des Adels, oder solche, welche sich auf die Unterthanen beziehen, die sogenannten Grundrechte der Staatsbürger. Hierher gehört die Bestimmung in vielen Verfassungsurkunden, daß die Freiheit der Personen und des Eigentums, die Ge-

wissensfreiheit, die Auswanderungsfreiheit rechtlich zugesichert werden, natürlich unter Vorbehalt von Einschränkungen im Interesse der Allgemeinheit. Solche verfassungsmäßig garantierten Rechte genießen einen höheren Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung, aber auch gegenüber der Gesetzgebung, indem z. B. Abänderungen der Verfassung nur unter erschwerenden Bedingungen beschlossen werden können.

Die besten Garantien der Verfassung werden stets der redliche Wille des Staatsoberhaupts, der Rechtssinn und der Patriotismus der Staatsbürger sein. Man hat aber auch den Schutz der religiösen Autorität zur Befestigung der Verfassung herangezogen, indem man den Eid als Mittel der Garantie verwendete und zwar den Eid des Herrschers bei der Herrschaftsübernahme, den Eid der Volksvertreter, der Staatsbeamten und aller Staatsbürger.

In den absoluten Monarchien ist der Herrscher unverantwortlich, eine Verfassungswidrigkeit ist juristisch nicht möglich. In den konstitutionellen Monarchien ist die Person des Herrschers unverletzlich, und es wird deshalb angenommen, daß als Urheber etwaiger verfassungswidriger Handlungen nicht der Herrscher, sondern andere Personen z. B. die Minister anzusehen sind. In den Republiken ist das Staatsoberhaupt direkt verantwortlich und kann z. B. wegen Hochverrats angeklagt werden.

Um stets die Grenzen einzuhalten, welche die Verfassungen für die Verwaltung ziehen, sind für den gesamten Staatsverwaltungskörper Kontrollen eingeführt. Solche sind die Verwaltungskontrolle der Amtshandlungen

der unteren Behörden durch die vorgesetzten Behörden, die Rechtskontrolle durch die ordentlichen Gerichte oder Verwaltungsgerichte und die parlamentarische Kontrolle der Volksvertretung bei der Etatberatung, Rechnungsentlastung und bei Petitionsberatungen. Letztere kann auch zum Ausdruck kommen in Interpellationen, Vorstellungen, Adressen und findet ihren schärfsten Ausdruck in der Ministeranklage vor dem Staatsgerichtshofe.

§ 9. Der Einheitsstaat und der zusammengesetzte Staat.

Die grundsätzlich wichtigste Satzung des positiven Staatsrechts ist, wie im vorstehenden dargestellt ist, die Staatsform, welche sich je nach der äußeren Erscheinung der die Staatsgewalt ausübenden, persönlich menschlichen Kräfte bestimmt. Früher wurde dieselbe nur mit Rücksicht auf die herrschenden Subjekte bestimmt, man kann sie aber auch noch einer anderen Betrachtungsweise unterwerfen, indem man den leitenden Staatswillen zu den räumlichen Schranken seiner Wirksamkeit in Beziehung treten läßt. Wird in räumlicher Hinsicht die territoriale Selbständigkeit aufrecht erhalten, so ergeben sich Vermittlungen und Schranken für die Geltung des Staatswillens, welche zu besonderen Staatsgebilden führen. Neben die beiden Grundformen der Monarchie und der Republik treten daher noch zwei weitere Grundgestalten. Je nachdem der Staatszweck als einheitlicher und einfacher in der Staatsgewalt dargestellt ist, oder neben einem einheitlichen Gesamtzweck aller noch Sonderzwecke einzelner Glieder in der Einrichtung der Staatsgewalt

zur Erscheinung kommen, unterscheidet man die territorial einheitlichen und zusammengesetzten Staatskörper.

Die regelmäßige und einfachste Erscheinungsform des Staates ist der Einheitsstaat. Der herrschende Staatswille ist vollkommen selbständig und uneingeschränkt. Ein Staatsgebiet steht einer Regierung gegenüber. Vergrößert sich der Einheitsstaat, so kann dies nur im Wege der Inkorporation, Einverleibung geschehen. Mit dem Begriffe des Einheitsstaats verträgt es sich wohl, wenn den einverleibten Gebietsteilen besondere Eigentümlichkeiten in Gesetz und Verwaltung belassen werden, oder wenn innerstaatliche Selbstverwaltungskörper wie autonome Provinzen, Vasallenstaaten, Kolonien bestehen. Alle diese Teile entbehren der eigenen Souveränität, denn das Anerkenntnis der besonderen Eigentümlichkeiten, die Verleihung der Autonomie, hängt lediglich von dem Willen der herrschenden Staatsgewalt ab, welchem keinerlei bindende Schranke gesetzt ist (das frühere deutsche Reich bis 1806, das Römerreich). Vereinigt sich der Einheitsstaat mit anderen Staaten zu gemeinschaftlichen Zwecken, so kann dies unter Wahrung seines Fortbestandes nur im Wege völkerrechtlicher Bündnisse nach dem Prinzip der Gleichberechtigung souveräner Staaten geschehen. Der Zweck solcher Verträge ist seinem Objekt nach eng begrenzt und kann ein gemeinschaftlicher sein, oder es kann der eine kontrahierende Staat einen ganz anderen Zweck wie der andere Kontrahent verfolgen. Eine Zweckeinheit liegt vor bei dem am 9. Oktober 1874 abgeschlossenen und 1878 und 1880 erweiterten Weltpostverein (union postale universelle), ferner bei den Handelsverträgen.

Verschiedene Beweggründe können dagegen zwei Staaten zum Abschluß von Kriegsverträgen, Allianzen, Schutz- und Trutzbündnissen führen.

Ein neuer Staat entsteht auch nicht durch die Verbindung zweier oder mehrerer Einheitsstaaten, welche getrennte Staatsgebiete mit eigener Verfassung, aber ein gemeinsames Staatsoberhaupt haben. Daher gehört die Personalunion nicht zu den Formen der zusammengesetzten Staaten. Die Personalunion ist die unter dem Vorbehalt der Lösbarkeit geschlossene Verbindung mehrerer Staaten unter der Person eines und desselben Herrschers und kann entstehen zwischen mehreren Wahlreichen, welche einen und denselben Herrscher wählen, oder zwischen einem Wahlreich und einer erblichen Monarchie, oder zwischen mehreren Erbmonarchien. In letzterem Falle kann die Erbfolgeordnung eine verschiedene sein, oder es kann bei gleicher Erbfolgeordnung nach dem Aussterben des gemeinschaftlichen Herrschergeschlechts jedem Staate für sich die Berufung des neuen Herrschers freigestellt bleiben. Jeder der in der Personalunion vereinigten Staaten behält seine Sonderexistenz, sodaß die Union aufhört, sobald die Herrscherrechte in den betreffenden Staaten auf verschiedene berechtigte Subjekte übergehen. Geschichtliche Beispiele bieten die Vereinigung des Königreichs der Niederlande mit dem Großherzogtum Luxemburg, welche durch den Tod des Königs Wilhelm III. gelöst wurde, sodaß seit dem November 1890 Luxemburg unter der Regierung des Großherzogs Adolf von Nassau steht, ferner Schleswig-Holstein mit Dänemark und England mit Hannover (1714—1837).

Ein zusammengesetzter Staat entsteht, wenn zwei oder mehrere Einheitsstaaten eines oder mehrere ihrer Interessen als gemeinsame Interessen erklären und Organe mit eigenen Hoheitsrechten schaffen. Der zusammengesetzte Staat, auch Oberstaat, Gesamtstaat oder gewöhnlich Staatenstaat genannt, ist ein neuer Staat mit eigenem Staatsgebiet, das aus den sämtlichen Staatsgebieten der Einzelstaaten besteht, mit eigenen Interessen, eigener Staatsgewalt und eigenem Staatsoberhaupt. Letzteres kann nur Staatsoberhaupt des zusammengesetzten Staates sein, oder zugleich Staatsoberhaupt eines Einzelstaates, welcher hierdurch Präsidialmacht wird (Preußen im Deutschen Reich). Das Staatsoberhaupt des zusammengesetzten Staates kann aber auch zugleich Staatsoberhaupt sämtlicher Gliedstaaten sein z. B. in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Die Zusammensetzung mehrerer Staaten kann sich darstellen als Realunion, Staatenbund oder Bundesstaat.

Die Realunion ist die dauernde und unlösliche Verbindung mehrerer Staatsgebiete unter einem gemeinschaftlichen Herrscher, aber unter Aufrechterhaltung der territorialen Trennung beider und unter anerkannter Bewahrung des jedem Staatsgebiete eigentümlichen Verfassungsrechts. Der Gegenstand und unter Umständen auch die Form der Willensäußerung der einen Staatsgewalt sind in beiden Gebieten verschieden. Der Grund, welcher die Einzelstaaten veranlaßt, Realunionen einzugehen, ist die Stärkung nach außen hin. Das einzige, notwendig gemeinsame Hoheitsrecht ist die Repräsentation, aber meistens gehen die Staaten in der Aufstellung

gemeinsamer Angelegenheiten weiter, um dem gemeinsamen Herrscher auf verschiedenen Gebieten des staatlichen Lebens politische Bedeutung zu gewähren.

Ein Beispiel für die Realunion liefert das Königreich Ungarn nach den Staatsgrundgesetzen vom Dezember 1867 mit seiner besonders gestalteten Verfassung gegenüber dem Kaisertum Oesterreich. Der Kaiser ist der Kriegsherr der gesamten Armee, gemeinsame Angelegenheiten sind das Kriegswesen, die auswärtigen Angelegenheiten, die diplomatische und kommerzielle Vertretung dem Ausland gegenüber und das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Ausgaben. Andere Angelegenheiten wie Zollgesetzgebung, Münzwesen und Wehrsystem sollen nach gleichen Grundsätzen behandelt werden. Neben dem Kaiser giebt es ein gemeinsames verantwortliches Ministerium und in den Delegationen der Kammern der Reichshälften eine gemeinsame Volksvertretung. Durch Realunion sind auch verbunden die Herzogtümer Koburg und Gotha unter dem Herzog der ernestinischen Linie des Hauses Sachsen, ferner die Königreiche der skandinavischen Halbinsel, Schweden und Norwegen, welche am 4. November 1814 vereinigt wurden unter dem „König von Schweden und Norwegen, der Goten und Wenden".

Eine weitere Art der Staatenverbindungen bilden der Staatenbund und der Bundesstaat. Beide stimmen darin überein, daß sie gewisse Zweckbestimmungen gemeinsam haben, daß gewisse gemeinschaftliche Anstalten vorhanden sind und daß eine dauernde, unlösliche Verbindung der Mitglieder besteht. Beide können republikanisch oder monarchisch sein, oder eine Staatsgewalt kann mo-

narchische und republikanische Staaten vereinigen. So umschließt das Deutsche Reich 3 Republiken, so hatte die Schweiz früher einen monarchisch regierten Kanton, den des zu Preußen gehörigen Fürstentums Neuenburg. Der Staatenbund ist der Gesamtstaat, der nach außen hin als ein Gemeinwesen auftritt, während nach innen lediglich ein völkerrechtlicher Vertrag nach Analogie der privatrechtlichen Sozietät wirkt und bindet. Er kann eigene Organe, eine Centralgewalt haben, welche sich aber nur als die Summe der Einzelwillen darstellt. Jedes Mitglied hat gleiche Stimmberechtigung, zu jedem Beschluß ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Gebote und Beschlüsse der Centralgewalt verpflichten zunächst nur die Regierungen, nicht aber die Unterthanen des Einzelstaats, der dann durch seine partikulare Gesetzgebung und Verwaltung das Bundesinteresse zu fördern hat. Wird der den Bund konstituierende Vertrag verletzt, so tritt das Kriegsführungsrecht des einzelnen Staates gegen die anderen Staaten unmittelbar wieder ein. Ein Staatenbund war der Rheinbund von 1806—1815, der Deutsche Bund von 1815—1866, der nach der Wiener Schlußakte vom 8. Juni 1820 sein sollte „ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands".

Im Bundesstaat dagegen ist die Bundesgewalt in ihrer Sphäre selbständig, herrscht nach eigenem freien Willen und ist mit der nötigen zwingenden Gewalt ausgerüstet. Es ist hier die Idee maßgebend, daß die äußere

Sicherheit auch innere Gemeinschaft des nationalen Lebens verlangt. Mit dem internationalen Zweck der Selbständigkeit ist der nationale Zweck gemeinsamer Volksentwicklung in der Richtung der Macht, des Rechts und der Kultur verbunden.

Die Herrschaft des Bundesstaates, der eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist eine gleiche wie die des einfachen Staates. Soweit die verfassungsmäßigen Interessen des Bundesstaats in Betracht kommen, werden die Angehörigen des einzelnen Staates zu Unterthanen des Bundesstaats, die Gebiete des Einzelstaates zum Bundesstaatsgebiete und die Hoheitsrechte der Einzelstaaten zu Hoheitsrechten des Bundesstaates. Soweit aber die Interessen nicht bundesverfassungsgemäß geordnet sind, bleiben die Einzelstaaten selbständige souveräne Staaten und üben ihre Interessen kraft eigenen Rechts als Einheitsstaaten aus.

Die 13 nordamerikanischen Kolonien waren ursprünglich 1776 ein Staatenbund, wurden aber durch die neue Verfassung von 1787 zu einem Bundesstaat vereinigt. Die Schweiz ist seit dem 29. Mai 1874 ein Bundesstaat von 25 Republiken in 22 Kantonen. Das wichtigste Beispiel ist das Deutsche Reich, welches durch die Verfassungsurkunde vom 16. April 1871 zu einem konstitutionellen Bundesstaat unter Oberleitung des Deutschen Kaisers vereinigt wurde.

In zusammengesetzten Staaten ist die Garantie der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte von großer Bedeutung. In den Verfassungsurkunden der zusammengesetzten Staaten sind meistens Bestimmungen enthal-

ten, wonach die Verfassung der einzelnen Staaten garantiert wird. Das Deutsche Reich schützt das innerhalb des Bundesgebiets giltige Recht und schreibt im Strafgesetzbuch Strafen vor bei gewaltsamer Aenderung der Verfassung eines Bundesstaats, außerdem können im Bundesrat oder im Wege der Reichsgesetzgebung Verfassungsstreitigkeiten ausgeglichen werden. Die nordamerikanische Union gewährleistet jedem der Einzelstaaten eine republikanische Regierungsform und schützt jeden derselben gegen Invasionen oder innere Empörung. Der schweizerische Bund garantiert den Kantonen ihre Verfassungen, die zu diesem Zweck der Prüfung des Bundes unterbreitet werden müssen.

Die Verfassung des zusammengesetzten Staates selbst steht unter den gleichen Schutzmitteln wie die des Einheitsstaates, vor allem kommen aber Bestimmungen in Betracht, welche die Abänderung der Verfassung erschweren. So bestimmt die deutsche Reichsverfassung, daß eine Veränderung der Verfassung abgelehnt ist, sobald 14 Stimmen im Bundesrat dagegen sind, ferner daß Reservatrechte der Einzelstaaten nur mit deren Zustimmung abgeändert werden können.

II. Teil.

Die deutsche Staats- und Verfassungsgeschichte.

§ 10. Historisch-politischer Ueberblick.

Die im ersten Teile niedergelegte Theorie des allgemeinen Staatsrechts hat vielfach ihre Muster aus der deutschen Staatsgeschichte genommen, welche eine reichhaltige und eigenartige Entwicklung aufweist. Es giebt kein Volk, dessen Geschichte lehrreicher ist als die des deutschen, das einzig von allen bestehenden ein Weltreich bildete und durch seine geistige und sittliche Größe für die Bildung anderer Nationen von maßgebender Bedeutung wurde. Die Geschichte eines Volkes, das öffentliche Recht der Gegenwart kann man aber erst dann gründlich verstehen, wenn man seine rechtlichen Zustände, die Träger der gesellschaftlichen Ordnung kennen gelernt hat. Darum ist es nötig, den staatlichen und rechtlichen Zustand des deutschen Volkes zu betrachten, wie er sich auf der volkstümlichen Grundlage und zugleich durch fremde Einflüsse von seinen ersten Anfängen bis auf die heutige Zeit fortentwickelt hat.

Man kann die Staats- und Verfassungsgeschichte in 5 Zeitabschnitte zerlegen, deren erster bis zum Jahre 481 reicht. An Stelle der großen Menge kleinerer Stämme, die anfänglich in der Geschichte erscheinen, treten infolge der Kriege mit den Römern, infolge des Bedürfnisses der Einigung und der germanischen Völkerwanderung wenige Hauptstämme. Die Zeit des Nomadisierens ist vorüber, jeder Stamm hat seinen festen Wohnsitz. Auf den Trümmern der römischen Welt baut sich die christlich-germanische auf. Das deutsche Volk, gehoben durch die römische Kultur, ohne aber von ihr verdorben zu werden, wird der Träger einer neuen Bildung für die Geschichte Europas.

Die zweite Periode beginnt mit der Herrschaft der Karolinger, welche die unter den Merowingern bereits begonnene Einigung der Stämme vollenden und ein starkes Staatswesen schaffen.

Ein neuer Zeitabschnitt wird durch die Teilung des fränkischen Reichs im Jahre 887 eingeleitet. Das deutsche Königtum erlangt im Kaisertum die christlich-abendländische Weltherrschaft, wird aber durch den Lehnsverband, der eine große Anzahl von fast selbständigen Territorien bildet, und durch die Kämpfe mit dem Papsttum erheblich geschwächt, „die Kleinkönige gedeihen gut". Die Gesellschaft sondert sich nach Ständen, die eine landesherrliche Macht sich zu verschaffen wissen, daneben aber treten die Städte als Repräsentanten der wirtschaftlichen Mächte des Gewerbes, des Handels und des Geldes.

Der vierte Zeitabschnitt beginnt mit Rudolf von Habsburg. Die Interessen der Könige trennen sich von den Interessen des Reichs, sie suchen ihre Hausmacht zu

mehren. Das Wahlkönigtum ist unbestritten, und die Erblichkeit ist auf die Territorialherren übergegangen. Die Könige suchen mächtige Territorialherren zu werden, sind aber nach unten wesentlich beschränkt durch Landstände und Landtage. Das Bürgertum der Städte gewinnt immer mehr an Einfluß. Die Erfindung des Schießpulvers, die Buchdruckerkunst, die Entdeckung neuer Seewege nach dem Orient und die kirchlichen Kämpfe bahnen eine Umbildung aller staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse an. Die Universitäten führen zur Aufnahme des römischen Rechts und verdrängen hierdurch im Gericht und Amt das Volk, an dessen Stelle landesfürstliche Beamte treten. Es bildet sich die berüchtigte germanica libertas, die Zügellosigkeit nach oben und unten. Der Zersetzungsprozeß läßt sich nicht durch den Ewigen Landfrieden, durch die Errichtung eines Reichskammergerichts aufhalten. Die Reformation giebt den Territorialherren Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse und läßt ihre Macht durch Säkularisierungen erstarken. Die Weltstellung des Kaisertums hört mit der Glaubensspaltung auf. Infolge der Herrschaft des römischen Rechts und der vielen Kriege verlieren die Landstände an Bedeutung. Das Fürstentum bekommt eine absolute Stellung und besiegt den Feudalismus durch das Beamtentum. Auf den Trümmern des dreißigjährigen Krieges erstarkt der vergiftende Einfluß Frankreichs. Die deutsche Ohnmacht öffnet den Fremden Thür und Thor. Des vierzehnten Ludwig europäische Hegemonie vollendet das politische und geistige Vasallentum. Französisches Gold erkauft deutsche Staatsmänner, französische Sprache

und Dichtung umgarnt die Geister der höheren Stände, französische Moden und Sitten verderben die Seele des Volkes. Nur einzelne Staaten übernehmen den Beruf, sich innerlich zu festigen und dem Einfluß des Auslandes entgegenzutreten. Dem Sturm der französischen Revolution kann das Reich, nur noch ein Schattenbild, ein Name ohne Macht, nicht widerstehen, ruhmlos sinkt es dahin; an seine Stelle tritt eine Anzahl kleinerer und größerer souveräner Reiche.

Die neue Zeit, die letzte Periode, beginnt mit dem Jahre 1806. Die Ohnmacht Deutschlands hat Napoleons Siege zur Folge, bis das deutsche Volk die Notwendigkeit des Zusammenschlusses erkennt und in den Befreiungskriegen seine Selbständigkeit wieder erwirbt. Jene Zeit, ebenso gedemütigt durch tiefen Fall wie gehoben zu nie geahnter Glorie, ist unsere moderne Heldensage, an der sich das Herz erwärmen, der Geist erheben kann. Keine Zeit der deutschen Geschichte seit der Reformation weist eine solche Fülle heldenhafter Charaktere auf. Sie bringt dem deutschen Volksleben eine neue ethische Kräftigung, dort hat das deutsche Nationalgefühl seine Geburtsstätte, dort liegt die Quelle für alle gesunden Reformen im Staatsleben, für deutsche Sprachforschung, Geschichtsschreibung und Kunst. Die deutsche Selbständigkeit war die Frucht des Befreiungskrieges; als es aber an den inneren Ausbau ging, versagt die gestaltende Kraft, der übergroßen Anspannung folgt jähe Abspannung. Großes Wollen, geringes Vollbringen! Das Streben der einzelnen Fürsten nach ungeschmälerter Aufrechterhaltung neu erworbener Souveränität tritt den

Einheitsplänen entgegen und führt zum Abschluß des deutschen Bundes, der von vornherein jede gesunde Weiterentwicklung ausschloß. Dafür festigt sich in den einzelnen Ländern der nationale Gedanke, es beginnt eine neue staatliche Gestaltung: Einheitliche Gesetzbücher führen zur Idee des neuen Staates mit dem Prinzip der Gleichheit in ihm. Die Schwäche des Bundes dem Ausland gegenüber wich nach zahllosen Versuchen der festeren Gestaltung erst einem kräftigen Vorgehen, als sich 1864 zur Lösung der endlos verschleppten schleswig-holstein'schen Frage die beiden rivalisierenden Großmächte, Oesterreich und Preußen, zusammenthaten. Aber schon bei der Organisation der eroberten Lande kommt es zum Bruch der Waffenbrüderschaft und zum Krieg von 1866, der den alten Widerstreit der Häuser Habsburg und Hohenzollern löste und Preußen die alleinige Führung in Deutschland übertrug. Der Prager Friede wird der Ausgangspunkt des neuen deutschen Reichs. Das Land nördlich vom Main einigt sich unter dem durch Einverleibung eroberter Länder erstarkten Preußen zu einem Norddeutschen Bunde, und der deutsche Süden sucht die Form fester Gestaltung in einem Schutz- und Trutzbündnis. Die von Napoleon III. gegen Preußen geschleuderte Kriegserklärung führt Deutschlands Stämme, Fürsten und Völker zum Bruderbund zusammen. Deutschland besiegt in einem Kriege ohnegleichen Frankreich und erhält die alten Provinzen Lothringen und Elsaß zurück. Aus der Gemeinschaft der Waffen, der Kriegsleiden, der Siege erwächst die Gemeinschaft in den Grundlagen des Rechts, aus der Einheit des kriegerischen Oberbefehls die Einheit

einer alle Einzelstaaten überragenden Machtstellung der Kaiserwürde, aus dem Norddeutschen Bund das Deutsche Reich. Die römische Reichsidee hat sich mit der germanischen Mannigfaltigkeit zu schönem Bunde vereint. Die von den Edelsten der Nation seit Dezennien ersehnte Einigung des ganzen Vaterlandes ist in die Wirklichkeit getreten. Kraftvoll nach außen und gefestigt nach innen, steht das Reich da, wie in alten Zeiten das Zentrum Europas und der Welt, eifrig und mit Erfolg bestrebt, auf dem wirtschaftlichen Gebiete Einrichtungen zu schaffen, welche die den Anforderungen der Zeit entsprechenden Grundlagen der Gesellschaft stützen sollen.

§ 11. Die älteste Verfassung Deutschlands.

Die ersten Nachrichten über unser Volk erhalten wir von Griechen und Römern. Die älteste Geschichtsquelle, welche aber auch schon im Altertum als unsicher angesehen wurde, war Pytheas von Massilia (Marseille), der ca. 300 vor Chr. Europa von Gades bis Thule (sagenhaftes Inselland ganz im Norden der Erde, man verstand gewöhnlich Island darunter) umschiffte. Sodann finden wir eine Schilderung von Deutschland im 4. und 7. Buch des geographischen Werkes von Strabo aus Pontus (66—24 vor Chr.) und etwas später in den Forschungen des Claudius Ptolemäus über Geographie und Astronomie, welche das ganze Mittelalter hindurch in der christlichen und mohamedanischen Welt als höchste Autorität galten. Der Geschichtsschreiber Livius spricht auch einmal von Germanien, aber die wichtigsten Nachrichten erhalten wir von Cäsar im 4. und 6. Buch und

vor allem von Cornelius Tacitus, der außer den Schilderungen in seinen Annalen und Historien eine besondere Broschüre über Germanien schrieb.

Bewundernd spricht dieser Geschichtsschreiber von den schlanken, kraftvollen Gestalten der deutschen Männer und Frauen, von den wallenden goldenen Haaren, den hellen lichtblauen Augen, worin Stolz, Trotz und Hoheit der Gesinnung wohnten. Seinen entarteten Römern, die einem ruhmlosen Untergang entgegenreiften, hält er das germanische Volksleben als Spiegelbild vor, er weist im Gegensatz zu den Lüsten und Lastern seines Zeitalters auf die deutsche Reinheit der Sitten hin, die Tugend der Gastfreundschaft, die Treue und Redlichkeit des Gemüts, die Keuschheit des Ehebundes und die zarte Ehrfurcht gegen das weibliche Geschlecht. Jagd und Krieg waren ihre Hauptbeschäftigung, ihre Höfe und Hütten lagen zerstreut in der Mitte ihres Eigentums, ein ruhiges Leben hinter Mauern widerstrebte ihrem Freiheitssinn und ihrer Streitlust. Waren sie nicht im Krieg oder auf der Jagd, so zechten und schmausten sie in den schmucklosen Hallen ihrer Gehöfte, tranken Met und Bier, hörten dem Liede des Sängers von den Thaten der Helden zu, von dem Ruhme der Väter, und ergötzten sich am Würfelspiel. Tacitus nennt es einen seltsamen Widerspruch der Natur, daß dieselben Menschen so sehr den Müßiggang lieben und die Ruhe hassen. Neben Krieg und Jagd, neben Anstrengungen und Entbehrungen dies träge Hinbrüten auf der Bärenhaut neben dem Feuerherd, dies lange Schlafen in den hellen Tag hinein, dies Zechen, das ganze Tage und Nächte ununterbrochen fort-

dauert und häufig mit Wunden und Totschlag endigt. In der Schilderung des Feindes finden wir die beste Zeichnung des germanischen Nationalcharakters. Seine Grundzüge waren hoher Freiheitssinn, treue Anhänglichkeit an das Einheimische, tiefe Verachtung alles Fremden, Derbheit gepaart mit Gutmütigkeit, innige Achtung des weiblichen Geschlechtes, Keuschheit und Redlichkeit — fürwahr ein herrliches Bild, in welches der Hang zum Trunk und Spiel zwar einige dunkle Schatten wirft, welches aber doch so hell zu uns herüberleuchtet, daß wir es für unsere Gegenwart als ein Vorbild und Muster aufstellen können.

Tacitus hält die Germanen für Autochthonen (Urbewohner). Dies ist aber nicht der Fall. Zum westarischen Stamme gehörend, sind sie vom indischen Gebirge ausgewandert, nachdem die Graeco-Italiker und später die Celtiberer ihnen vorangegangen waren. Nach Europa kamen sie erst im vierten Jahrhundert vor Christo.

Als Grenzen Germaniens nennt Tacitus den Ocean, den Rhein, die Donau und die Karpaten. In diesem Gebiete lebten viele Völkerschaften, denen die Sprache, Stammessage, Religion und Rechtsanschauung gemeinsam waren. Einen gemeinsamen Namen hatten sie noch nicht, denn erst seit Cäsar kommt der Name Germani allgemeiner vor, der nach der herrschenden Ansicht so viel bedeuten soll wie „gute Schreier", nach anderen „Nachbarn" oder „Speerleute". Der Name „Deutsche" ist später im 9. Jahrhundert entstanden aus lingua thiodisca, Volkssprache im Gegensatz zur Schriftsprache (goth.

theuda = thiuda diutsch = deutsch). Staatlich zerfielen die Germanen in eine große Menge kleiner Stämme, welche in der Völkerwanderung in größeren Stämmen aufgegangen sind.

Der Staat beruhte auf der Familie und den Geschlechtern. Die Familie oder Sippe bildete die Friedensgemeinschaft, die ihre Glieder in Schutz nahm. Neben der Gliederung in Geschlechter finden wir auch die Gliederung in Stände. Der Hauptunterschied ist der Stand der Freien und Unfreien. Erstere, von vollfreien Eltern geboren, hatten das Recht zu raten, die Waffen zu tragen und nach dem Volksrecht zu leben. Die Unfreien sind eine Sache, aber keine Sklaven wie im alten Rom. Die Unfreien wuchsen mit den Freien auf, bewohnten ein eigenes Haus, entrichteten aber Zins und blieben auch nach der Freilassung noch längere Generationen hindurch im Schutze des Herrn. Aus den Freien ragten hervor die Nobiles, Adalinge, der Adel, der nicht sehr zahlreich war.

Den engsten Gemeindeverband bildeten die Dorfgenossen. Die Feldmarken standen im Eigentum der Gemeinde, welche die einzelnen Stücke nach Bedarf und Würdigkeit verteilte, während die Wälder und Wiesen Gemeindeeigentum blieben. Jedes Dorf konnte Widerspruch erheben gegen neue Ansiedler. Unter einem Dorfvorsteher fanden Dorfversammlungen statt. Ein größerer Komplex von Dörfern war der Gau oder das Hundert, huntari, an dessen Spitze ein princeps, ein Führer, stand. In der Hundertschaft bewegte sich das staatliche Leben. Hier wurde Recht gesprochen und über die An-

gelegenheiten des Friedens beraten. Im Kriege vereinigten sich die Gaue zu einem Ganzen, der civitas. In diesen civitates gab es 3 Verhältnisse. 1. Im Frieden gab es kein gemeinschaftliches Oberhaupt, aber im Krieg einen gewählten Heerführer. 2. Es wurde ein princeps gewählt, der die Geschäfte des Priesters und Heerführers versah, aber auch wieder abgesetzt werden konnte. 3. Das Volk wählte einen König, von welchem Recht und Frieden ausging und der der oberste Richter und Volksherr war. Die Staatsform war die eines konstitutionellen Königtums, denn die Volksversammlung, welche sich zum thing auf dem Anger, der Wiese oder auf dem Hügel, dem „Malberg" vereinigte, war das eigentliche Subjekt der Souveränität.

Im Kriege bildeten die Abteilungen des Volkes zugleich die Abteilungen des Heeres. Die adligen und gemeinfreien Leute schlossen sich einem princeps an, gelobten ihm eidlich Treue und bildeten eine Gefolgschaft. Der Kern waren alte gediente Krieger, die vom Gefolgsherrn Streitroß, Waffen und Lebensunterhalt bekamen. Ihnen schlossen sich die jungen Adligen an, die in der Gefolgschaft die Kriegsschule machten.

Zu dem Römerreich trat das Germanentum in ein 3fach verschiedenes Verhältnis. Von dem Cimbern- und Teutonenkriege an wurden zahlreiche Germanen zu Sklaven, später unter Cäsar traten viele derselben in römischen Sold, ließen sich entweder von römischen Heerführern anwerben (die germanischen Freiwilligen), oder wurden ausgehoben und zu eigenen Kohorten vereinigt, oder aber wurden als Hilfstruppen zeitweise in Sold

genommen. Drittens wurden die Germanen durch Ansiedlung aufgenommen als Civilkolonisten, die im Abhängigkeitsverhältnis standen, oder als Militärkolonisten, welche als Lohn für Kriegsdienste steuerfreies Eigentum an den Grenzen erhielten, oder aber die Germanen trotzten den Römern die Ansiedlungen ab und wurden Herren des Landes. Die besiegten Romanen behielten Leben, Freiheit, Kultur und einen Teil des Grundbesitzes. Auf diese Weise fand eine Völkervermischung statt, sodaß im Jahre 476, als Odoaker den letzten römischen Kaiser entthronte, das ganze Abendland von germanischen Völkerschaften erfüllt war.

Die hauptsächlichsten Völkerschaften, die damals auftraten, sind die gotischen Stämme, zuerst zwischen Oder und Weichsel, dann an der Donau, schließlich in Italien, Süd-Gallien und Spanien ansässig;

die Langobarden (lange Bärte), ein reich begabtes Volk, zuerst in Schleswig-Holstein, dann an der Elbe bei Magdeburg, im IV. Jahrhundert in Oberungarn und schließlich in Italien wohnend, das sie 568 unter Alboin eroberten;

die Burgundionen (Burgmänner), zuerst in Pommern, Brandenburg, Preußen, im III. Jahrhundert am oberen Main, im IV. jenseits des Rheins, wo ihr Reich 450 bis 530 besteht mit der Hauptstadt Lyon;

die Alemanni (ausgezeichnete Mannen), entstanden aus den Sueven, zwischen Main, Lech und den Berner Alpen;

die Bajuwaren, seit dem IV. Jahrhundert in Altbayern, östlich vom Lech und südlich von Tirol;

die Thüringer zwischen Main und Harz;

die Friesen an der Nordsee von der Schelde bis zur Wesermündung; die Franken, ein Bund von Völkerschaften am rechten Rheinufer; die Angeln, nördlich vom Harz bis Mecklenburg und die Sachsen, welche bereits im II. Jahrhundert bei Ptolomäus erwähnt werden. Ihren Namen haben sie von einer Waffe „sahs“. Die letzteren waren der tapferste Stamm, sie haben England unterworfen und die Mark Brandenburg begründet. Ihre niederdeutsche Mundart und ihr festes nationales Gepräge drückten sie dem ganzen nördlichen Germanien auf.

§ 12. Deutschland unter fränkischer Herrschaft.

Nachdem die Deutschen in langen Völkerzügen und 500jährigem Kampfe das römische Imperium zertrümmert und feste Sitze gewonnen hatten, kamen sie allmählich unter die Herrschaft des in Gallien durch den Merowinger Chlodwig gestifteten Frankenreiches. Hiermit beginnt die II. Periode der Verfassungsgeschichte von 481—887, welche wohl die interessanteste Entwicklung der ganzen deutschen Staatsgeschichte aufweist und deshalb eingehende Betrachtung verdient. Nach der Entartung des Königsgeschlechts der Merowinger, welche nicht mehr imstande waren, das Reich vor den Normannen und Arabern zu schützen, kamen neben der Königsmacht die Majores domus, die Hausmaier, auf. Die Reichsregierung wurde Hofregierung. Machtvolle Gestalten, wie Pippin von Landen, Pippin von Heristal, Karl Martell verdunkelten so die Königsherrschaft, daß schließlich unter Zustimmung der Großen und unter dem Beifall der römischen Kirche der Hausmaier Pippin der

Kleine 752 König wurde. Sein Sohn Karl der Große setzte sich die Kaiserkrone 800 auf und schuf ein gewaltiges Reich, das aber schon im Jahre 843 durch den Vertrag von Verdun in eine deutsche Hälfte unter Ludwig dem Deutschen und eine romanische Hälfte unter Karl dem Kahlen geteilt wurde. Nach nochmaliger kurzer Vereinigung des ganzen Reiches unter Karl dem Dicken wählten die Deutschen 887 Arnulf zum König.

Unter den Karolingern sehen wir zwei Hauptmomente hervortreten: die enge Verbindung zwischen Kirche und Reich und die Zentralisation der Reichsregierung.

Das Königtum war ein erbliches im Geschlecht. Unter den Mitgliedern des Geschlechts hatte das Volk das freie Wahlrecht mit Ausnahme der Vandalen, bei denen eine feste Thronfolge bestand, und der Franken, bei denen die Herrschaft des Chlodwig wie ein Privatbesitz forterbte. Der Regierungsantritt geschah ohne besondere Formen, aber der König reiste im Lande umher, stellte sich dem Volke vor, erließ Amnestie und verteilte Spenden. Pippin, der durch einen Staatsstreich König geworden war, ließ sich durch die Kirche weihen, wahrscheinlich nach jüdischem Vorbild. Unter den Merowingern war das königliche Abzeichen das lang herabwallende Haar und der Ochsenwagen, auf dem der König fuhr. Beides schafften die Karolinger ab, behielten aber den erhöhten Sitz, Stab und Kranz, die sich zum Scepter und Diadem entwickelten. Hierzu kam noch das Schwert. Der König stand unter der Rechtsordnung seines Stammes und verheiratete sich mit einer Unterthanin. Die politische Machtstellung des Königtums war zu verschie-

denen Zeiten bald eine schwächere, bald eine stärkere. Mit der Ausdehnung des Frankenreiches und durch den Uebertritt zum Christentume erstarkte es sehr durch die Macht der Kirche. Der König erläßt den Bann und die Buße. Unter den Karolingern wurde das Königtum aufgefaßt als ein von Gott dem König anvertrautes Amt. Neue Weihe erhielt es durch die Kaiserkrönung, die seit 840 der Papst vornahm.

Es war der altrömische Gedanke einer Weltherrschaft, die man nun unter den Auspizien der römischen Weltkirche an das junge Germanentum ketten wollte. Dem Phantom des Weltreichs zu Liebe versäumte man aber die nächstliegenden Aufgaben. Statt eines nationalen Staates war es ein lockeres, unorganisches Reich, das seine Krone wie seinen Schwerpunkt ultra montes in der Siebenhügelstadt suchte und so den Keim des Untergangs schon bei der Gründung in sich trug.

Anfänglich trat das Königtum kraftvoll und herrschergewaltig auf. Die Macht der Kirche war noch gering und das Verhältnis zwischen König und Volk ein festes und inniges. Aeußerlich kam dies zum Ausdruck, indem das Unterthanenverhältnis durch den Treueid noch besonders bekräftigt wurde, den alle Freien dem königlichen Abgesandten zu leisten hatten.

Meistens hatte der König einen festen Wohnsitz. So residierte der Ostgotenkönig in Ravenna, der Langobardenkönig in Pavia, der Burgunderkönig in Lyon, der Westgotenkönig in Toleda, der Merowingerkönig in Soissons und Paris, der König von Austrasien in Metz. Nur die Karolinger hatten keine feste Residenz. Karl

der Große wohnte in Worms, Ingelheim oder Aachen und Nymwegen und hatte in vielen Orten ein palatium (Palast) eingerichtet. Der königliche Hof war der Mittelpunkt der Reichsregierung, teils nachgebildet dem byzantinischen Reich, teils dem germanischen Hauswesen. Am fränkischen Hof gab es drei Kategorien von Aemtern: 1. Reichsbeamte, 2. den Major domus, 3. Hofbeamte.

Der erste Reichsbeamte war der Referendarius, der Staatsschreiber, der das königliche Siegel führte und die Aufsicht über die notarii und cancellarii hatte. Die Gerichtsbarkeit verwaltete der comes palatii, der vortragende Rat des Königs. Der Major domus stand an der Spitze des Finanzwesens, doch blieb dies Amt unbesetzt, seitdem die Karolinger selbst aus Majores domus zu Königen geworden waren.

Unter den Hofbeamten waren die ersten der Seneschal, der Verwalter des Hoflagers, der Truchseß, der Marschall, der oft den Heeresbefehl hatte, der Camerarius, Hüter des Schatzes. Unter letzterem standen der Flaschenmeister, Reisemeister, Hofjäger und Falkenwächter. Daneben gab es noch eine ganze Reihe von Dienern, schließlich auch noch Gaukler und Possenreißer.

Aus der Gefolgschaft des Königs zur Zeit des Tacitus entwickelte sich der Stand der Vasallen, welche dem Könige Treue gelobten und verpflichtet waren, zum Heere zu stehen. Seit Karl Martell hatten auch die Herzöge, Grafen und Bischöfe eigene Vasallen.

Von den Merowingischen Königen wurden häufig Staatsgüter an Unterthanen verschenkt, teils als Lohn, teils um hervorragende Männer der Krone zu verbinden.

So kam es, daß das Staatsgut bald erschöpft wurde und der König auf Mittel sinnen mußte, um die Verleihung des Krongutes zu ermöglichen. Dies geschah, indem er viele Güter der Kirche einzog und diese nicht mehr verschenkte, sondern verlieh. Eine solche Verleihung geschah gegen Abnahme des Treueides und war meistens erblich.

Hieraus entwickelte sich das Beneficialwesen d. h. der Nießbrauch eines Grundstücks unter der Voraussetzung der Treue. Die Beliehenen hatten Zins zu zahlen, Vasallendienste zu leisten und wurden von königlichen Abgesandten auf Grund von Inventarverzeichnissen kontrolliert.

Die Gemeindeverfassung war eine ähnliche wie in der I. Periode. Der engste Verband war das Dorf unter einem Buernmeister, mehrere Nachbardörfer bildeten einen Gau und mehrere Gaue eine Grafschaft. Der Graf, grafio, ist ein spezifisch fränkischer Beamter, der vom König ernannt wurde und besonders polizeiliche Funktionen hatte. Er vollstreckte die Exekutionen, hatte das kriegerische Aufgebot und leitete die Gerichtsbarkeit. Zu diesem Zwecke reiste er in den Gauen umher. Die Grafenmacht erstarkte allmählich durch die glänzenden Einkünfte und sodann dadurch, daß sie erblich wurde. An den Grenzen wurden mehrere Grafschaften zu einem großen Ganzen vereinigt unter dem Markgrafen, der den Heerbann selbst aufbieten und mit den Nachbarn Verträge abschließen konnte. Brandenburg und Oesterreich sind aus Marken hervorgegangen.

Bis zu den Karolingern gab es auch noch Herzöge, die eine dem Königtum ähnliche Macht hatten. Darum

wurden sie beseitigt z. B. der Herzog von Bayern und Allemannien, sodaß es von 788 bis zum Ende des 9. Jahrhunderts keine Herzöge gab.

Bei allen Stämmen kamen ursprünglich Stammesversammlungen vor. Gewöhnlich sammelte sich das streitbare Volk am 1. März auf dem Märzfeld zur Musterung. Unter den Karolingern erhielten die Versammlungen festere Gestalt. Alljährlich sollten auch 2 Reichstage sein. Der eine fand im Frühjahr statt, Anfang Mai, das Maifeld, welches immer nahe dem Kriegsschauplatze abgehalten wurde. Gab es keinen Kriegszug, so tagte man in Worms, Frankfurt oder bei einer Pfalz. Die weltlichen und geistlichen Großen wurden durch Briefe vorgeladen und bildeten schon eine Art Reichsstandschaft. Der König machte seine Propositionen bei den Kurien der weltlichen und geistlichen Großen, welche getrennt berieten. Waren die Großen einig, so wurde das Ergebnis zusammengefaßt in Capitularien. Diese wurden dem König zur Zustimmung vorgelegt, der sie dann dem Volke publizieren ließ. Die Beratungsgegenstände waren der mannigfaltigsten Art z. B. Glaubenssätze, die Absetzung von Aebten und Fürsten wie des Herzogs Tassilo, eine Taxe für Getreide, ein neuer Münzfuß u. s. w. Im Herbst wurde noch ein zweiter Reichstag abgehalten, der nur von den Großen besucht wurde. Je schwächer das Königtum wurde, desto mehr treten die Reichstage hervor. Namentlich der Klerus nahm dem Könige gegenüber eine gebietende Stellung ein. Als Vertreter des Königs reisten im Lande die missi regii, die königlichen Gesandten, umher. Sie überwachten die königlichen Gü-

ter, trieben die Strafe für die verweigerte Heeresfolge ein, führten die Aufsicht über Straßen, Brücken, Schleußen, visitierten die Klöster und sorgten für die Bekanntmachung der Gesetze. — Die Reichseinheit schwand, als die missi nicht mehr entsendet wurden.

Staatsvermögen, Staatseinnahmen und Ausgaben kannte man damals noch nicht. Die Aemter waren meistens Ehrenämter, die Beamten konnten Unterhalt und Reisebeförderung verlangen. Die Kirche hatte reichen Besitz, und für die Hofhaltung des Königs sorgten die großen Güter. Das königliche Vermögen bestand aus den Kronländereien, aus Tributen (z. B. in Sachsen aus Kühen, in Thüringen aus Schweinen, bei den Langobarden in Geld), aus Steuern (Grundsteuer, Kopfsteuer), aus Geschenken, deren Größe fixiert wurde, aus Strafgeldern (Königsbuße). Hierzu traten noch die Regalien und zwar das Forst- und Fischereiregal z. B. im Wasgau, im Spessart; das Bergregal, das Münzrecht (Goldsolidus = 10 *M*. In der Karolinger-Zeit galt die Silberwährung, das Pfund Silber = 20 Solidi, der Solidus = 20 Denare (25 ₰.), aus den Zöllen und aus dem Judenschutz, da die Juden als Kammerknechte große Abgaben zahlen mußten. Alle diese Einkünfte waren für die Privatbedürfnisse des Königs.

Besitzungen, die von Grundsteuern und anderen Leistungen frei waren, nannte man Immunitäten. Solche Freiheit hatten die Großen und die Kirche, sodaß sich allmählich eine Landeshoheit der Kirche und der Großen herausbildete.

§ 13. Das deutsche Kaiserreich bis Rudolf von Habsburg.

In der III. Periode 888—1273 sehen wir die Macht der Großen immer mehr hervortreten. Karl der Dicke wurde 887 auf dem Reichstag zu Tribur abgesetzt, das Reich zerfiel in viele Teile. Italien riß sich los; Burgund teilte sich in 2 Hälften, und die deutsch gebliebenen Stämme wählten sich einen eigenen König Arnulf von Kärnten. Der Gedanke des Erbkönigtums überwog aber noch so, daß man nur im Fall von Kinderlosigkeit zur Wahl schritt. So erbte z. B. von Heinrich I. das Königtum fort auf Otto I., II. u. III. und nach dessen kinderlosem Tode auf Heinrich II., den Urenkel Heinrichs I. Als mit diesem das sächsische Geschlecht ausstarb, wurde Konrad, Graf von Franken, gewählt; ihm folgte der Sohn Heinrich III., nach ihm Heinrich IV., der das Königtum wieder als Erbkönigtum bezeichnen konnte.

Beim Anfang der Periode bedrohten die Normannen von Norden, die Magyaren von Osten her das Reich. Sie verwüsteten ein Menschenalter hindurch Deutschland. Das Königtum konnte keinen Schutz bieten, und so kam eine neue Macht auf, nämlich das Stammherzogtum. Heinrich I. hatte 2 schlimme Feinde, die Magyaren, die er bei Merseburg besiegte, und die Herzöge, die er nach fortwährenden Aufständen unterwarf. Seit der Zeit gilt das Herzogtum als eine vom König verliehene Gewalt.

Von großer Bedeutung wurde die Stellung des Königtums zu Italien und dem Papst. Nachdem unter drei Königen die Verbindung zwischen den beiden Ländern gelöst war, griff Otto I. in die verwirrten italienischen Verhältnisse ein, zog über die Alpen und nahm die ita-

lienische Königs- und Kaiserkrone an. Die Verbindung derselben mit Deutschland wurde dauernd hergestellt. Der König war Schutz- und Oberherr des Papstes, hatte über ihn die Gerichtsbarkeit und empfing den Treueid. Der Papst wurde zwar vom Volk in Rom gewählt, aber von den deutschen Königen bestätigt und war verpflichtet, die Krönung zu vollziehen. Am stärksten war die Macht der Könige unter Heinrich III., der 3 Päpste absetzte und die Römer schwören ließ, nie gegen den Willen der deutschen Könige einen Papst zu wählen. Auch der Umfang des Reichs war ein gewaltiger. Bayern und Sachsen dehnten sich immer weiter aus. Die Nordmark wurde bis zur Spree und Oder vorgeschoben, gegen die Dänen wurde die Mark Schleswig errichtet, im Westen kam Burgund zum Reich, Böhmen und Polen gerieten in Abhängigkeit von demselben. Brennaburg wurde erstürmt, Bistümer wurden in den Marken, in Posen und Prag eingerichtet. Damals stand das Reich auf seinem Höhepunkt.

Aber gerade die große Macht, welche in dem Kaisertum sichtbaren Ausdruck fand, war der Grund zum Niedergang des Königtums. Das gesamte Staatswesen beruhte auf dem Lehnsverbande, und das Lehnswesen ist eine unmögliche Grundlage eines Staates. Entweder beseitigen die Könige den Lehnstaat wie in Frankreich und England, oder die Vasallen beseitigen das Königtum wie in Deutschland, wo der Kaiser durch die auswärtige Politik in Anspruch genommen wurde. Seit Heinrich IV. sank das Königtum. Er hatte das Königtum wie durch Erbrecht bekommen, aber wegen seines

Zerwürfnisses mit den Vasallen und dem Papst sprachen zu Pforchheim die Großen den Grundsatz aus, daß das Volk freie Wahl haben sollte und stellten in Rudolf von Schwaben einen Gegenkönig auf. Auf Heinrich IV. folgte Heinrich V., nach dessen erblosem Tode der Gegenkönig Lothar von Supplinburg und nach dessen kinderlosem Hinscheiden Konrad III. von Staufen. In seinem Geschlecht blieb die Krone bis zu Konrad IV., nach dessen Tode 2 Gegenkönige gewählt wurden. Als Konradin auf dem Schaffot in Welschland starb, war die Wahlmonarchie unbedingt.

Bei der Wahlmonarchie übten die Fürsten und Großen die Vorwahl, besonders hervor trat der Bischof von Mainz. Die Wahl des Volks war nur Akklamation, später fiel die Volksbestätigung ganz fort. Nach der Wahl mußte der König schwören, das Recht zu stärken, das Unrecht zu kränken, das Reich zu vertreten nach Wollen und Können. Große Bedeutung hatten die Insignien, der Purpurmantel mit goldener Spange, Schwert, Scepter, heilige Lanze, Krone und Reichsapfel. Die Kaiserwürde wurde nur erlangt durch die Papstweihe. Der Papst maßte sich die Prüfung der Fähigkeit und Würdigkeit des Prätendenten an. Mit der Kaiserkrone war verbunden die Krone von Italien.

Neben dem Königtum erhob sich immer stolzer die Macht der Vasallen. Besonders 2 Geschlechter gelangten zu Ansehen, die Welfen und Staufer. Der Kampf zwischen beiden entbrannte hart, als die Staufer die Königswürde bekamen, und führte schließlich zur Unterwerfung der Welfen.

Die Oberherrschaft, welche Heinrich III. über die Päpste ausgeübt hatte, konnte schon von Heinrich IV. nicht aufrecht erhalten werden. Gregor VII. wurde ohne Zustimmung des Kaisers gewählt, und als ihn dieser absetzte, antwortete er mit dem Bann, von dem sich Heinrich IV. durch den schmählichen Gang nach Canossa lösen mußte. Der Streit wurde fortgesetzt, bis das Wormser Konkordat zu stande kam, in welchem der Kaiser auf die Investitur der Bischöfe mit Rang und Stab verzichtete. Die Kirche wurde als unabhängig anerkannt.

In dieser wechselreichen Periode war das Rechtsleben des Volkes ein außerordentlich reiches. Von den vielen Volksrechten, Landrechten und Stadtrechten verdient eines besondere Erwähnung, welches eine Darstellung des ganzen Rechtszustandes enthält, der Sachsenspiegel. Der Verfasser, Eyke von Repkow hatte ihn c. 1210—1240 zuerst lateinisch und dann deutsch verfaßt mit dem Namen Spiegel der Sachsen, weil das Recht so erkannt werden sollte, wie Frauen ihr Antlitz im Spiegel erkennen. Nach einer Vorrede in Versen, die mit den Worten beginnt: „Gott hat die Sachsen wohl bedacht" kommt ein Prolog mit einem Gebet um Kraft und dann das Rechtsbuch. Dasselbe war so vortrefflich, daß es weite Verbreitung fand, in Holland und Livland galt und ins Polnische übersetzt wurde.

Die Macht des Kaisers war erheblich gemindert. Neben den Kaiser trat als juristische Person das Reich. Die Hofämter wurden seit dem 13. Jahrhundert erblich mit gewissen Fürstenhäusern verbunden. Das Erzkanzleramt hatte der Erzbischof von Mainz; Erzmarschall, der dem

König das Schwert zu tragen hatte, war der Herzog von Sachsen-Wittenberg; Erzkämmerer, der das Wasser bringt, der Markgraf von Brandenburg; Erztruchseß, der dem Haushalt vorsteht, der Pfalzgraf vom Rhein. Das Erzschenkenamt war streitig zwischen Bayern und Böhmen. Die Erzämter hatten das Vorrecht bei der Königswahl und übten später das Recht allein aus. Die Reichstage waren bald Hof-, bald allgemeine Reichstage. Wer als Angeklagter 3 Mal vor dem Reichstag nicht erschien, verfiel in Reichsacht. Die wichtigste Erscheinung in dieser Periode ist die Bildung von Territorien. Die alte Grafschaftsverfassung Karls des Großen löst sich auf und zwar bieten sich 3 Erscheinungen dar: 1. Die geistlichen Güter eximierten sich von der Grafengewalt, die kirchlichen Prälaten wollten nicht unter einem weltlichen Großen stehen. Oft gab der König, um einen Schutz gegen die Großen zu haben, Rechte an die Bischöfe, welche so weltliche Macht erhielten. Hervorragende geistliche Herren waren der Erzbischof von Köln, Münster, Hildesheim, Würzburg, der Abt von Fulda und St. Gallen. 2. Die weltlichen Großen eximierten sich von der Grafenmacht. Die einzelnen Stämme sammelten sich in Kriegsgefahr um einen Schützer. So bildeten sich die Herzogtümer von Sachsen, Bayern, Franken, Schwaben, Lothringen mit eigener Landeshoheit, Hofstaat und Steuern. 3. Der König eximierte Distrikte aus der Grafenmacht, welche Reichsvogteien genannt wurden, z. B. Plauen, Speiergau, Nürnberg. Diese Reichsvögte, Burggrafen, errichteten eine erbberechtigte Herrschaft.

Was von den eximierten Bezirken übrig blieb, war

im Besitz angesehener Grafenfamilien, die aus königlichen Beamten zu eigenen Herren wurden und ihre Herrschaft nach ihrem Stammsitz nannten. Schließlich ist noch zu erwähnen die Erhebung von Orten durch den König zu Städten, die sich selbst organisierten. Der kleine Bauer unterlag dem Feudalismus, nur in den Städten konnte er sich halten. So entstand das Bürgertum, die Grundlage unseres Staates. Die Sitze von Bischöfen, Aebten und Pfalzen gaben die Stützpunkte für die Städte ab, z. B. Trier, Köln, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Freiburg, Basel, Augsburg, Passau, Magdeburg, Bamberg. Der König, später die Territorialherren, verliehen Stadtfreiheit (Autonomie, städtische Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Marktrecht). Als Zeichen der Gerichtsbarkeit finden wir heute noch in einzelnen Städten Rolandssäulen. Die Obrigkeit war der Rat unter einem Bürgermeister. Die Angehörigen der Stadt waren die Altbürger, Hintersassen, Gewerbetreibenden und die Pfahlbürger oder Ausbürger. Im XIII. Jahrhundert gelangten die Städte zu großer Macht, besonders die bischöflichen und Pfalzstädte, welche Reichsstädte wurden. Den Territorialherren war die Macht der Städte ein Dorn im Auge, sie suchten dieselben zu unterdrücken. Deshalb schlossen sich die Städte zusammen und bildeten Bündnisse; die berühmtesten waren der Hansabund, der 80 Städte umfaßte, und der rheinische Städtebund. Schließlich erhielten die Städte die Reichsstandschaft.

§ 14. Deutschland bis zur Auflösung des Reichs.

Seit dem Untergang der Staufer gewinnt das deutsche Staatsrecht einen ganz anderen Charakter. Die deutschen Könige waren darauf bedacht, Glanz und Einheit zu mehren und als mächtige Territorialherrn die Königs- und Kaiserwürde in ihrer Familie erblich zu machen. So trennten sich die Interessen der Könige vom Interesse des Reichs. Jeder suchte zuerst seine Hausmacht zu vergrößern, gleichviel, ob dies auf Kosten des Reichs geschah. Als sodann das Wahlkönigtum ohne Zweifel dastand, mußte schon wegen des häufigen Wechsels der Könige das Ansehen des Reichs sich verringern. Ein starkes Erbkönigtum hätte die Macht wieder herstellen können, aber da die Erblichkeit auf die Territorialherren übergegangen war, benutzten die Könige ihren Einfluß zur Vermehrung der Territorialherrschaft. So bildete sich die Territorialgewalt ganz selbständig aus, wurde aber nach unten hin durch die Landstände und Landtage beschränkt. Rudolf v. Habsburg, der durch das Betreiben des Erzbischofs Werner v. Mainz gewählt war, konnte seinem Sohn die Anerkennung der Fürsten als Nachfolger nicht verschaffen. Nach seinem Tode wurde der arme und ungebildete Adolf v. Nassau gewählt, den der Erzbischof von Mainz stürzte, um den Sohn Rudolfs, Albrecht, zum Kaiser zu erheben. Nach dessen Ermordung wäre sogar ein Fremdling Karl v. Valois auf Betreiben Frankreichs, das den in Avignon residierenden Papst beeinflußte, Kaiser geworden, wenn nicht der nationalgesinnte Bischof Peter Aichspalter v. Mainz die Wahl Heinrichs VII. von Luxemburg durchgesetzt hätte. Nach dem Tode des letzteren entbrannte der Kampf zwischen dem

Hause Luxemburg und Habsburg, der eine große Landes- und Rechtsunsicherheit zur Folge hatte. Die Ritter- und Städtebünde gediehen. Lothringen ging Stück für Stück dem Reich verloren, die Schweiz behauptete die Reichsfreiheit, Italien stand nur noch unter deutscher Lehnshoheit. Im Norden wurde dagegen die Germanisierung der slavischen Länder durch den deutschen Orden betrieben und so das Deutschtum ausgebreitet. Ueberall herrschte eine schrankenlose Zügellosigkeit nach oben und unten. Das deutsche Recht, das in so hoher Blüte stand, wurde durch die Aufnahme des römischen Rechts verdrängt. Mit herrlichen Worten schildert Rudolf Sohm diese Reception: „Im 16. Jahrhundert ist, einer Sündflut gleich, eine mächtige Woge des römischen Rechts über die Alpen dahergebraust, weithin unser vaterländisches Gefilde überflutend. Das deutsche Recht ist einem stärkeren Gegner unterlegen. Das römische Recht ist daher gekommen, die ganze Kulturmacht des Altertums, eine mehr als tausendjährige geistige Entwicklung hinter sich, Sieg auf seiner Stirn, wunderbar in dem Ebenmaß seiner Formen, abstrakt gedacht, mehr das wissenschaftliche Verstandesinteresse als Gefühl und Phantasie beflügelnd, aber gerade dadurch dem innersten Verlangen einer Zeit entgegenkommend, welche nach Bildung hungrig geworden ist. Dem Zeitalter der Wiedergeburt von Kunst und Wissenschaft bringt das corpus juris ein gebildetes Recht, ein geistig mannbar gewordenes Recht, entfaltet mit allen seinen Schätzen von der ersten, vornehmsten, geistesgewaltigsten, juristischen Litteratur, welche die Weltgeschichte je gesehen hat. Das deutsche Recht, Jung-

Siegfried, von reckenhaften Gliedmaßen, aber noch ungeschlachter Art, litterarisch unerzogen, hat nicht lesen noch schreiben gelernt, hat nicht juristisch sprechen gelernt, ist wissenschaftlich noch ein großes Kind, ihm stirbt das Wort auf der Zunge. Das deutsche Recht weicht vor seinem größeren, stärkeren Bruder, dem römischen Recht. Es kann die Luft in der vom Aktenstaub erfüllten Stube des gelehrten Richters nicht vertragen. Es wird bleich, krank, hohläugig. Es schwindet vor dem römischen Recht dahin. Stirbt es? Nein, nimmermehr! Unsterbliche Lebenskraft ist ihm bei seinem Geleit gegeben worden. Es ist in den Kyffhäuser gegangen, — es wird wieder kommen!" — Die Reformation gab den Territorialherren Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse, ihre Macht mehrte sich durch die Einziehung kirchlicher Besitzungen (Säkularisation), infolge der Kriege, besonders des 30jährigen Krieges, sank das Ansehen der Landstände. Das Fürstentum bekam eine absolute Stellung.

Nach dem westfälischen Frieden traten einzelne Territorialherren dem Kaiser als ebenbürtig gegenüber, so Sachsen und Brandenburg. Hier wuchs der Staat des großen Kurfürsten, welcher den Schutz des Reiches gegen Frankreich, Schweden und Polen, ja sogar gegen die Türkei übernahm. Dann kam eine Zeit der Abhängigkeit von Oesterreich, die Friedrich der Große durch Gründung des deutschen Fürstenbundes beseitigte. Die französische Revolution löste das Reich rechtlich auf, die politische Entwickelung vollzog sich in den Territorien allein. Der alte Feudalismus wurde beseitigt und die moderne Staatsverwaltung baute sich auf.

Die deutsche Reichsverfassung erhielt seit dem XIV. Jahrhundert mehr und mehr schriftliche Grundlagen in eigentlichen Grundgesetzen, die entweder unter Mitwirkung der Reichsstände, oder nur der Kurfürsten zustande kamen.

Das erste wichtige Gesetz war die Urkunde König Ludwigs v. Bayern, welche die Beschlüsse des Kurfürstentags von Rense 1338 bestätigte. Nach derselben ist der durch Stimmenmehrheit Erwählte einzig durch seine Wahl wahrer König, hat von allen Unterthanen Gehorsam zu fordern und bedarf hierzu der päpstlichen Einwilligung und Bestätigung nicht; die deutsche Königs- und römische Kaiserkrone wurde unabhängig, von Gott durch Vermittlung der Willenserklärung der Kurfürsten verliehen. — Auf dieser Grundlage baute weiter die berühmte goldene Bulle Karls IV. von 1356, welche die Zahl der Kurfürsten auf 7 bestimmte, das Ceremoniell vorschrieb, die Königswahl, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Kurfürsten festsetzte und Ausführungen über den allgemeinen Rechtszustand enthielt. Der ewige Landfriede von 1495 bedrohte jeden Friedensbrecher mit der Reichsacht. Mit dem ewigen Landfrieden stand die Errichtung eines kaiserlichen und Reichskammergerichts in Verbindung, das vom Kaiser und den Reichsständen gemeinschaftlich besetzt wurde. Dasselbe, gebildet aus einem Kammerrichter und 16 Urteilern, von denen 8 doctores juris, 8 Adelige waren, tagte in Frankfurt, seit 1689 zu Wetzlar.

Von großem Einfluß auf die Staatsrechtsbildung waren die kaiserlichen Wahlkapitulationen, d. h.

Staatsgrundgesetze, welche bei jeder Kaiserwahl zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten vertragsmäßig errichtet wurden, und welche Beschränkungen der Regierungsgewalt enthielten. Sie bildeten somit die eigentliche Verfassungsurkunde des Reichs. Die erste war die Wahlkapitulation von Kaiser Karl V. aus dem Jahre 1519, die letzte diejenige von Franz II. aus dem Jahre 1792. Für die religiösen Verhältnisse waren von Bedeutung die Religionsverträge und der Augsburger Religionsfriede, der die freie Religionsübung, Freiheit von der kirchlichen Rechtsprechung der katholischen Bischöfe und ungestörten Besitz der eingezogenen Kirchengüter zusicherte.

Der westfälische Friede 1648 sprach allen Fürsten die Landeshoheit und das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden sowie Bündnisse zu schließen. Die kaiserliche Gewalt wurde hierdurch zu einem Schattenbild. Frankreich erhielt Metz, Toul und Verdun, sowie das Elsaß und die Festung Breisach; Schweden erhielt Vorpommern und Stettin, die Bistümer Bremen und Verden sowie 5 Millionen Kriegsentschädigung. Die Religionsangelegenheiten wurden dahin erledigt, daß kein Landesherr die einer anderen Religionspartei angehörigen Staatsunterthanen irgend belästigen solle. Das letzte Reichsgesetz war der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, welcher den schmählichen Frieden von Luneville bestätigte. Durch diesen Frieden zwischen dem deutschen Reich und Frankreich wurde der Rhein Deutschlands Grenze, die geschädigten deutschen Reichsfürsten sollten aus den Ländern des deutschen Reichs entschädigt werden. Frankreich und Rußland arbeiteten einen Entschädigungsplan aus. Alle

reichsunmittelbaren geistlichen Territorien wurden säkularisiert. Von 48 freien Reichsstädten verblieben nur 6 im Besitz der alten Reichsfreiheit: Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt, Nürnberg und Augsburg. Die Reichsgrafen und Ritter wurden mediatisiert, d. h. als Unterthanen unter andere Fürsten gestellt. Württemberg, Baden, Hessen-Kassel und Salzburg wurden zur Kurwürde erhoben, sodaß es 10 Kurfürsten gab.

Der Reichstag verhandelte seit 1487 in 3 Kollegien: dem Kurfürstenrat, dem Reichsfürstenrat und dem Kollegium der Reichsstädte, die sich nur in besonderen Fällen zu einer Versammlung einten. Die kaiserlichen Propositionen gelangten zuerst an den Kurfürstenrat. Stimmte einer der Reichsstände dagegen, so war das Gesetz gescheitert. Kam ein gemeinsamer Beschluß zustande, so hieß derselbe Reichsschluß und wurde vom Kaiser als Reichstagsabschied veröffentlicht.

Seit 1663 wurde der Reichstag zu Regensburg permanent und erhielt den Charakter eines Gesandtenkongresses, da fast kein Fürst mehr in Person erschien. Der Reichstag teilte die Regierungsgewalt, insonderheit die gesetzgebende Gewalt, mit dem Kaiser. Zu wichtigen oder geheimen Geschäften wurden vom Reichstage Reichsdeputationen niedergesetzt. Die vollziehende Gewalt war in den Händen der Reichsstände. Beschloß das Reich eine Exekution, oder ordnete der Kaiser eine solche zum Vollzuge eines reichsgerichtlichen Erkenntnisses an, so mußte er einen oder mehrere Reichsstände oder die Reichsarmee aufbieten. Die Reichsstände waren: die Kurfürsten, 33 geistliche und 61 weltliche Fürsten, 36 reichsunmittel-

bare Prälaten und Aebtissinnen, 2 Komture des Deutschordens, 103 Grafen und 51 Reichsstädte.

An der Spitze der Reichsgeschäfte stand der Kurfürst von Mainz als Reichskanzler, ließ sich aber am Hofe durch einen Reichsvizekanzler vertreten, der der eigentliche Minister des Kaisers war. Der Kaiser als solcher hielt keine Truppen. Die Kriege wurden von geworbenen Soldaten geführt, die von den Reichsständen auf Grund eines Anschlags gestellt und bezahlt wurden. Der Reichs-Generalissimus wurde immer erst für den Krieg aus dem Fürstenstande ernannt und zwar auf Vorschlag des Reichstags. Der Kaiser hatte fast kein Einkommen, außer dem Opferpfennig der Frankfurter und Wormser Juden erhielt er nur jährlichen Tribut aus einzelnen Reichsstädten, der später auch fortfiel. Für außerordentliche Bedürfnisse wurden Reichssteuern erhoben. Zur Erhebung der Gelder wurden bestimmte Legestädte und Reichspfennigmeister bezeichnet. Die Polizei wurde durch Reichspolizeiverordnungen, das Münzwesen durch ausführliche Bestimmungen geregelt, und das Verkehrswesen wurde zur Reichsanstalt, indem das Reichs-General-Postamt dem Freiherrn von Taxis durch Lehnsbrief im Jahre 1815 übertragen wurde.

Glänzende Zeiten hatte Deutschland geschaut, machtvoll hatte das deutsche Reich den Erdball beherrscht, um so wehmütiger berührt es, wie traurig und düster sein Ende war. Napoleon, der in gewaltigen Siegen die legitimen Herrscherhäuser Europas bis in den Staub gedemütigt hatte, wollte auch dem haltlosen morschen Reich den Todesstoß versetzen. Nachdem er Oesterreich besiegt

und durch die Erhebung der Kurfürsten von Bayern und Württemberg zur souveränen Königswürde die Verfassung des deutschen Reichs aufgelöst hatte, wollte er den Süden und Westen Deutschlands dem österreichischen Einflusse ganz entrücken und an sich ketten. Bei der Selbstsucht der deutschen Fürsten und bei der obwaltenden Furcht vor dem gewaltigen Gebieter, auf dessen Seite immer das Schlachtenglück war, fiel es ihm nicht schwer, durch die Aussicht auf Ländergewinn und Machtvergrößerung eine Anzahl Fürsten und Reichsstände zur Trennung vom deutschen Reich und zum Anschluß an Frankreich zu bewegen. Am 17. Juli 1806 wurde in Paris der Grundvertrag unterzeichnet, kraft dessen Napoleon als Protektor des Rheinbundes den einzelnen Gliedern volle Souveränität zuerkannte gegen die Verpflichtung, eine Anzahl Truppen bis 63000 Mann zu des Kaisers Verfügung bereit zu halten. Kaiser Franz II., der schon vorher durch Uebertragung der Kaiserwürde auf die österreichischen Erbstaaten sein geringes Vertrauen auf den Fortbestand des Reiches kundgegeben, entsagte der deutschen Kaiserwürde, nannte sich Franz I., Kaiser von Oesterreich, und entzog seine sämtlichen Staaten dem deutschen Reichsverbande. Damit wurde das heilige römische Reich deutscher Nation aufgelöst, 1006 Jahre, nachdem Karl der Große zum Kaiser gekrönt worden war.

§ 15. Die neue Zeit.

Deutschland war nichts als ein geographischer Begriff ohne politische Bedeutung, man redete nur von den Staaten des Rheinbundes unter dem erhabenen Schutze des

Kaisers der Franzosen. Preußen und Oesterreich wurden über die Elbe und den Inn geschoben und blieben vom neuen Bunde ausgeschieden. Auf dem übrigen deutschen Boden wurde eine Anzahl Mittelstaaten errichtet, stark genug, um die Zerspaltung Deutschlands, und schwach genug, um die Oberhoheit Frankreichs zu verewigen. Zu diesem Zwecke wurden im Süden die königlichen Kronen von Bayern und Württemberg, die Großherzoglichen von Baden und Hessen, im Norden das Königreich Sachsen und unter Napoleons Bruder Jérôme das Königreich Westfalen geschaffen. Um den Kurfürsten von Sachsen, der mit den preußischen Heeren bei Jena gefochten hatte, von der deutschen Sache zu trennen, setzte Napoleon die kriegsgefangenen Sachsen in Freiheit und gewährte ihm einen günstigen Frieden. Mit dem Königstitel geziert, trat Friedrich August dem Rheinbund bei und fühlte sich als treues Gemüt durch die Bande der Dankbarkeit zu seinem und seines Volkes Unglück an Napoleon gefesselt. Nach der schweren Niederlage Preußens, der gebeugten Monarchie Friedrichs des Großen, das den Kelch der Demütigung bis zur Neige geleert hatte und zu einem hoffnungslosen Kampf der Verzweiflung gedrängt war, begann Napoleon einen planmäßigen Krieg, um alles deutsche Wesen auszurotten. Die französische Polizei beaufsichtigte herrisch die Schulen, den Briefverkehr und die Gesellschaft, eine Menge französischer Beamter hielt das Land unter hartem Druck. Dem entsprechend kochte dann auch der patriotische Zorn in den Herzen der Unterdrückten auf. Eine Verschwörung folgte der andern, aber es fehlte an einem leitenden Mittelpunkte, der eine große

Aussicht in die Zukunft eröffnet hätte. Man verabscheute die Fremdherrschaft, aber die einzelnen Stämme blieben getrennt für sich. Deutschlands Herstellung hing in jedem Sinne von Oesterreich und Preußen ab. Bei der Tiefe des Sturzes war eine Anspannung aller Volkskräfte erforderlich, die nicht aus blindem Gehorsam entsprang, sondern aus freier Begeisterung. Der Staat mußte gestärkt werden durch die patriotische Mitarbeit des Volkes an jeder Aufgabe des Gemeinwesens. Die Befreiung der Bauern und die allgemeine Wehrpflicht wurden der Verwirklichung entgegengeführt, die Standesunterschiede traten zurück vor der allen gemeinsamen Kriegerehre, neben dem Wirken der königlichen Beamten erhoben sich die Anfänge einer bürgerlichen Selbstverwaltung; Entwürfe zu einer Neugestaltung der Provinzialstände und zur Bildung eines künftigen Reichstags wurden in das Auge gefaßt. An seiner Zersplitterung war Deutschland zu Grunde gegangen, man wußte, daß die wilden Gedanken Napoleons fort und fort auf die Vernichtung Preußens hinausgingen und ahnte, daß dann nicht bloß die politische Unabhängigkeit, sondern alles deutsche Geistesleben, deutsche Sprache und Sitte, Kunst und Wissenschaft der Vernichtung überliefert sei. Soeben erst hatte man zu Kant und Schiller emporgesehen, Goethe, Alexander v. Humboldt und Niebuhr bewundert, in den Thaten des deutschen Geistes fühlte man sich dem Weltüberwinder und dessen großer Nation überlegen. Der deutsche Name war auf der Landkarte ausgetilgt, aber niemals hatte das deutsche Bewußtsein feuriger in ungezählten deutschen Herzen pulsiert. So wurde zur Zeit der hoffnungslosen

Bedrängnis der seit Jahrhunderten verkommene Gedanke der deutschen Einheit wieder geboren. Aus dem glühenden Drange, den fränkischen Bedrücker mit all seinen Schergen vom deutschen Boden hinwegzufegen, erhob sich vor der Phantasie das Bild eines geschlossenen starken Reiches. „Das ganze Deutschland soll es sein", sang Arndt, „so weit die deutsche Zunge klingt". Es galt, alle um das alte Reichsbanner zu sammeln und in verjüngter Lebenskraft Kaiser und Reich zu erneuern, damit vor deren Herrlichkeit alles Sondertum schweigen und alle Staaten Europas ihr Haupt senken mußten, wie einst in den Tagen der alten Ottonen und Hohenstaufen. Mit solchen Hoffnungen strömte, als die Stunde des Befreiungskampfes schlug, die Jugend zu den Fahnen, erfüllt von Gottvertrauen und Vaterlandsliebe, zu wildem Ansturm und zäher Ausdauer bereit, durch die Kraft des nationalen Gedankens unempfindlich gegen jede Gefahr. Aber es war leichter, den gewaltigen Napoleon zu schlagen als den deutschen Partikularismus unter die Macht der nationalen Einheit zu beugen. Oesterreich und Preußen waren einig in der Bekämpfung Napoleons, aber wie das Ziel Preußens die Schöpfung eines geeinten deutschen Reiches war, so suchte Oesterreich sein Lebensinteresse in dem Schutze der deutschen Zersplitterung. Kaiser Franz und sein leitender Minister Graf Metternich waren der Ansicht, Deutschland dürfe nicht unter preußische Führung geraten, die deutschen Staaten könnten in voller Autonomie jeder für sich in Europa bestehen bleiben und durch eine Reihe völkerrechtlicher Allianzen für den Kriegsfall mit Oesterreich verbunden bleiben. Der

Zar von Rußland hatte keinen Eifer, Preußens Pläne für ein starkes Deutsches Reich zu unterstützen, er sagte sich, wenn Deutschland zu kräftig wird, so wird es unabhängig von unserer Politik, und England war völlig bereit, Oesterreichs Widerspruch gegen die deutsche Einheit nachdrücklich zu unterstützen. Der Verlauf der deutschen Verfassungsfrage war der, daß Preußen, unterstützt durch die Kleinstaaten, seine Anträge auf ein starkes Reichsregiment, festes Freiheitsrecht und weite Volksrechte stellte, Oesterreich dieselben abschwächte und die süddeutschen Mittelstaaten sie energisch abwiesen. Nachdem sich so die Unausführbarkeit herausgestellt hatte, legte Metternich einen Entwurf vor, welcher das System eines völkerrechtlichen Staatenbundes unabhängiger, gleichberechtigter Souveräne unter Oesterreichs leitendem Präsidium entwickelte.

Nach einigen Abänderungen erhielt diese Urkunde die Sanktion als deutsche Bundesakte. Die Bundesakte war der unreife Abschluß einer übereilten Unterhandlung. Dieselbe enthielt alle Mängel, durch welche eine Verfassung unbrauchbar werden kann. Anstatt einer geordneten Bundesregierung setzte sie als ein einziges Gesamtorgan Deutschlands eine von 39 souveränen Staaten beschickte Bundesversammlung ein. Als deren Beruf war angegeben, daß sie die äußere und innere Sicherheit zu wahren habe, wieweit sie zu diesem Zwecke aber gesetzgebende Gewalt und Befugnis zu Verwaltungsmaßregeln habe, war völlig unbestimmt. Alle wichtigeren Gegenstände und bleibenden Bundeseinrichtungen konnten nur durch einstimmigen Beschluß aller Staaten zustande kom-

men. Gemeinnützige Anordnungen blieben der freien Vereinbarung aller Staaten überlassen. Dies Erfordernis der Einstimmigkeit mußte von vornherein das Wirken des Bundestags für alle Zukunft unbrauchbar machen. Die so eifrig beantragten Freiheitsrechte der Deutschen waren in der Bundesakte auf wenige inhaltsleere Sätze zusammengeschrumpft, damit die Souveränität der fürstlichen Regierungen möglichst geringe Beschränkung erleide. Der Geschäftsgang war äußerst schleppend, jede Sache ging zur Vorberatung an einen Ausschuß, nach dessen Bericht die Gesandten die Instruktionen ihrer Höfe einholten; war die Frage einer der 39 Regierungen lästig, so ließ sie Monate lang ihren Gesandten ohne Instruktion. Die Stellung des Bundes zum Auslande war ebenso ungenügend wie das innere Staatsrecht. Jeder Souverän war berechtigt, stehende Gesandtschaften zu halten, auch mit nichtdeutschen Regierungen Bündnisse zu schließen. Dies war um so gefährlicher, da 3 fremde Könige Mitglieder des Bundes waren, England für Hannover, die Niederlande für Luxemburg und Dänemark für Holstein. Vollendet wurde die Unsicherheit durch die Aufnahme des deutschen Bundesgesetzes in die Wiener Kongreßakte, welche die 5 Großmächte nebst Schweden, Spanien und Portugal zur Regelung des gesamten europäischen Zustandes vereinbarten. In Petersburg, Paris und London faßte man diese Maßregel so auf, als dürfe Deutschland ohne die Erlaubnis der Großmächte nichts an der Bundesakte ändern und stehe unter europäischer Vormundschaft. Die wichtigste Forderung des deutschen Volkes, die nationale Unabhängigkeit, war

am Abschluß seines glorreichen Befreiungskrieges nicht erfüllt. Niemals ist einem großen, mit frischem Siegeslorbeer gekrönten Volke eine kümmerlichere Verfassung gegeben worden, als damals dem deutschen durch die Bundesakte. Was das Schwert gewonnen, hatte die Feder verdorben. Es war kein Wunder, daß in weiten Kreisen ein erbitterter Widerspruch erscholl. Die jungen Kämpfer erfüllten die Universitäten mit ihrer patriotischen Entrüstung und gründeten in ihrem Enthusiasmus für Einheit, Recht und Freiheit die deutsche Burschenschaft. Durch sittliche Hebung und patriotische Begeisterung hofften sie den Staat zur nationalen Einheit zu führen. In der Presse, in den Kammern wurde der Ruf nach Freiheit und weiteren Rechten laut. Metternich war darüber entrüstet. Er hatte die Meinung, es gebe keinen verruchteren Gedanken als den, die deutschen Völker in Ein Volk zu vereinigen. Er wer schon deshalb der Beschützer der fürstlichen Souveränität und Feind jeder Beschränkung derselben durch volkstümliche Regung. Alles liberale Wesen war ihm im Grunde der Seele verhaßt. Er meinte, wenn nicht die Burschenschaften und die liberalen Kammerredner beseitigt würden, sei Deutschland und Oesterreich der sozialen Revolution unrettbar preisgegeben. Andere Mittel als polizeiliche Repression kannte er nicht. Mit dem Bundestag mit seinen unbehilflichen Rechtsformen konnte er nichts anfangen, es mußte also auf andere Weise die Gewalt gestärkt werden. Da geschah es, daß ein Fanatiker der Burschenschaft den Dichter Kotzebue als angeblichen Fürstenknecht und russischen Spion erdolchte, und ein anderer einen

Mordversuch gegen den Nassauer Präsidenten machte. Unter dem Eindruck dieser Frevelthaten versammelte Metternich eine Anzahl Regierungen in Karlsbad und vereinbarte, daß das gesamte Unterrichtswesen in Deutschland unter polizeiliche Aufsicht gestellt, jede Druckschrift der Zensur unterworfen und zur Verfolgung der Demagogen eine Bundes-Untersuchungskommission in Mainz niedergesetzt werden solle. Die Karlsbader Abreden wurden rasch dem Bundestag vorgelegt und hier durchgedrückt. So hatte Metternich im Widerspruch mit seinen früheren Ansichten eine mit diktatorischen Vollmachten ausgestattete Bundesgewalt, ein drohendes Zerrbild deutscher Einheit ins Leben gerufen. Mit dem Karlsbader Staatsstreich war man in vielen Einzelstaaten nicht recht zufrieden, man zürnte über die Rücksichtslosigkeit und Rechtswidrigkeit und fürchtete bei so ausgedehnter Bundesgewalt für die Unabhängigkeit. Deshalb versammelten sich die Einzelstaaten in Wien, um die Grundsätze der Bundesakte praktisch zu erläutern und genauer zu definieren. So entstand als 2. Grundgesetz des Bundes die Wiener Schlußakte im Sinne eines gemäßigten Partikularismus. Die Unverletzlichkeit des monarchischen Prinzips wurde betont, daneben aber die Pflicht der Souveräne zur Einrichtung landständischer Verfassung anerkannt, die Regelung der ständischen Rechte als innere Landesangelegenheit den Einzelstaaten überlassen, das Eingreifen des Bundes in ständische Angelegenheiten auf Fälle des Aufruhrs beschränkt und der Grundsatz ausgesprochen, daß die Verfassungen nur auf verfassungsmäßige Weise abgeändert werden könnten.

Die Thätigkeit des Bundes war eine durch und durch unfruchtbare. Um die Sicherheit des Bundes nach außen zu wahren, geschah nichts. Jahre lang beriet man an einer Bundeskriegsverfassung. Niemand wollte für ein stehendes Heer Lasten und Kosten auf sich nehmen, die Regierungen sträubten sich, die Bundesgewalt an ihre Militärhoheit rühren zu lassen. Bei dieser Gesinnung dauerte es 5 Jahr, bis eine provisorische Kriegsverfassung zustande kam. Das Bundesheer sollte aus den Kontingenten der Einzelstaaten bestehen, gruppiert in 10 Armeecorps von je 30000 Mann. Die Einrichtung der Kontingente blieb den Einzelstaaten überlassen. Ein kleines Kontingent durfte nicht in den Verband eines großen aufgenommen werden, damit kein Staat über den andern die Suprematie hätte. Im Frieden gab es keinen gemeinsamen Oberbefehl. Für den Krieg sollte der Bundestag einen Bundesfeldherrn wählen, der nur vom Bundesrat Befehle empfangen dürfe. Bald erhoben sich zahllose Widersprüche der 30 Kleinstaaten gegen die unerhörte Belastung. Erst nach 10 Jahren kam wenigstens auf dem Papier ein Ausgleich zustande. Die Pariser Julirevolution brachte 1830 große Erregung in die äußerlich ruhigen, innerlich mit tiefem Unbehagen erfüllten Zustände Deutschlands.

Die politische Atmosphäre hatte sich in allen Ländern erhitzt. In Belgien brach die holländische Herrschaft zusammen, Polen begann den Freiheitskampf gegen Rußland, in Mittelitalien loderte der revolutionäre Brand auf. Auch in Deutschland erhoben sich überall Aufstände. Kurhessische Bauern begingen einen Exceß, der bald unter-

drückt wurde, in Braunschweig mußte der verhaßte Herzog Karl sein Land flüchtend verlassen, in Göttingen vollführten die Studenten einen Krawall, in Sachsen tauchten meuterische Bewegungen in Dresden und Leipzig auf, die zwar bald unterdrückt wurden, aber den alten König veranlaßten, seinem Mitregenten die Regierung abzutreten. In Süddeutschland setzten die Kammern oft nach heißem Redekampf mit der Krone liberale Gesetze durch. Alles dies war der Ausfluß der Unzufriedenheit mit dem vorhandenen Zustand, der durch die reaktionäre und unfruchtbare Bundespolitik hervorgerufen war. Die große Masse der Bevölkerung war jeder Neigung zu revolutionärer Gewalt fremd, hatte gemäßigte politische Wünsche und half gern zur Herstellung der Ordnung mit. Der Blick der Regierungen wandte sich mehr und mehr von Oesterreich ab und Preußen zu. Dieses hatte 1818 zur Besserung seiner Finanzen die Erhebung geringer Zölle an seinen Grenzen beschlossen und den andern Staaten freigestellt, sich dem Zollsystem anzuschließen. Den anfänglich heftigen Widerspruch der letzteren gegen diese angebliche Zerreißung des deutschen Vaterlandes hatte Preußen besiegt und künftige Zollvereinsverträge gegen die Anfechtung durch den Bund gesichert. 1828 schloß Hessen-Darmstadt den Zollvereinsvertrag mit Preußen ab, 1829 folgte als Vorbereitung zu einem Zollverein ein Handelsvertrag mit Bayern und Württemberg. Es stand in Aussicht, daß auch die andern Staaten sich unter preußischer Leitung unabhängig vom Bundestag zu einem geschlossenen Verkehrsgebiet vereinigen würden. So war die Lage, als infolge der französischen und

belgischen Wirren ein Angriff von Frankreich zu befürchten war. Die süddeutschen Höfe blickten mit Mißtrauen auf das schlecht gerüstete Oesterreich, wollten von einem Bundesfeldherrn nichts wissen und richteten nach Berlin dringende Aufforderungen, unter preußischer Leitung feste Maßnahmen zu gemeinsamer Abwehr des drohenden Unheils zu ergreifen. Innerhalb des Bundes mit Oesterreich war ein engerer Bund im Entstehen, gegründet auf lebendige nationale Interessen, die erste Stufe zu einem nationalen deutschen Reiche. Bei einem raschen Entschluß Preußens wäre die Vereinigung gelungen. Aber dem Könige Friedrich Wilhelm III. fehlte es an Selbstvertrauen. Es erschien ihm bedenklich, hinter Oesterreichs Rücken mit den Süddeutschen einen Bund abzuschließen, und so begann er zuerst mit Oesterreich zu unterhandeln. Metternich zog diese Verhandlungen in die Länge und suchte Preußen darzustellen, daß die drohende soziale Revolution nur durch das feste Zusammenwirken der beiden Mächte besiegt werden könne. Friedrich Wilhelm III. ließ sich einschüchtern und erklärte sich mit einer Note Metternichs einverstanden, nach welcher Rußland, Oesterreich und Preußen in den europäischen Angelegenheiten, und Oesterreich und Preußen in den deutschen Angelegenheiten unverbrüchlich zusammengehen sollten. Eine neue Bundeskommission zur Beaufsichtigung der Presse wurde ins Leben gerufen und durch sie eine Anzahl Zeitungen unterdrückt. Als infolgedessen im Frühling 1832 auf einer von vielen Tausenden besuchten Versammlung am Hambacher Schloß feurige Freiheitsreden gehalten, deutsche und polnische Fahnen entfaltet und mutige Lieder ge-

sungen wurden, nahm Metternich dies zum Anlaß, energische Maßregeln durchzusetzen. Eine ganze Reihe Bundesgesetze erschien, die hauptsächlich auf die Beschränkung der ständischen Rechte in den Einzelstaaten gerichtet waren. Es folgten Verbote von Volksversammlungen, der dreifarbigen Fahnen und Kokarden, der politischen Vereine und der revolutionären Lieder. Einige radikale Hitzköpfe versuchten es, den Bundestag zu überfallen und die deutsche Revolution zu verkünden. Dieser ganz ungefährliche Putsch wurde die Ursache für die Konferenzen der Minister von Rußland, Oesterreich und Preußen in Teplitz, durch welche sie sich wechselseitigen Beistand gegen jede Empörung versprachen. Bald darauf verpflichteten sich sämtliche deutsche Regierungen in einem geheimen Protokoll zur Befolgung dieser Vorschriften, auch wenn sie mit der bestehenden Landesverfassung in Widerspruch ständen.

Während so der Bund eine unheimliche Thätigkeit entfaltete, wurde in den Einzelstaaten von den Regierungen Großes geleistet. Wie in anderen Staaten arbeiteten die neuen sächsischen Kammern unter trefflicher Leitung des Ministers von Lindenau mit sorgfältigem Fleiß an einer Umgestaltung aller Behörden, alte Uebelstände wurden beseitigt, und nicht selten war die Regierung liberaler und volkstümlicher als die Volksvertretung. — Diese stille, segensreiche Wirksamkeit im Einzellande konnte aber den Zorn über die Ausnahmegesetze des Bundes nicht sänftigen. Tiefer Groll erfüllte alle Klassen der Bevölkerung. Tausende der deutschen Bürger waren im Angesicht der Reaktion von demokratischen Gedanken erfüllt, die gemäßigteren dachten mit Begeisterung an

einen parlamentarischen Staat, die Hitzköpfe an eine Republik. Mit der Steigerung des Wohlstandes wuchs das Selbstgefühl des deutschen Bürgertums und der Unwille, durch die bundestägliche Reaktion der besten Freiheitsrechte beraubt zu sein. Auch kirchliche Kämpfe brachen aus. In der evangelischen Kirche erregte David Strauß' „Leben Jesu" und die freie Tübinger Schule die Gemüter, und in der katholischen Kirche erhoben die Jesuiten den Ruf nach der Freiheit der Kirche und führten den Kampf mit der Staatsgewalt herbei. In diesem Wirrwarr der Bewegungen fand 1837 der Verfassungssturz in Hannover statt. König Ernst August verletzte Landrecht und Bundesrecht um persönlicher Interessen willen, setzte 7 Göttinger Professoren, die ihrem Verfassungseid treu bleiben wollten, ab und jagte sie aus dem Lande. In ganz Deutschland wurde der Unwille laut. Die hannöverschen Stände reichten eine Beschwerde beim Bundestag ein. Durch Metternichs Vermittlung kam unter Mitwirkung der verklagten Regierung von Hannover ein Beschluß zustande, daß der Bund sich der Einmischung enthalten wolle. Dieser offenbare Rechtsbruch zeigte, daß kein deutscher Staat gegen Vergewaltigung gesichert sei, solange die Bundesverfassung nicht von Grund aus geändert werde, und so ging die Losung durch ganz Deutschland, den Sturz des Bundestags und die Schöpfung einer nationalen Reichsgewalt zu erstreben.

Die Führer der liberalen Opposition in den einzelnen Bundesstaaten vereinigten sich zu einem gemeinsamen Vorgehen. Alljährlich traten die einflußreichsten Männer zusammen, wie Hecker, Welcker, Bassermann, Heinrich

v. Gagern, Robert Blum in Leipzig, dessen Wohnung ein festes Hauptquartier für die polnischen Flüchtlinge und Verschwörer bildete. In den Zusammenkünften erwog man das gleichlautende Verhalten in den Kammern, das übereinstimmende Wirken in der Presse und der Litteratur, das allseitige Werben neuer Anhänger und die Ausgabe packender Schlagwörter. Von Zürich aus wurde Deutschland mit revolutionären Flugschriften überschwemmt. An das begeisterte Lob der Republik und die greuliche Schilderung der Despoten schloß sich der Aufruf zur bewaffneten Revolution. An Zündstoff fehlte es in ganz Europa nicht. 1846 entdeckten die preußischen Behörden eine Verschwörung in Posen, kurz darauf brach der Aufstand in Galizien aus gegen Oesterreich, in Krakau gegen die Teilungsmächte. Empfindlich wurde der deutsche Patriotismus geweckt durch den Beginn des Streits zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark. Schon seit längerer Zeit suchte man von Kopenhagen aus die alte staatsrechtliche Verbindung Schleswigs mit Holstein zu zerreißen und die völlige Einverleibung Schleswigs in das eigentliche Dänemark vorzubereiten. Nach Aussterben des königlichen Mannesstammes mußten nach der Thronfolge die Herzogtümer an den nächsten Agnaten, den Herzog von Augustenburg, Dänemark an die weibliche Linie fallen. Nun verkündete König Christian, daß für Schleswig dieselbe Erbfolge wie für Dänemark gelten solle. Durch ganz Deutschland erhob sich ein gewaltiger Sturm, alle Parteien verlangten ein Einschreiten des Bundes. Der aber faßte den Beschluß, daß alle Rechte Holsteins gewahrt werden sollten, und sprach dabei sein

Vertrauen zu dem hohen Rechtssinn des dänischen Königs aus. Das erbitterte auch die gemäßigten Patrioten und brachte sie zu der Einsicht, daß es so nicht bleiben könne. Zu gleicher Zeit gab der Landtag in Preußen Veranlassung zu heftigem Streit. Man verlangte auf Grund der früheren Verheißungen jährliche Parlamente und die vollen ständischen Rechte. Friedrich Wilhelm IV. war damit nicht einverstanden, und so kam es zum Bruch zwischen Krone und Parlament. Die Verhandlungen trugen die liberale Erregung in alle Häuser des Landes und brachten dem König den unverdienten Ruf absolutistischer Unverbesserlichkeit ein. In Deutschland waren die auf Preußen gesetzten Hoffnungen zerronnen, die Achtung vor dem Königtum war schwer geschädigt. In Bayern erlitt der monarchische Gedanke Abbruch durch die unselige Leidenschaft König Ludwigs I. für die geistreiche, aber sittenlose Tänzerin Lola Montez, deren Erhebung in den Grafenstand das Ministerium nicht unterzeichnen wollte. Der Sturz des Ministeriums hatte Tumulte zur Folge, durch welche die Montez zur Flucht gezwungen wurde.

Am 24. Februar 1848 wurde der Franzosenkönig Louis Philipp verjagt und die demokratische Republik ausgerufen. Nach langem Schlummer erhob sich auch in Deutschland der nationale Gedanke mit jugendfrischer Kraft, aber auch mit der Unerfahrenheit der Jugend. 30 Jahre lang war nach dem Metternich'schen System den deutschen Stämmen die politische Freiheit versagt und verkümmert, und nun brach die Flut der Forderungen aus allen Punkten des Bodens, aus allen Schichten der Gesellschaft herein. In erster Linie standen die For-

derungen der nationalen Einheit, eines deutschen Parlaments, der Freiheit der Presse und des Vereinsrechts. Die Verkündigung, daß das Volk souverän sei, daß alle Menschen gleiche Rechte haben, daß die Last der Steuern und des Königsdienstes aufhören sollte, daß der deutsche Mann fortan ein freies Leben voller Wonne führen und zur Sicherung dieser Herrlichkeit Schwert und Büchse erhalten solle, riß auch die Massen der arbeitenden Bevölkerung mit sich fort. Große Volksversammlungen erklärten die Forderungen der Zeit, Sturmpetitionen an die Fürsten wurden vorgetragen. Bei der imposanten Einmütigkeit der Massen wagten die Regierungen keinen Widerstand, die Führer der Opposition nahmen die Ministersessel ein. In einem Drittel von Deutschland war ein Zustand völliger Anarchie vorhanden, in der das Wort Obrigkeit vergessen war. Die Führer schwelgten im Hochgenuß des Sieges, aber schon auf der ersten Zusammenkunft in Heidelberg kam es zu unversöhnlichem Gegensatz. Hecker und Struve beantragten die sofortige Ausrufung der deutschen Republik, Heinrich v. Gagern gab die Losung des deutschen Kaisertums aus. Baden, Württemberg und Sachsen unter dem Minister von der Pfordten entwarfen ein Programm, das die vollständige Skizze einer künftigen Reichsverfassung enthielt: ein Oberhaupt mit verantwortlichen Ministern, ein Senat der Einzelstaaten, ein Volkshaus mit Abgeordneten von je 70000 Seelen, Ueberweisung des Heerwesens an die Reichsgewalt, ein Bundesgericht, Verbürgung der volkstümlichen Freiheitsrechte. Dies Programm nahmen die liberalen Führer an und beriefen auf den 31. März eine

Versammlung zur Beratung der deutschen Parlaments-verfassung. In diesem Augenblick der Spannung traten bedeutungsvolle Ereignisse ein. Die Regierung des Fürsten Metternich stürzte zusammen vor dem lärmenden Ausdruck des Volkswillens, in Venedig und der Lombardei erhob sich die nationale Empörung, es gährte in Böhmen, Ungarn stand vor der Revolution. In Berlin entwickelte sich eine radikale Aufregung der Massen mit täglich anschwellender Energie. Rheinländer und Polen kamen in hellen Haufen mit der Eisenbahn heran, Aufläufe in allen Straßen, Verjagung der Polizei, blutiger Streit mit dem anrückenden Militär fanden täglich statt, schon machte man den Anfang zum Barrikadenbau. Der König, der kein Bürgerblut vergießen wollte, erließ ein Programm, das die Forderungen des Volkes erfüllte. Am 18. März jubelten ihm Tausende zu, aber die Proletarierhaufen stellten neue Forderungen auf, suchten in das Schloß einzudringen, und als der König durch Militär den Platz langsam und ohne Blutvergießen räumen ließ, entstand eine furchtbare Aufregung. In wenig Stunden war Berlin ein revolutionäres Heerlager. Um die Volksstimmung zu beschwichtigen, ließ der König das ganze Militär aus der Stadt ziehen, und für den Augenblick war die Revolution die Herrin in Berlin. Nach Herstellung der Ruhe suchte der König Friedrich Wilhelm IV. die Aufmerksamkeit auf die deutsche Frage zu lenken. Er machte mit seinen Ministern einen Umritt durch die Straßen der Hauptstadt, geschmückt mit schwarz-rot-goldenen Binden und verkündete in mehreren Anreden die neue deutsche Zeit. Auch der Bundestag ließ sich

von den Fluten der Zeit forttreiben. Er hatte auf seinem Palast eine deutsche Fahne aufgesteckt, die Notwendigkeit eines deutschen Parlaments anerkannt und versprach eine neue Bundesverfassung zu entwerfen. Um aber dem Rufe der Liberalen nach einer Nationalversammlung zuvorzukommen, beschloß er, das Parlament zu berufen. Demgemäß erschien am 30. März das Bundesgesetz, welches die Regierungen aufforderte, auf je 70000 Seelen ihrer Bevölkerung einen Abgeordneten auf verfassungsmäßigem Wege wählen zu lassen, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu stande zu bringen. Am 31. März eröffnete das sogenannte Vorparlament seine Sitzungen mit 500 Abgeordneten in Frankfurt. Als Grundlage wurde das Progamm zur Bundesverfassung vorgelegt, aber von Hecker, Struve und Genossen bekämpft, welche einen Antrag auf Verkündung der einen unteilbaren deutschen Republik einbrachten. Man stellte deshalb diese Fragen der Entscheidung des künftigen Parlaments anheim und beschränkte sich auf die Beschlüsse für dessen baldige Einsetzung. Schleswig, Ost- und Westpreußen sollten zum deutschen Bunde gehören, die Herstellung Polens wurde für eine heilige Pflicht der deutschen Nation erklärt. Zum Parlamente sollten je 50000 Einwohner einen Abgeordneten nach allgemeinem gleichen Stimmrecht wählen. Das Parlament sollte auch nicht, wie der Bundesbeschluß lautete, die Verfassungen mit den Regierungen vereinbaren, sondern die Beschlußnahme über die Verfassung sollte einzig und allein der von dem Volke zu wählenden konstituierenden Nationalversammlung überlassen

werden. Am 4. April wurden die Sitzungen geschlossen. Am 7. April verfügte der Bundestag bereits eine den Wünschen des Volks entsprechende Anordnung über die für die konstituierende Nationalversammlung vorzunehmenden Wahlen. In Schleswig wurden nach dem Rückzug der dänischen Truppen die Parlamentswahlen angeordnet und ebenso Ost- und Westpreußen, sowie die deutsche Hälfte der Provinz Posen in das Bundesgebiet aufgenommen. Trotzdem entfalteten die Republikaner das Banner des bewaffneten Aufruhrs. Hecker erließ von Konstanz ein Manifest, rief alle waffenfähigen Mannen zu den Waffen und erklärte die Beamten für abgesetzt. Der Bundestag bot dagegen badische, hessische und württembergische Truppen auf. Hecker wurde mit seinem Insurgentenhaufen zurückgeworfen, ein zweiter unter Struve auseinandergesprengt, und der Dichter Herwegh, der mit einer Freischaar aus Frankreich kam, um, wie er sagte, die Monarchen im Sturme zu verjagen, wurde in jämmerlicher wilder Flucht über die schweizer Grenze getrieben. Ein zu gleicher Zeit in Polen ausgebrochener Aufstand wurde mit Waffengewalt unterdrückt.

Nach Vollendung der Wahlen, in denen die Radikalen durchgefallen waren, trat das Parlament in Frankfurt zusammen. Unter Kanonendonner und Glockengeläute zogen die 600 Abgeordneten vom alten Kaisersaal des Römers durch die geschmückten Straßen nach ihrem Sitzungslokal, der Paulskirche. Tiefe Bewegung, ernste Rührung und leuchtende Hoffnung erfüllte die Herzen. Aus einer Revolution hervorgegangen, hatte die Mehrheit keinen lebhafteren Wunsch, als eine feste monarchische

Ordnung zu schaffen. An der Spitze des Parlaments stand Heinrich von Gagern, der die Aufgabe in den Worten zusammenfaßte: „Wir sollen schaffen eine Verfassung für Deutschland, für das gesamte Reich. Der Beruf und die Vollmacht zu dieser Schaffung, sie liegen in der Souveränität der Nation. Deutschland will Eins sein, regiert vom Willen des Volkes unter Mitwirkung aller seiner Gliederungen. Diese Mitwirkung auch den Staatsregierungen zu erwirken, liegt im Berufe dieser Versammlung."

Bei der gewitterschweren Lage Europas erschien es notwendig, eine provisorische Centralgewalt zu schaffen, welche bis zur Einführung der künftigen Reichsverfassung das Vaterland in fester Leitung vor innerem und äußerem Unheil behüte. Man wollte eine konstitutionell-monarchische Oberbehörde über den Einzelstaaten mit weiter, aber fest bestimmter Kompetenz, selbständig bei ihren einzelnen Schritten, aber durch die Verantwortlichkeit ihrer Minister für die Richtung ihrer Politik abhängig von der Nationalversammlung, einsetzen. Es erhob sich die Frage, ob ein Einzelner, oder ein Direktorium die Centralgewalt lenken sollte. Der Gedanke eines Direktoriums von 3 Mitgliedern, deren eines von Oesterreich, eines von Preußen, das dritte von den kleinen Staaten zu bezeichnen sei, gewann zahlreiche Anhänger. Erzherzog Johann von Oesterreich, Prinz Wilhelm von Preußen, Prinz Karl von Bayern, Minister Wessenberg von Oesterreich, Camphausen von Preußen, Mathy von Baden wurden genannt.

Lange Debatten, ob man einen von den Fürsten zu be-

zeichnenden Reichsverweser einsetzen sollte, endeten mit dem Beschluß, daß man die Centralgewalt selbst schaffen müsse. Am 28. Juni kam das Gesetz zustande, daß die Centralgewalt 1. die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten zu üben habe, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen, 2. die Oberhoheit der gesamten bewaffneten Macht haben, 3. die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands übernehmen und zu diesem Ende Gesandte und Konsuln ernennen solle. Der Reichsverweser, der von der Nationalversammlung frei zu wählen sei, sollte unverantwortlich sein und seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister ausüben. Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt sollte das Bestehen des Bundestages aufhören. Am folgenden Tage wurde Erzherzog Johann von Oesterreich mit überwältigender Majorität zum Reichsverweser gewählt. Die deutschen Regierungen gaben, wenn auch widerwillig, ihre Zustimmung. Der Bundestag erkannte die Notwendigkeit an, seine Thätigkeit einzustellen, behauptete, daß nach dem Bundesrecht die Vernichtung seines Instituts nicht durch die Nationalversammlung, sondern nur durch Plenarbeschluß des Bundestages selbst erfolgen könne und beschloß, die Ausübung seiner bundestäglichen Rechte und Pflichten dem Reichsverweser zu übertragen.

Sobald die Nationalversammlung an ihre eigentliche Aufgabe, an das Verfassungswerk schritt, erfolgte die heftigste Spaltung über die Frage der künftigen Reichsgewalt und des künftigen Reichsoberhaupts. Es erhob

sich der Streit zwischen Kleindeutschen und Großdeutschen, den Anhängern des Bundesstaats und den Verfechtern des Staatenbundes, mit einem Worte zwischen Preußen und Oesterreich. Die Freunde Oesterreichs hofften für ihre Pläne auf bessere Zeit, wo das Wiener Kabinet ihnen stärkeren Rückhalt gewähren könne, die Anhänger Preußens hielten ihr Programm bei der Unpopularität des Königs in Süddeutschland und in der Paulskirche für unausführbar. So einigte man sich auf Vertagung der streitigen Frage bis nach der Feststellung der Grundrechte. Nach unsäglichen Mühen und endlosen Debatten kamen dieselben zustande und wurden als Gesetz verkündet. Ueber die Reichsverfassung wurde 5 Monate mit großer Erregung debattiert. Am 27. März fiel die Entscheidung. Nachdem man beschlossen hatte, die Oberhauptswürde an einen der regierenden Fürsten zu übertragen, und nachdem damit das Direktorium beseitigt war, folgte die Abstimmung über die Erblichkeit der Kaiserwürde. 267 Stimmen waren für, 263 Stimmen gegen den Antrag. Am folgenden Tage wurde Friedrich Wilhelm, König von Preußen, mit 290 Stimmen (die andern enthielten sich der Abstimmung) zum Kaiser erwählt. Glockengeläute und Kanonendonner verkündeten den großen Beschluß der Stadt, der Telegraph trug ihn sofort in alle Lande. Die Nationalversammlung ernannte eine Deputation von 32 Mitgliedern, welche geführt durch den Präsidenten Simson dem König die Wahl anzeigen sollte. Während die Deputation mit dem König über die Annahme verhandelte, erklärte Oesterreich seinen Austritt aus dem Bund, Bayern und Hannover versagten

die Anerkennung der Reichsverfassung wegen des Ausschlusses von Oesterreich, während die andern deutschen Regierungen die Reichsverfassung annahmen und mit Ausnahme von Württemberg der Uebertragung der Kaiserkrone an Preußen zustimmten. Da Preußen sah, daß nicht alle deutschen Staaten außer Oesterreich zu vereinigen seien, und daß die Verfassung ohne Bürgerkrieg nicht durchführbar sei, erfolgte die Ablehnungserklärung an die Nationalversammlung. Diese aber beharrte auf ihrem Beschluß und wollte einen Reichsstatthalter ernennen, als in der Rheinpfalz, Baden und Sachsen Aufstände ausbrachen. Weil Preußen den Aufstand in Dresden ohne Nationalversammlung niederwarf, sah die letztere dies als schweren Bruch des Reichsfriedens an und entsandte zu einer großen Volksversammlung in Nürnberg Kommissare, um die Volkserhebung auf dem Wege der Gesetzlichkeit zu erhalten. Preußen rief infolgedessen seine Abgeordneten ab, ihm folgten andere Staaten, und die Versammlung, nunmehr von den extremen Elementen beherrscht, ging von Ueberschreitung zu Ueberschreitung, bis sie beim Herannahen von preußischen Truppen nach Stuttgart übersiedelte. Die dort versammelten 103 Mitglieder beschlossen die Ernennung einer Reichsregierung, die Absetzung des Reichsverwesers, die Aufbietung eines Reichsheeres und Aufbringung von Steuern. Nach vergeblichen Versuchen, das Parlament zu verlegen, ließ Minister Römer das Sitzungslokal besetzen, und so endigte die so großartig und hoffnungsreich eingeleitete Nationalversammlung mit dem kläglichen Beschluß, dem Präsidium Bestimmung von Zeit und Ort des Wieder-

zusammentritts anheimzustellen. Die Nationalversammlung hattte, ihre Kraft überschätzend, das Erreichbare verschmäht, die Zeit in unfruchtbaren Diskussionen vergeudet und durch das politische Parteigetriebe selbst ihre Wurzel im Volke zerstört. Der innere Grund ihrer Unfruchtbarkeit war die Unmöglichkeit der Lösung der Aufgabe bei dem damaligen Stande der politischen Bildung im deutschen Volke, wo einerseits radikale Bestrebungen und andererseits die Macht des Sondertums die Anziehungskraft des nationalen Gedankens überwogen. Die Staatsform Gesamtdeutschlands war eine trostlose Anarchie, und es begann eine Zeit der parlamentarischen Wirren und fürstlichen Koalitionen.

Nach dem Scheitern der deutschen Reichsverfassung wurden die verschiedenartigsten Reformversuche gemacht.

Preußen, Sachsen und Hannover schlossen am 26. Mai 1849 das sogenannte Dreikönigsbündnis, nach welchem Preußen auf ein Jahr die vollziehende Gewalt für den Bund übernehmen sollte. Ein Verwaltungsrat sollte eingesetzt werden, und dieser eine neue Reichsverfassung aufstellen. Der Entwurf sprach sich für einen deutschen Bundesstaat mit Ausschluß Oesterreichs aus. Trotz des Protestes Oesterreichs berief der Verwaltungsrat auf den 20. März 1850 das Parlament nach Erfurt. Da sich eine große Anzahl Staaten gegen die Versammlung erklärte, wurde bestimmt, daß der Bundesstaat nicht mehr Reich, sondern deutsche Union heiße. Nachdem das Parlament dieser Union den Berliner Entwurf angenommen hatte, wurde derselbe bereits nach 8 Monaten definitiv aufgegeben.

Als Gegenentwurf gegen die Vorschläge der Union wurde 1850 in München ein Verfassungsentwurf für Deutschland ausgearbeitet, über den sich Bayern, Sachsen und Württemberg verständigten, das sogenannte mittelstaatliche Projekt. An Stelle einer bundesstaatlichen Exekution sollte ein Direktorium von 7 Mitgliedern treten, in welchem die Beschlußfassung mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen sollte, eine sogenannte Nationalvertretung von 300 Mitgliedern sollte durch Delegationen aus den einzelnen Ständekammern berufen werden. Im November 1850 verständigten sich in Olmütz Oesterreich und Preußen dahin, gemeinsam in Dresden Ministerialkonferenzen stattfinden zu lassen. Nach 5 Monate langer resultatloser Beratung wurde beschlossen, die Bundesversammlung in Frankfurt zu beschicken, und so wurde nach dreijährigem Interim der alte Bund 1851 wieder restauriert. Ein Teil der alten Ausnahmegesetze wurde aufgehoben, aber bald wendete sich die Bundesversammlung von neuem gegen die freiere Verfassungsentwicklung der einzelnen deutschen Staaten, gegen die deutschen Grundrechte, die Preß- und Vereinsfreiheit. Zu einer Revision der Bundesverfassung kam es nicht wegen der Eifersucht der beiden deutschen Großmächte. Dagegen vermehrten Bundesbeschlüsse, wie die Auflösung der deutschen Flotte, die kläglichen Maßnahmen wegen Schleswig-Holstein und Kurhessen, noch die Abneigung des deutschen Volkes gegen die allseitig als unvollkommen anerkannten Bundeseinrichtungen.

Im Jahre 1859 wurde Oesterreich wegen seiner italienischen Länder in einen Krieg mit Frankreich ver-

wickelt. Durch die Schlacht bei Magenta gänzlich besiegt, blickte es hilfesuchend nach Preußen und Rußland. Letzteres, voll Feindschaft wegen der Haltung Oesterreichs im orientalischen Kriege, freute sich über die Demütigung dieses Staates, und Preußen, voll Groll über die österreichische hinterlistige Diplomatie, wollte nicht durch seine Teilnahme den Krieg nach der Rheingrenze tragen. Wohl beantragte Preußen die Mobilmachung des 9. und 10. Armeekorps beim Bundestage zur Sicherung der Grenzen, beanspruchte aber, daß die Oberleitung der sämtlichen deutschen Streitkräfte der Krone Preußen unterstellt würde. Oesterreich stellte den Gegenantrag, daß im Fall des Krieges der Prinzregent von Preußen zum Bundesfeldherrn nach der Bundeskriegsverfassung ernannt werden sollte. Infolge dieser Differenzen wurde aufs neue der Ruf nach Reformen in der Bundesverfassung laut.

Im Jahre 1861 legte Sachsen einen Reformplan vor, dem die in Würzburg beratenden Mittelstaaten beitraten. Nach demselben sollten eine Bundesversammlung, eine Abgeordnetenversammlung und ein Bundesgericht als Organe des Bundes geschaffen werden, außerdem noch eine Bundesexekutivgewalt. Preußen regte dagegen die Bildung eines engeren Bundesstaates unter seiner Führung innerhalb des Staatenbundes an, gegen welches Projekt Oesterreich protestierte, indem es jede Uebertragung einer Centralgewalt an die Krone Preußen als eine faktische Auflösung des Bundes bezeichnete. Da somit keine Einigung zu stande kam, berief der Kaiser von Oesterreich einen Kongreß sämtlicher deutscher Fürsten nach Frankfurt. Preußen lehnte die Einladung ab, in-

dem Bismarck erklärte, daß die österreichischen Reformpläne der berechtigten Stellung der preußischen Monarchie nicht entsprächen und Preußen Gefahr laufen würde, die Kräfte des Landes Zwecken dienstbar zu machen, welche den Interessen des Landes fremd seien. Der Kongreß unter persönlichem Vorsitz des Kaisers von Oesterreich beriet trotzdem und beschloß die Einsetzung eines Bundesdirektoriums, Bundesgerichts, Bundesrats und einer Fürstenversammlung. Als der Kongreß auseinanderging, hatte man allgemein das Gefühl, daß die Aufrechterhaltung der bisherigen Bundesversammlung von allen beteiligten Fürsten wie Völkern förmlich und definitiv preisgegeben sei.

In dieser Zeit der Spannung starb der König von Dänemark. Der zum Nachfolger bestimmte Prinz von Holstein-Glücksburg bestieg als Christian IX. den Thron. Zugleich nahm aber der Erbprinz Friedrich von Augustenburg als Herzog Friedrich VIII. durch eine Proklamation Besitz von der Regierung der vereinigten Herzögtümer Schleswig-Holstein und schickte sich an, sein Recht gegen Christian IX. geltend zu machen. Das deutsche Volk unterstützte sein Vorhaben aus allen Kräften. Das Lied „Schleswig-Holstein, meerumschlungen" wurde zur Nationalhymne. Aller Augen richteten sich nach Frankfurt. Wie viel auch der Bundestag gesündigt hatte, jetzt war die Stunde gekommen, wo ein Fest der Vereinigung und Versöhnung gefeiert werden konnte. Aber der Bundestag ließ sich nicht in den Strom der Volksbegeisterung hineinreißen. Es bedurfte erst einer energischen Note von Preußen und Oesterreich, um eine geringe Majorität für

die Bundesexekution zu erzielen. Noch im December 1863 rückten sächsische und hannöversche Bundestruppen über die Elbe, während österreichische und preußische Reserven in Hamburg und Lübeck blieben. Die Dänen räumten das ganze Herzogtum Holstein, wollten aber den Anspruch auf Schleswig nicht fallen lassen. Oesterreich und Preußen verlangten die Aufgabe dieses Herzogtums und begannen trotz des Protestes des Bundes den Krieg mit Dänemark, der nach den glänzenden Waffenthaten bei Düppel und Alsen die Eroberung von Schleswig und Jütland zur Folge hatte und zu dem ohne Zuziehung des Bundes geschlossenen Wiener Frieden führte.

Dänemark verzichtete auf die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Da sich Oesterreich und Preußen über die Verwaltung dieser Länder nicht einigen konnten, wurde durch die Gasteiner Konvention 1865 die Angelegenheit dahin geordnet, daß Oesterreich gegen $7\frac{1}{2}$ Millionen Mark sein Mitbesitzrecht an Lauenburg abtrat, Preußen die Verwaltung von Schleswig, Oesterreich die von Holstein erhielt. Im folgenden Jahre stellte Preußen auf Veranlassung des Grafen Bismarck den Antrag beim Bundestag, es sollte ein deutsches Parlament, aus direkten Volkswahlen und allgemeinem Stimmrecht hervorgegangen, berufen werden. Zu diesem sollten die Regierungen ihre Vorschläge einbringen. Als Grundzüge wurden verlangt: die militärische Zusammenfassung der nationalen Streitkräfte, die Gründung einer deutschen Kriegsmarine nebst Kriegshäfen, die Revision der Bundeskriegsverfassung.

Oesterreich beantragte, die schleswig-holsteinsche An-

gelegenheit innerhalb des bestehenden Bundesrechts zu lösen, wogegen Preußen die Intervention des Bundes ablehnte.

Letzteres legte am 10. Juni 1866 den deutschen Regierungen die Grundzüge einer Reform des deutschen Bundes vor, welche sich von den früheren preußischen Reformanträgen dadurch unterschieden, daß sie nicht mehr die Verbesserung des alten Bundes, sondern die Herstellung eines neuen anstrebten. Oesterreich und Luxemburg sollten ausgeschlossen sein. Den süddeutschen Staaten war das Zugeständnis gemacht worden, daß im Krieg und Frieden eine Nordarmee unter dem König von Preußen und eine Südarmee unter dem König von Bayern bestehen sollte. Als dem gegenüber Oesterreich den Antrag stellte, das Bundesheer mobil zu machen, erklärte der preußische Gesandte von Savigny am 14. Juni 1866 den Bundesbruch für vollzogen und den Bund für aufgelöst. Das Programm vom 10. Juni wurde sofort verwirklicht mit der Einschränkung, daß sich die Gründung des Bundes nur auf das norddeutsche Gebiet erstreckte. Am 15. Juni 1866 wurden Hannover, Sachsen und Kurhessen zur Annahme der Grundsätze sowie zur Bewahrung der Neutralität aufgefordert, lehnten dies aber ab. An die norddeutschen Kleinstaaten ergingen am 16. Juni Noten, welche den Abschluß eines Allianzvertrages für den bevorstehenden Krieg verlangten. Mit Ausnahme von Meiningen und Reuß ältere Linie fügten sich dieselben.

Nach Beendigung des Krieges von 1866 erkannte Oesterreich in den Nikolsburger Präliminarien vom

26. Juli 1866 und im Prager Frieden vom 23. August die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes und die Bildung eines nördlich des Mains von Preußen zu errichtenden neuen Bundes an. Den süddeutschen Staaten (Bayern, Württemberg, Baden und Hessen südlich des Mains) sollte es freistehen, „in einem Verein zusammenzutreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt, und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird". Die näheren Bestimmungen fanden in den Friedensverträgen Aufnahme, welche von Preußen mit Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen, Meiningen und Reuß ältere Linie abgeschlossen wurden. Am 18. August war zwischen Preußen und den norddeutschen Verbündeten eine Vereinbarung getroffen worden mit der Verpflichtung, Bevollmächtigte abzusenden zwecks Feststellung eines Verfassungsentwurfes, der sodann einem Reichstage vorgelegt werden sollte. Der auf den vertraulichen Konferenzen in Berlin verfaßte Entwurf wurde dem am 12. Februar in allgemeiner, direkter und geheimer Abstimmung gewählten und am 24. Februar 1867 zusammengetretenen Reichstage vorgelegt und durchberaten. Mit den Abänderungsbeschlüssen erklärten sich die verbündeten Regierungen unter dem Vorbehalte des Wegfalls der Diäten und der Sicherung der Heereseinrichtung einverstanden. Am 16. April 1867 fand die Schlußabstimmung mit 230 gegen 53 Stimmen statt, und am gleichen Tage beschlossen die Kommissarien der verbündeten Regierungen, den Verfassungsentwurf, wie er aus der Schlußberatung

des Reichstags hervorgegangen ist, anzunehmen. Damit war die Gründung noch nicht perfekt, denn der sogenannte konstituierende Reichstag bestand nur aus politischen Vertrauensmännern des Volkes, welchen durch die Wahlgesetze die Befugnis zur „Beratung" einer Bundesverfassung erteilt war.

Die eigentliche Vereinbarung mußte erst zwischen den Regierungen der einzelnen Staaten mit ihren Landtagen stattfinden, da der Eintritt in den Bund die Verfassung jedes Einzelstaates auf das tiefste veränderte. Demgemäß wurde der Entwurf der Bundesverfassung den sämtlichen Landtagen zur Genehmigung vorgelegt und nach Zustimmung in der für Gesetzes-Publikationen vorgeschriebenen Form verkündet und zwar mit dem gleichmäßigen Wortlaut, daß die Verfassung des norddeutschen Bundes im Staatsgebiete am 1. Juli 1867 in Kraft treten solle. An diesem Tage ist der norddeutsche Bund als errichtet anzusehen, die Publikation des Ereignisses im Bundesgesetzblatt vom 26. Juli 1867 war vollkommen irrelevant, da die Einführung des Bundesgesetzblattes erst möglich war nach der rechtlichen Begründung des norddeutschen Bundes.

Der im österreichischen Friedensvertrage in Aussicht genommene süddeutsche Bund ist nicht zu stande gekommen. Inzwischen bildete der Zollverein ein gemeinsames Band zwischen dem norddeutschen Bund und den einzelnen süddeutschen Staaten. Der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 gestaltete die Verfassung des Vereins in der Weise um, daß sie aus einer bloß völkerrechtlichen Verfassung zu einer staatsrechtlichen erhoben wurde. An Stelle der

bisherigen Gleichheit der Vereinsstaaten trat ein nach der Bedeutung derselben abgestuftes Stimmrecht und eine Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit. Die bisherigen Konferenzen wurden infolge einer festen Organisation zum Zollbundesrat und zum Zollparlament.

Außerdem hatte Preußen mit den süddeutschen Staaten Schutz- und Trutzbündnisse geschlossen, die zwar anfangs geheim gehalten, aber im Frühjahr 1867, als mit Frankreich wegen Luxemburg Krieg drohte, veröffentlicht wurden. Die Kontrahenten garantierten sich gegenseitig die Integrität der Staatsgebiete und verpflichteten sich, im Falle eines Krieges ihre volle Kriegsmacht einander unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen zur Verfügung zu stellen.

Ein Hinweis auf ein näheres Verhältnis von Süd- und Norddeutschland lag bereits im Artikel 79 der Verfassung des norddeutschen Bundes: „Der Eintritt der süddeutschen Staaten erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung". Es sollte also der Eintritt eines Staates nicht als die Errichtung eines neuen Bundes, sondern als innere Angelegenheit angesehen werden.

Nachdem beim Ausbruch des französischen Krieges die Schutz- und Trutzbündnisse Anwendung gefunden hatten, beantragte Bayern den Abschluß eines förmlichen Verfassungsbündnisses mit dem norddeutschen Bunde. Bevor noch diese Verhandlungen zum Abschluß gelangten, stellte Baden den weiteren Antrag auf förmlichen Eintritt in den norddeutschen Bund. Infolgedessen traten im Oktober 1870 die Minister Badens mit der Vertretung des nord-

deutschen Bundes in Versailles zu neuen Verhandlungen zusammen, die im November zum Abschluß gelangten. Es kam zustande der Vertrag von Versailles zwischen dem norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vom 15. November 1870, welchem am 25. November Württemberg in Berlin unter Festsetzung einiger Sonderbestimmungen beitrat, indem es außerdem noch eine Militär-Konvention mit Preußen abschloß. Am 23. November wurde der Vertrag zwischen dem norddeutschen Bund und Bayern abgeschlossen auf Grund einer wesentlich abgeänderten „Verfassung des deutschen Bundes". Am 8. Dezember traten diesem letzteren Vertrage Württemberg, Baden und Hessen bei. Sämtliche Verträge, welche den gleichlautenden Passus enthielten, daß sie am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten sollten, wurden nicht nur von den Organen des norddeutschen Bundes, sondern auch von den Landesvertretungen genehmigt. Der bayrische Landtag gab seine Zustimmung erst am 21. Januar 1871 mit 102 gegen 48 Stimmen und zwar mit der Erklärung, daß die Bestimmung, wonach der Vertrag vom 1. Januar 1871 gelten solle, nachträglich mit genehmigt würde.

Unterdessen war auf Anregung des Königs von Bayern, zwischen den Bundesstaaten vereinbart worden, daß der deutsche Bund hinfort den Namen „Deutsches Reich" erhalte, und daß die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes mit Führung des Titels eines deutschen Kaisers verbunden würde. Der Geburtstag des deutschen Kaiserreichs ist der 1. Januar, am 18. Januar erfolgte nur die Proklamation.

Um die Abweichungen der Redaktionen der Ver-

fassung, wie sie den verschiedenen Verträgen mit den süddeutschen Staaten beigefügt waren, zu beseitigen, wurde dem ersten deutschen Reichstage am 21. März 1871 eine neue Redaktion vorgelegt, welche am 20. April als Reichsgesetz vom 16. April 1871 verkündet wurde und am 4. Mai in Kraft trat. In Bayern wurden die norddeutschen Bundesgesetze durch Gesetz vom 22. April 1871 eingeführt. Seitdem wurde die Verfassung nur wenig geändert. Am 9. Juni 1871 wurden Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche für immer vereinigt. Durch Reichsgesetz vom 24. Februar 1873 wurde der Absatz 2 des Artikels 28 aufgehoben, nach welchem bei der Beschlußfassung des Reichstags über eine nicht gemeinschaftliche Angelegenheit die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt werden sollten, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist. Durch Gesetz vom 3. März 1873 wurden der Beaufsichtigung des Reichs die Seeschiffahrtszeichen unterworfen. Das Reichsgesetz vom 20. December 1873 überwies durch Abänderung des Artikels 4 Nr. 13 die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren der Kompetenz des Reichs. Das Gesetz vom 19. März 1888 verlängerte die Legislaturperiode des Reichstags von 3 auf 5 Jahre. Schließlich wurde der Artikel 1 durch das Gesetz vom 15. December 1890 ergänzt, nach welchem die Insel Helgoland nebst Zubehörungen dem Bundesgebiete hinzutrat. Die Reichsgesetze wurden in Helgoland eingeführt durch die Gesetze vom 22. März 1891, 14. December 1892 und 24. Juli 1893.

III. Teil.

Die deutsche Reichsverfassung.

A. Das Reich.

§ 16. Die rechtliche Natur des Reichs und sein Verhältnis zu den Einzelstaaten.

Das deutsche Reich ist ein Bundesstaat, dem als solchem die volle Souveränität zusteht. Ein Anerkenntnis der letzteren liegt im Artikel 78 der Verfassung, der dem Reiche die rechtliche Befugnis giebt, durch Majoritätsbeschluß seine Kompetenz unumschränkt auszudehnen, soweit nur der Bereich seiner physischen Macht und seines Willens reicht. Es kann daher durch ein Reichsgesetz der einzelne Staat gezwungen werden, die Ausdehnung der Hoheitsrechte des Reichs auf solche Gebiete zu dulden, die bei der Gründung des Reichs demselben nicht zugewiesen waren. Ein weiteres Anerkenntnis der Souveränität ist in dem Grundsatz des Artikels 2 ausgesprochen, nach welchem das Reich das Recht der Gesetzgebung mit der Wirkung ausüben soll, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Schließlich ist das Reich souverän, weil es zur Herstellung seines Willens

eigene Organe hat, welche nicht eine Vereinigung der Willensorgane der Einzelstaaten sind. Die übereinstimmenden Erklärungen sämtlicher Regierungen der Einzelstaaten oder die gleichlautenden Beschlüsse der gesamten Landtage derselben könnten z. B. keinen Bundesrats- resp. Reichstagsbeschluß ersetzen. Ein in allen deutschen Staaten erlassenes Gesetz mit gleichem Wortlaut ist noch kein Reichsgesetz, wie auch der übereinstimmende Beschluß aller Staaten die Beseitigung eines Reichsgesetzes nicht bewirken kann.

Träger und Inhaber der souveränen Reichsgewalt sind die deutschen Fürsten und Freien Städte in ihrer Gesamtheit. Der Einzelstaat ist Mitglied des Reiches und übt die Reichsgewalt aus, indem er seiner Vertretung im Bundesrat die ihm erforderlich scheinenden Instruktionen erteilt.

Zur Abgrenzung von Reichsrecht und Landesrecht ist die Feststellung des Gesamtzwecks zum Unterschied von den Sonderzwecken der einzelnen Staaten wichtig. Nach der Verfassungsurkunde ist der Zweck des deutschen Reichs: Schutz des Bundesgebiets und des innerhalb desselben giltigen Rechts, sowie Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks.

Nach dieser Zweckbestimmung sind die in der Reichsverfassung enthaltenen Grundsätze zu beurteilen. Das Maß der den Einzelstaaten von Reichswegen aufzuerlegenden Beschränkungen ist prinzipiell in der Art geregelt, daß die in den 16 Nummern des Artikels 4 aufgeführten Angelegenheiten der Reichsgesetzgebung und der Beaufsichtigung von Reichswegen unterliegen sollen.

Es sind dies, unter einige Hauptgesichtspunkte gebracht, folgende Materien: Die Freiheit des Personenverkehrs, die Zoll-, Steuer- und Handelsgesetzgebung, die Normierung der Wertzeichen und Wertmessungen, die Verkehrsmittel und Verkehrswege, Rechtsschutz und Rechtshilfe, Rechtseinheit, das Heerwesen und die Marine, Medizinal- und Veterinärpolizei, Preß- und Vereinswesen.

In der Regel stellt das Reich nur die Normen auf und kontrolliert die Befolgung, während die Durchführung und Handhabung der Gesetze den Gliedstaaten verbleibt. Einzelne Angelegenheiten werden aber vom Reiche selbst durchgeführt wie die auswärtigen Angelegenheiten, die Marineverwaltung, das oberste Post- und Telegraphenwesen, ein Teil der höchsten Gerichtsbarkeit und der Finanzverwaltung. Neben der Reichsverwaltung verbleibt aber den Einzelstaaten noch ein großes Gebiet staatlicher Macht und Thätigkeit, auf dem ihnen allein die Selbstgesetzgebung zusteht. Soweit freilich die Gesetzgebung des Reiches sich erstreckt, haben sie die Pflicht, die Gesetze zu befolgen und dürfen solche nicht verletzen. Die Ueberwachung hierüber steht dem Kaiser zu, der auf Beschluß des Bundesrats die Durchführung der Gesetze sogar durch Exekution erzwingen kann.

Dieser Pflicht gegenüber haben die Einzelstaaten im Verhältnis zum Reich begründete Rechte, vor allem die auf den diplomatischen und militärischen Schutz gegen Rechtsverletzungen seitens des Auslandes und anderer Bundesstaaten, auf die Fürsorge zwecks Pflege der Wohl-

fahrt, auf die ihnen zustehenden Stimmen im Bundesrate, auf die Vertretung ihrer Bevölkerung im Reichstage und auf Anteilnahme ihrer Angehörigen an den Reichsämtern. Grundsätzlich sind die Rechte und Pflichten für alle Staaten die gleichen, auf alle finden dieselben Rechtsregeln Anwendung. Trotzdem können aber einzelnen Staaten Sonderrechte eingeräumt werden, durch welche die Lasten der übrigen nicht erschwert werden. Solche Sonderrechte sind entweder Beschränkungen der Kompetenz des Reiches, Reservatrechte, welche einzelnen Staaten vorbehalten sind, oder Bevorzugungen hinsichtlich der Organisation. Zu den Reservatrechten gehören vornehmlich die Rechte Hamburgs und Bremens auf Freihäfen, die Exemtion Badens von der Biersteuer, früher auch der Branntweinsteuer, die Rechte Württembergs und Bayerns hinsichtlich der Biersteuer, des Post- und Telegraphenwesens, des Reichskriegswesens und des Eisenbahnwesens und die Exemtion des letzteren Staats von der Reichsgesetzgebung über das Heimatwesen, Immobiliarversicherungswesen und die teilweise Exemtion von der Kompetenz des Reichsgerichts.

Vorrechte der anderen Art hat Preußen durch seine Präsidialrechte, Bayern durch die erhöhte Stimmenzahl im Bundesrate und den Vorsitz im Ausschusse für die auswärtigen Angelegenheiten, sowie Bayern, Württemberg und Sachsen durch ständige Sitze im Ausschusse für das Landheer und die Festungen.

Solche Sonderrechte können nur mit Zustimmung des berechtigten Staates aufgehoben werden.

Vergleichen wir das deutsche Reich mit anderen

Staatenverbindungen, so finden wir ganz besondere Merkmale, welche dem ganzen Bau einen eigenen architektonischen Stil verleihen. Im Prinzipe republikanische Staatswesen nicht ausschließend, ja thatsächlich solche umfassend, ist der Charakter der Monarchie entschieden vorherrschend. Die Reichsgewalt fällt thatsächlich und rechtlich mit der Staatsgewalt der Vormacht Preußen zusammen. Das Wesen des Reichs ist auf der einen Seite Hegemonie einer Vormacht und auf der anderen Seite Exemtion einzelner Staaten von gewissen Gemeinschaftspflichten. Während die Schweiz von Reichswegen einen Rechtsschutz des Individuums gegen Beeinträchtigung seiner Freiheitsrechte verfassungsmäßig garantiert, sind solche Grundrechte in der Reichsverfassung nicht enthalten. Hinwiederum ist im Gegensatz zu Nordamerika und der Schweiz die Einheit des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Preßverfahrens, die Wohlfahrtspflege in Beziehung auf die materiellen und geistigen Güter des Volkes in Deutschland als Reichssache verbürgt.

§ 17. Das Bundesgebiet.

Das Bundesgebiet besteht aus 25 Staaten und zwar den 4 Königreichen: Preußen mit dem seit 1876 mit ihm vereinigten Herzogtum Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, den 6 Großherzogthümern: Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg; den 5 Herzogtümern: Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt; den 7 Fürstentümern: Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß

ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe; den 3 Freien Städten Lübeck, Bremen, Hamburg und seit dem 9. Juni 1871 aus dem Reichsland Elsaß-Lothringen. Die Abtretung irgend eines Gebietsteiles an einen außerdeutschen Staat, sowie die Einverleibung eines außerdeutschen Landes in einen Einzelstaat ist nur möglich durch eine Verfassungsänderung des Reichsgesetzes. Ein solches wurde am 15. Dezember 1890 erlassen, um die Insel Helgoland in das Bundesgebiet aufzunehmen. Das Reich erteilte seine Zustimmung, daß die Insel dem preußischen Staat einverleibt wurde. Da das Reich die Integrität der Bundesglieder zu schützen hat, so darf es auch die Grenzen einzelner Staaten ohne deren Zustimmung nicht verändern, keinen Teil derselben aus dem Reichsgebiet ausschließen oder an einen außerdeutschen Staat freiwillig abtreten. Soweit die Herrschaftsrechte des Reiches sich erstrecken, hat das Reich die souveräne Gebietshoheit am Reichsgebiet, soweit aber die Einzelstaaten ihre Hoheitsrechte behalten haben, besteht die Gebietshoheit der Einzelstaaten am Staatsgebiet fort.

Nach den neuesten Feststellungen bedeckt das Reich incl. Helgoland eine Fläche von 540 504 Quadratkilometer mit Ausschluß der Meeresteile, Haffe u. s. w. und hatte nach der letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1890 eine Einwohnerzahl von 49 428 470 Einwohnern. Von diesen waren Evangelische Christen: 31 026 810, Katholische Christen 17 674 921, Sonstige Christen 145 540, Israeliten 567 884 und Bekenner anderer Religionen 13 315. Im Auslande staatsangehörig waren von dieser Bevölkerung 433 254 Personen.

B. Die Organe der Reichsgewalt.

§ 18. Der Kaiser.

Nach Artikel 11 steht das Bundespräsidium dem Könige von Preußen als „Deutscher Kaiser“ zu. Dieser Kaisertitel, dessen Annahme auf dem Vorschlage der Fürsten und Freien Städte beruht, hat eine große ideale, aber nur eine geringe reale Bedeutung. Dem jedesmaligen Kronprinzen ist seitens des Kaisers Wilhelm I. der Titel „Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen“ mit dem Prädikat „Kaiserliche und Königliche Hoheit“ beigelegt worden. Das deutsche Kaisertum ist durch die Uebertragung des Landespräsidiums an Preußen juristisch ein accessorium des preußischen Königtums geworden, sodaß eine Trennung unmöglich ist. Demgemäß bestehen alle Verordnungen über Thronfolgerecht, Volljährigkeit, Regentschaft in Preußen ohne weiteres auch für das Reich zu Recht. Es ist daher Artikel 53 der preußischen Verfassungsurkunde maßgebend: „Die Krone ist den königlichen Hausgesetzen gemäß erblich in dem Mannesstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.“ Die rechtliche Stellung des deutschen Kaisers ist von der rechtlichen Stellung des Königs von Preußen wesentlich verschieden, denn während der König von Preußen das oberste Willensorgan seines Landes ist, dem die Staatsgewalt in ihrer Totalität zusteht, hat der deutsche Kaiser nur diejenigen Rechte, welche ihm die Verfassung beilegt; er ist nicht Souverän des Reichs, sondern teils Mitglied, teils Organ desselben. Die Reichsgewalt steht

der Gesamtheit der Bundesfürsten und Freien Städte zu und wird vom Kaiser ausgeübt „im Namen des Reiches“. Pekuniäre Rechte hat der Kaiser nicht, sondern er bestreitet die Repräsentation mit seiner preußischen Civilliste. Da der Kaiser nicht Souverän ist, so leistet er auch auf die Reichsverfassung einen Eid nicht ab. Als seine Rechte sind in den Artikeln 11—19 bestimmt: Die völkerrechtliche Vertretung des Reichs, die Erklärung des Kriegs bei Angriffen auf das Bundesgebiet, der Oberbefehl über die gesamte Land- und Seemacht im Krieg und mit Ausnahme der bayrischen Truppen auch im Frieden, die Friedens- und Vertragsabschlüsse, die Berufung, Vertagung und Schließung des Bundesrats und des Reichstags, die Ernennung des Reichskanzlers und der Reichsbeamten, die Vertretung des Reiches gegenüber dessen gesetzgeberischen Organen, die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze, die Ausführung derselben, die Vollstreckung der Bundesexekution und die Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen. Der Kaiser ist natürlich nicht auf diese Rechte beschränkt, er kann auf allen Gebieten Anregungen geben und auf die Regierungen einwirken, sei es in Thronreden oder Botschaften. In der Proklamation an das deutsche Volk vom 18. Januar 1871 verkündete Kaiser Wilhelm I. als die Aufgabe des deutschen Kaisers: „Wir übernehmen die kaiserliche Würde in dem Bewußtsein der Pflicht, in deutscher Treue die Rechte des Reichs und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft seines Volkes, zu verteidigen .... Uns aber

und Unseren Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allzeit Mehrer des deutschen Reiches zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung."

Kaiser Friedrich III. gelobte in der Botschaft vom 15. März 1888: „Wir haben die mit der deutschen Kaiserwürde verbundenen Rechte und Pflichten mit dem Entschlusse übernommen, die Reichsverfassung unverbrüchlich zu beobachten und aufrecht zu erhalten und demgemäß die verfassungsmäßigen Rechte der einzelnen Bundesstaaten und des Reichstages gewissenhaft zu achten und zu wahren. Im Bewußtsein der mit der kaiserlichen Würde Uns überkommenen hohen Aufgabe werden Wir jederzeit darauf bedacht sein, in Gemeinschaft mit den Uns verbündeten Fürsten und Freien Städten unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Reichstages Recht und Gerechtigkeit, Freiheit und Ordnung im Vaterlande zu schirmen, die Ehre des Reiches zu wahren, den Frieden nach außen und im Innern zu erhalten und die Wohlfahrt des Volkes zu pflegen."

In der Thronrede des Kaisers Wilhelm II. vom 25. Juni 1888 ist ein ganzes kaiserliches Regierungsprogramm enthalten:

„Die wichtigsten Aufgaben des deutschen Kaisers liegen auf dem Gebiete der militärischen und politischen Sicherstellung des Reiches nach Außen und im Innern in der Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze. Das oberste dieser Gesetze bildet die Reichsverfassung, sie zu wahren und zu schirmen, in allen Rechten, die

sie den beiden gesetzgebenden Körpern der Nation und jedem Deutschen, aber auch in denen, welche sie dem Kaiser und jedem der verbündeten Staaten und deren Landesherren verbürgt, gehört zu den vornehmsten Rechten und Pflichten des Kaisers. An der Gesetzgebung des Reiches habe Ich nach der Verfassung mehr in Meiner Eigenschaft als König von Preußen wie in der des deutschen Kaisers mitzuwirken; aber in beiden wird es Mein Bestreben sein, das Werk der Reichsgesetzgebung in dem gleichen Sinne fortzuführen wie Mein hochseliger Herr Großvater es begonnen hat. Insbesondere eigne Ich Mir die von ihm am 17. November 1881 erlassene Botschaft ihrem vollen Umfange nach an und werde im Sinne derselben fortfahren, dahin zu wirken, daß die Reichsgesetzgebung für die arbeitende Bevölkerung auch ferner den Schutz erstrebe, den sie im Anschluß an die Grundsätze der christlichen Sittenlehre den Schwachen und Bedrängten im Kampfe um das Dasein gewähren kann.... Ebenso aber halte Ich für geboten, Unsere staatliche und gesellschaftliche Entwicklung in den Bahnen der Gesetzlichkeit zu erhalten und allen Bestrebungen, welche den Zweck und die Wirkung haben, die staatliche Ordnung zu untergraben, mit Festigkeit entgegenzutreten. In der auswärtigen Politik bin ich entschlossen, Frieden zu halten mit jedermann, soviel an Mir liegt.... In der gewissenhaften Pflege des Friedens stelle ich Mich ebenso bereitwillig in den Dienst des Vaterlands wie in der Sorge für unser Kriegsheer und freue mich der traditionellen Beziehungen zu auswärtigen Mächten, durch

welche Mein Bestreben in erster Richtung befördert wird."

§ 19. Der Bundesrat.

Der Bundesrat, die Vertretung der deutschen Bundesregierungen, bildet ein auf Berufung des Kaisers versammeltes Kollegium, welches gesetzgebende, gesetzausführende, aufsehende und verwaltende, endlich richterliche Funktionen zu erfüllen hat. Nach dem Maßstabe des alten Bundesrechts von 1815 geordnet, besteht der Bundesrat aus den Bevollmächtigten der deutschen Fürsten und Freien Städte mit zusammen 58 Stimmen, von denen Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 und die übrigen alle je 1 Stimme haben.

Ursprünglich hatte jedes Königreich 4 Stimmen, auch Preußen; auf letzteres vereinigen sich aber von den ehemaligen Stimmen im Bundesrats-Plenum noch 4 Stimmen von Hannover, 3 von Kurhessen, 3 von Holstein-Lauenburg, 2 von Nassau und 1 von Frankfurt. Die Stimme des 1876 einverleibten Herzogtums Lauenburg ist Preußen nicht zugezählt, weil nach dem Protokoll der Bundesversammlung vom 5. November 1816 die 3 holsteinischen Stimmen mit auf Lauenburg unteilbar ruhten. Außerdem führt seit dem Accessionsvertrage Preußen die Stimme vom Fürstentum Waldeck. Bayern hat sich im Versailler Vertrag 6 Stimmen ausbedungen. Elsaß-Lothringen hat keine Stimme im Bundesrat, weil dasselbe zwar Reichsland, aber nicht

Mitglied des Reiches ist; doch ist durch Reichsgesetz vom 4. Juli 1879 bestimmt, daß zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der Elsaß-Lothringenschen Landesgesetzgebung durch den Statthalter Kommissare in den Bundesrat abgeordnet werden können, welche an den Berathungen, nicht aber an der Abstimmung teilnehmen. Die Stimmeneinteilung entspricht nicht den Machtverhältnissen oder der Bevölkerungsziffer, da die Kleinstaaten bevorzugt sind. Schon bei den Staaten mit 1 Stimme zeigt sich ein großer Unterschied. So hat z. B. das Fürstentum Schaumburg-Lippe mit 39163 Einwohnern 1 Stimme ebenso wie das Großherzogtum Oldenburg mit 354968 Einwohnern. 1 Stimme kommt im Herzogtum Braunschweig auf ca. 202000 Einwohner, im Großherzogtum Baden auf 552000, im Königreich Sachsen auf 877000, im Königreich Bayern auf 931000 und im Königreich Preußen auf 1762000 Einwohner. So liegt die Möglichkeit vor, daß die Kleinstaaten die größeren Staaten überstimmen. Verbleiben z. B. Preußen (incl. der Stimme von Waldeck) Bayern und Sachsen mit ihren 28 Stimmen in der Minorität gegenüber den anderen 21 Staaten, so stehen hinter der unterliegenden Minorität 39072314 Einwohner und hinter der Majorität nur 10356156 Einwohner. Ein Beispiel für eine derartige Majorisierung der größeren Staaten bildet der Beschluß, durch welchen die größeren Staaten die Verlegung des Reichsgerichts nach Leipzig und zwar mit 30 gegen 28 Stimmen beschlossen. Hierbei standen hinter den 30 Stimmen nur 12 Millionen, hinter den 28 Stimmen aber 29 Millionen

Einwohner. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Majorität, bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme, d. h. die preußische, den Ausschlag. Bei der Abstimmung giebt es zwei Ausnahmen: 1. Bei Verfassungsänderungen ist ein Vorschlag schon abgelehnt, wenn 14 Stimmen dagegen sind. Die Vorfrage, ob eine Verfassungsänderung vorliegt, wird durch die Majorität entschieden. 2. Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine, das Zollwesen, über die Besteuerung des Tabaks, Salzes, Branntweins, Bieres, Zuckers, oder bei Beschlüssen über Abänderung von Einrichtungen zur Ausführung der Zoll- und Steuergesetze ist der Antrag vom Bundesrat nur dann angenommen, wenn sich die preußischen Stimmen in der Majorität befinden. Die Stimmen eines und desselben Staates müssen in Gemäßheit der erteilten Instruktion einheitlich abgegeben werden, nicht vertretene, oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt, doch ist die Stimmenabgabe durch mit Substitutionsvollmacht versehene Vertreter eines anderen Bundesstaates statthaft. Jeder Bundesstaat kann soviele Bevollmächtigte zum Bundesrat ernennen, wie er Stimmen hat. Die Mitglieder des Bundesrats haben Anspruch auf diplomatischen Schutz. Es werden daher die nichtpreußischen Bundesrats-Bevollmächtigten so angesehen, als wären sie beim Könige von Preußen accreditierte diplomatische Geschäftsträger der übrigen Bundesstaaten.

Der Bundesrat ist keine ständige Bundesversammlung wie die frühere in Frankfurt, kann sich auch nicht aus eigener Initiative versammeln, sondern nur auf

Grund einer kaiserlichen Berufung. Eine solche muß erfolgen gleichzeitig mit der Berufung des Reichstags, der ohne Bundesversammlung nicht tagen kann, muß aber auch jeder Zeit erfolgen, wenn es von einem Drittel der Stimmen verlangt wird. Den Vorsitz im Bundesrat und die Leitung der Geschäfte führt der Reichskanzler, der zugleich preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrat sein muß.

Der Bundesrat ist Organ der Gesetzgebung, da er über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse mit rechtlicher Freiheit beschließt, und da er den Gesetzen die Sanktion erteilt. Ferner ist der Bundesrat Organ der Reichsverwaltung und hat insofern die Stellung eines Reichsministeriums. Er hat die Oberaufsicht über die Ausführung der Reichsgesetze, die Mitwirkung bei der Auflösung des Reichstags, die Beschlußfassung über die zu verhängende, vom Kaiser auszuführende Bundesexekution, die Zustimmung zur Kriegserklärung, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt, die Zustimmung zum Abschluß von Staatsverträgen, aber nicht zu Friedensschlüssen, die Zustimmung zur Feststellung des Reichshaushaltetats, zur Rechnungslegung des Reichskanzlers, zu Verfügungen über den Reichskriegsschatz, zu gewissen Maßregeln der Reichsbankverwaltung. Ferner hat der Bundesrat mitzuwirken bei Anstellung der Reichsbeamten und zwar so, daß er allein sie selbst wählt z. B. das Reichsbankkuratorium, Reichsschuldenkommission, oder daß auf Grund seiner Wahl der Kaiser die Bestätigung erteilt wie beim Reichs-

bankdirektorium und der Verwaltung des Invalidenfonds, oder daß das kaiserliche Ernennungsrecht bloß durch vorherige Vernehmung des Bundesrats beschränkt ist, wie bei den Konsuln und Kontrollbeamten der Reichszollverwaltung. Der Bundesrat hat auch richterliche Funktionen in der Erledigung von Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Natur unter den Bundesstaaten, in der Ausgleichung von Verfassungsstreitigkeiten, in denen er um seine Vermittelung von einem der streitenden Teile aus einem Bundesstaate angerufen wird, und in der Erledigung der Beschwerden wegen Justizverweigerung.

Der Bundesrat funktioniert als Plenum oder als dauernder resp. außerordentlicher Ausschuß. Es bestehen 7 verfassungsmäßige dauernde Ausschüsse und zwar für das Landheer und die Festungen; für das Seewesen; für Zoll- und Steuerwesen; für Handel und Verkehr; für Eisenbahnen, Post und Telegraphen; für Justizwesen; für Rechnungswesen; außerdem noch 3, und zwar für Elsaß-Lothringen, für die Verfassung und für die Geschäftsordnung. In jedem dieser Ausschüsse sind das Präsidium und mindestens 4 andere Bundesstaaten vertreten, und führt innerhalb derselben ein jeder Staat nur eine Stimme. Die Zusammensetzung erfolgt von Jahr zu Jahr durch Wahl des Bundesrats, nur die Ausschüsse für das Landheer und die Festungen sowie für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; Bayern, Sachsen und Württemberg müssen in denselben vertreten sein. Diese Ausschüsse haben in der Regel die Bedeutung vorbereitender Kommissionen, können aber auch mit selbständiger Erledigung von Geschäften betraut

werden. Sie können unabhängig vom Bundesrat und auch von einem anderen Ort zusammentreten. Neben den 10 genannten Ausschüssen besteht noch der auf Verlangen Bayerns in die Verfassung aufgenommene Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten, um Mitteilungen über die auswärtigen Beziehungen des Reichs zu empfangen und die Ansichten der Bundesregierungen über diese Mitteilungen auszutauschen. Der Ausschuß besteht unter dem Vorsitz von Bayern, Sachsen, Württemberg und 2 vom Bundesrat alljährlich zu wählenden Staaten.

Die Leitung der Geschäfte, die Ordnung der Sitzungen, die formelle Erledigung der Geschäfte ist näher geregelt in der vom Bundesrat am 27. Februar 1871 beschlossenen und am 26. April 1880 revidierten Geschäftsordnung. Jedes Bundesmitglied ist befugt, Vorschläge zu machen und kann verlangen, daß im Bundesrat darüber verhandelt werde. Es kann auch die Meinung seiner Regierung, selbst wenn es im Bundesrat überstimmt ist, im Reichstag vertreten, doch kann der Bundesbevollmächtigte niemals auch Mitglied des Reichstags sein.

Die Verordnungen des Bundesrats werden in der Regel in dem seit 1873 erscheinenden Centralblatt für das deutsche Reich publiziert.

§ 20. Der Reichstag.

Der Reichstag ist die zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung im Deutschen Reiche berufene Vertretung des gesamten deutschen Volkes. Deshalb entsendet auch

Elsaß-Lothringen, obgleich es nicht Mitglied des Bundes ist, Abgeordnete in den Reichstag, welche von allen dort ansässigen Reichsangehörigen gewählt werden. Der Mitwirkung des Reichstags bedarf es zu jedem Reichsgesetz, da nach Artikel 5 der Verfassung die Reichsgesetzgebung durch den Bundesrat und den Reichstag ausgeübt wird. Auch für Verwaltungsakte ist häufig die Form des Gesetzes, und somit die Mitwirkung des Reichstags vorgeschrieben. Nach Artikel 41 können kraft eines Reichsgesetzes Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung oder des gemeinsamen Verkehrs notwendig sind, auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder für Rechnung des Reichs angelegt werden; nach Artikel 60 wird die Friedenspräsenzstärke durch ein Reichsgesetz festgestellt; Reichsgesetze sind nach Artikel 69 für den Reichshaushalt-Etat und nach Artikel 73 für die Aufnahme einer Anleihe erforderlich. Die Genehmigung des Reichstags ist notwendig bei Verträgen mit fremden Staaten, insoweit sich dieselben auf Gegenstände der Reichskompetenz beziehen, und bei Verordnungen, welche kraft gesetzlicher Bestimmung dem Reichstag vorzulegen sind. Der Reichstag kann die Berichte des Reichskanzlers z. B. über die Verwendung der Einnahmen des Reichs zum Gegenstand seiner Erörterungen machen, um an dem Verfahren der Reichsregierung, betreffend die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit, Kritik zu üben, er hat auch nach Artikel 23 das Recht, Gesetze vorzuschlagen und an ihn gelangte Petitionen dem Bundesrat resp. Reichskanzler zu überweisen.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direk-

ten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Die näheren Bestimmungen enthalten das im ganzen Reich giltige Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 und das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874. Wähler und zwar mit einer Stimme ist jeder männliche Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaat, wo er seinen Wohnsitz hat. Besitz, Steuerklasse, Beruf oder Bildung machen keinen Unterschied. Ausgenommen sind nur solche Personen, die unter Vormundschaft stehen, oder sich im Konkurse befinden, oder Armenunterstützung beziehen resp. im letzten Jahre bezogen haben, oder gerichtlich mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind. Für die aktiven Militärpersonen ruht das Wahlrecht, um von der Armee jedes politische Parteigetriebe fernzuhalten. Wählbar ist jeder wahlberechtigte Deutsche, der einem Bundesstaate mindestens seit einem Jahre angehört hat. Wählbar sind auch aktive Militärpersonen und Bundesratsmitglieder, welche dann freilich vor Annahme der Wahl aus dem Bundesrat ausscheiden müssen, dagegen sind nicht wählbar die Landesherren der deutschen Staaten als Träger der Reichsgewalt. Der zum Mitglied des Reichstags berufene Beamte darf durch seine Behörde nicht gehindert werden, seine Funktionen auszuüben und bedarf deshalb keines Urlaubs. In jedem Bundesstaat wird auf durchschnittlich 100 000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, ein Abgeordneter gewählt.

Dieser in § 5 des Gesetzes von 1869 festgestellte Grundsatz trifft in einer großen Zahl von Wahlkreisen

längst nicht mehr zu. Bundesstaaten, deren Bevölkerung 100 000 Einwohner nicht erreicht, haben 1 Abgeordneten zu entsenden. Die Zahl der Abgeordneten, welche im norddeutschen Bund 297 betrug, stieg durch den Beitritt der süddeutschen Staaten auf 382 und beläuft sich jetzt nach dem im Jahre 1873 erfolgten Eintritt von 15 Elsaß-Lothringern auf 397. Hiervon entfallen auf Preußen 236, Bayern 48, Sachsen 23, Württemberg 17, Baden 14, Hessen 9, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg je 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt je 2, auf die übrigen Staaten je 1 Abgeordneter und auf Elsaß-Lothringen 15. Eine Vermehrung der Abgeordneten wegen Steigerung der Bevölkerung müßte durch Gesetz bestimmt werden.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreis gewählt. Die Abgrenzung der Wahlkreise sollte durch ein Reichsgesetz bestimmt werden. Da dasselbe noch nicht erlassen ist, so sind die für die ersten Reichstagswahlen gebildeten, räumlich abgegrenzten und abgerundeten Wahlkreise beibehalten. Das Verzeichnis der Wahlkreise wurde mit dem Wahlreglement vom 28. Mai 1870 publiziert, durch die Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 27. Februar 1871 durch die süddeutschen Staaten ergänzt und später durch die Reichsgesetze vom 20. Juni und 1. Dezember 1873 in Betreff des 5. und 6. Wahlkreises sowie der Wahlkreise in Elsaß-Lothringen und vom 15. Dezember 1876 in Betreff einiger Wahlkreise in Braunschweig und den Provinzen Hannover und Westfalen abgeändert.

Jeder Wahlkreis wird zum Zweck der Stimmenab-

gabe in kleinere Bezirke getheilt, welche in der Regel eine Gemeinde umfassen sollen, aber bei größeren Gemeinden wieder in Unterbezirke mit höchstens 3500 Seelen geteilt werden. Diese Einteilung ist den Einzelstaaten überlassen.

Das Wahlverfahren, dessen Kosten von den Gemeinden zu tragen sind, ist durch das Wahlreglement des Bundesrats vom 28. Mai 1870 geregelt. Die Wahlen sind abgesehen von den Ersatzwahlen im ganzen Reiche an dem vom Kaiser bestimmten Tage vorzunehmen. Für jeden Wahlbezirk sind von der Ortsbehörde Listen der Wahlberechtigten anzulegen und spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage mindestens 8 Tage lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Einsprachen haben die Staatsbehörden zu erledigen. Für jeden Wahlbezirk wird sodann ein Wahlvorsteher nebst Stellvertreter ernannt, der aus dem Kreise der Wähler, welche aber kein unmittelbares Staatsamt bekleiden dürfen, einen Protokollführer und 3—6 Beisitzer ernennt und mit diesem zusammen sich als Wahlvorstand konstituiert. Die Wahl erfolgt von 10—6 Uhr durch geheime Abstimmung d. h. durch Stimmzettel, welche uneröffnet in eine Urne gelegt werden. Um 6 Uhr nachmittags wird die Wahl geschlossen und das Resultat der Stimmenabgabe festgestellt. Sodann senden die Wahlvorsteher die Wahlprotokolle an den Wahlkommissar, der das Resultat in öffentlicher Verhandlung feststellt, verkündigt und bekannt macht. Die Wahl erfolgt durch absolute Mehrheit aller Stimmen des Wahlkreises, d. h es müssen sich die Hälfte aller abgegebenen Stimmen und noch eine mehr auf

einen Namen vereinigt haben. Ist dies nicht der Fall, so findet spätestens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses eine Stichwahl statt. Tritt hier Stimmengleichheit ein, so entscheidet das von der Hand des Wahlkommissars gezogene Loos. Dieser seltene Fall ist z. B. einmal im Wahlkreise Naumburg vorgekommen. Der Gewählte ist vom Wahlkommissar aufzufordern, sich über seine Wählbarkeit auszuweisen und über die Annahme der Wahl zu erklären. Giebt er keine Erklärung ab, so gilt dies als Ablehnung, und es muß ebenso wie im Falle der Ablehnung z. B. bei Doppelwahl sofort eine Neuwahl erfolgen. Um die freie Ausübung des Wahlrechts zu sichern, erfolgt die Wahlhandlung öffentlich, ferner dürfen die Wahlberechtigten zwecks Vorbereitung der Wahlangelegenheiten Vereine bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen veranstalten. Stimmzettel sind, da Zweifel hierüber entstanden waren, ausdrücklich durch Gesetz vom 12. März 1884 als den gesetzlichen Vorschriften über Druckschriften nicht unterworfen erklärt worden. Das Reichsstrafgesetzbuch hat sodann in den §§ 107—109 einige Wahldelikte aufgestellt, nämlich die Wahlverhinderung, Wahlfälschung und Wahlbestechung. Die Verhinderung der Ausübung des Wahlrechts durch Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren Handlung, die vorsätzliche Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses der Wahlhandlung und der Kauf oder Verkauf einer Wahlstimme ist mit erheblichen Strafen bedroht.

Die bedeutsamste Sicherung des gesamten Wahlrechtes ist schließlich in dem Rechte enthalten, die Ordnungs-

mäßigkeit der Wahl zu prüfen. Ueber die Wahlprüfung hat der Reichstag in seiner Geschäftsordnung Bestimmungen getroffen. Die Vorprüfung geschieht in den Abteilungen, denen eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Loos zuerteilt wird. Findet die Abteilung ein erhebliches Bedenken, oder liegt eine binnen 10 Tagen nach Eröffnung des Reichstags angebrachte Wahlanfechtung oder Einsprache vor, so ist die Sache an die Wahlprüfungskommission abzugeben, welche in jeder Session für die Dauer derselben gewählt wird, und welche die Sache dem Reichstag vorlegt. Bis zur Ungiltigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstage.

Die Mitgliedschaft des Reichstags erlischt durch Ablauf der früher 3 Jahre, jetzt 5 Jahre dauernden Legislaturperiode, durch Auflösung des Reichstags, durch Verlust der Wählbarkeit und durch Eintritt in ein besoldetes Reichsamt oder Staatsamt, sowie durch Einrücken in ein Amt mit höherem Gehalt oder Rang.

Der Reichstag wird vom Kaiser berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Die Berufung muß alljährlich stattfinden. Zugleich muß auch die Berufung des Bundesrats erfolgen, da der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten wohl ohne den Reichstag, dieser aber nicht ohne den Bundesrat zusammentreten darf. Die Vertagung darf nur einmal in jeder Session eintreten und darf ohne Zustimmung des Reichstags die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten. Während derselben ruhen die Reichstagsgeschäfte, sodaß sie bei Wiederzusammentritt des Reichstags einfach fortgesetzt werden (Kontinuität). Nach

der Schließung müssen alle Geschäfte von neuem bei Beginn der Sitzungsperiode begonnen werden. Bei Auflösung des Reichstags, die vom Bundesrat unter Zustimmung des Kaisers beschlossen wird, erfolgen binnen 60 Tagen die Neuwahlen, und muß sodann binnen 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag einberufen werden.

Die Verhandlungen des Reichstags sind verfassungsmäßig öffentlich. Dieser Vorschrift gegenüber ist die Bestimmung der Geschäftsordnung, nach welcher der Reichstag die Oeffentlichkeit ausschließen kann, rechtlich unwirksam, sodaß ein in geheimer Sitzung gefaßter Beschluß als Reichstagsbeschluß nicht anzusehen ist.

Giltige Beschlüsse können vom Reichstag nur bei Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder, also mindestens von 199 Mitgliedern und nur mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgen; im Falle der Stimmengleichheit ist daher der Antrag abgelehnt. Wird die Beschlußfähigkeit festgestellt, so muß die Sitzung abgebrochen werden. Häufig pflegt man aber diese Thatsache mit Stillschweigen zu übergehen, um die Geschäfte vorwärts zu bringen. Bei dem Zusammentritt ist es die erste Aufgabe des Reichstags, sich gemäß seiner Geschäftsordnung zu konstituieren. Bis die Wahl des Präsidenten erfolgt ist, führt das älteste Mitglied des Hauses als Alterspräsident den Vorsitz und veranlaßt mit Hilfe von 4 vorläufig ernannten Schriftführern die durch Stimmzettel vorzunehmende Wahl des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten. Die Wahl erfolgt auf 4 Wochen und dann für die übrige Dauer der Session. In den nächsten Sessionen derselben

Legislaturperiode führen die Präsidenten ihre Funktionen weiter bis zur Neuwahl der Präsidenten, welche für die ganze Session stattfindet. Außer den 3 Personen gehören noch 2 vom Präsidenten ernannte Quästoren für das eigene Kassen- und Rechnungswesen und 8 nach relativer Mehrheit erwählte Schriftführer zum Vorstand.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen und vom Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen. Außerdem werden stenographische Berichte aufgezeichnet, die mit allen Anlagen, chronologisch geordnet, im Buchhandel erscheinen. Auch die Tagespresse, der die Journalistentribüne eingeräumt ist, bringt über die Verhandlungen Berichte, welche, wenn sie wahrheitsgetreu sind, den Schutz genießen, daß wegen derselben sogar bei strafbarem Inhalt niemand zur Verantwortung gezogen werden kann.

Bei dem Zusammentritt wird der Reichstag durch das Loos ohne jede Rücksicht auf die Parteiangehörigkeit in 7 gleich starke Abteilungen zerlegt. Die Abteilungen bestehen fort, bis der Reichstag auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Diese haben die Prüfung der Wahlen und sodann die Wahl der Kommissionen vorzunehmen (7, 14, 21 oder 28 Mitglieder). Die Kommissionen werden nach Bedürfnis gebildet für einzelne Angelegenheiten oder für Gruppen von Geschäften. Sie erstatten dem Hause durch einen Berichterstatter in der zweiten Lesung Bericht, an welchen sich nach neuer Plenarberatung die Abstimmung schließt. Die erste Beratung erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetz-Entwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder

gekommen ist und beschränkt sich auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs. Nach dem Schlusse der ersten Beratung beschließt der Reichstag, ob eine Kommission mit der Vorberatung des Entwurfs zu betrauen ist. Die zweite Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Beratung. Ueber jeden einzelnen Artikel wird die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Abänderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden und bedürfen keiner Unterstützung. Wird der Entwurf in allen seinen Teilen abgelehnt, so findet eine weitere Beratung nicht statt. Die gefaßten Beschlüsse werden vom Präsidenten mit Zuziehung der Schriftführer zusammengestellt und kommen sodann zur dritten Beratung. In dieser können Abänderungsvorschläge nur mit Unterstützung von 30 Mitgliedern eingebracht werden. Die Abstimmung erfolgt über die einzelnen Artikel und sodann nach Beendigung der Beratung über die Abnahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs im ganzen.

Alle von Mitgliedern des Reichstags ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel: „Der Reichstag wolle beschließen" versehen sein. Anträge, welche keine Gesetz-Entwürfe enthalten, bedürfen nur einer einmaligen Beratung und Abstimmung. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem andern Mitglied wieder aufgenommen werden. Interpellationen an den Bundesrat müssen, bestimmt formuliert und von 30 Mit-

gliedern unterzeichnet, dem Präsidenten überreicht werden, welcher dieselben dem Reichskanzler abschriftlich mitteilt und diesen in der nächsten Sitzung zur Erklärung auffordert, ob und wann er die Interpellation beantworten werde. Erklärt sich der Reichskanzler zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der „Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet". Die Uebersicht der vom Bundesrat auf die Beschlüsse des Reichstages gefaßten Entschließungen wird zum Druck und zur Verteilung befördert.

Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündet und sodann den Mitgliedern des Reichstages und des Bundesrats durch den Druck mitgeteilt. In der Regel findet in jeder Woche an einem bestimmten Tage (gegenwärtig Mittwoch) eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle Anträge und Petitionen erledigt werden (Schwerinstag, genannt nach der von dem ehemaligen Minister von Schwerin im preußischen Abgeordnetenhause getroffenen und auf den Reichstag übertragenen Einrichtung).

Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort erhalten zu haben; will der Präsident sich an der Debatte beteiligen, so muß er den Vorsitz abtreten. Die Mitglieder des Bundesrates und die abgeordneten Kommissarien müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäftsordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der

9*

Debatte gestattet. Das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden ist nur den Abgeordneten gestattet, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Anträge auf einfache Tagesordnung, d, h. Anträge, einen Gegenstand ohne Angabe von Gründen überhaupt nicht weiter zu erörtern, können zu jeder Zeit ohne Unterstützung gestellt werden, dagegen sind Abänderungsvorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivierte Tagesordnung, d. h. Anträge, über eine Vorlage nicht zu verhandeln, aber unter Darlegung der hierfür bestimmenden Gründe, dem Präsidenten schriftlich zu übergeben. Der Antrag auf Vertagung oder Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten zweifelhaft, so erfolgt die Gegenprobe. Liefert auch diese kein richtiges Ergebnis, so erfolgt die Zählung des Hauses nach englischem Vorbilde durch den sogenannten Hammelsprung. Der Präsident fordert die Mitglieder auf, den Saal zu verlassen, und läßt dann den Saal mit Ausnahme einer Thür an der Ost- und einer an der Westseite schließen. An jeder Thür stellen sich je 2 Schriftführer auf. Auf ein vom Präsidenten gegebenes Zeichen mit der Glocke treten die mit „Ja" stimmenden Mitglieder durch die Thür an der Ostseite, die mit „Nein" stimmenden durch die Thür an der Westseite und werden von den Schriftführern laut gezählt. Nachträglich geben dann die Schriftführer und der Präsident ihre Stimme ab.

Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird

es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens zur Ordnung gerufen. Ist dies zwei Mal ohne Erfolg geschehen, so kann die Versammlung auf Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß dem Redner das Wort genommen werde. Entsteht störende Unruhe, so kann der Präsident die Sitzung aussetzen. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt, und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen. Im Jahre 1879 gelangte an den Reichstag eine Regierungsvorlage, betr. die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder, als dessen Zweck der Reichskanzler die Würde des Reichstags, Schutz gegen Beleidigungen und Abschneidung von Agitationen bezeichnete. Es handelte sich darum, durch eine Disziplinarstrafgewalt nach Möglichkeit einer Wiederkehr von Ausschreitungen der Redefreiheit vorzubeugen, insbesondere aber die gefährlichen, mit einer straffreien Verbreitung solcher Reden und Aeßerungen verbundenen Wirkungen zu verhindern. Von liberaler Seite wurde in der Vorlage ein Eingriff in das bestehende Verfassungsrecht, in die parlamentarische Redefreiheit und in das Recht des Reichstages, seine Hausordnung selbst zu bestimmen, erkannt. Das sogenannte Maulkorbgesetz wurde mit großer Majorität abgelehnt.

Die persönliche Stellung der Reichstagsabgeordneten ergiebt sich aus Artikel 29. Dieselben sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Die Wähler dürfen daher dem Abgeordneten keinerlei Weisungen, sogenannte imperative Mandate erteilen, er hat lediglich seine

Thätigkeit nach seinem eigenen pflichtmäßigen Ermessen auszuüben. Deshalb darf auch kein Mitglied des Reichstages zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Ferner kann kein Mitglied ohne Genehmigung des Reichstages während der Sitzung (also auch während der Vertagungsfrist) wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei Verhaftung wegen Schulden erforderlich, oder wenn ein Mitglied während seines Aufenthaltes am Orte der Versammlung an einem andern Orte als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll. Auch wird jedes Strafverfahren, jede Untersuchung oder Civilhaft nach Verlangen des Reichstages für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben. Das Strafgesetzbuch bedroht jeden mit Strafe, wer ein Mitglied des Reichstages durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen. Die Abgeordneten haben das Recht, die Berufung zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen oder eines Beisitzers im Seeamte abzulehnen. Die Diätenlosigkeit ist verfassungsmäßig festgestellt, hat aber, da eine Bestimmung über die Folgen einer Verletzung fehlt, nur die Bedeutung, daß die Regierungen keine Tagegelder oder sonstige Entschädigungen zahlen

dürfen. Dagegen wird ihnen während der Sitzungsperiode und acht Tage vorher und nachher freie Fahrt gewährt.

§ 21. Der Reichskanzler.

Im Vergleich zu anderen bundesstaatlichen Formationen trägt die Einrichtung der Aemter und Behörden des Reichs einen entschieden monarchischen Grundzug, den die geschichtliche Ueberlieferung bedingt. Während aber andererseits in der Schweiz und in Nordamerika die formale Scheidung zwischen Bundessachen und Einzelstaatsangelegenheiten in der Organisation der Behörden scharf ausgeprägt ist, ist das deutsche Reich in der Regel auf die Oberaufsicht über die Durchführung der Reichsgesetze beschränkt, während die Ausführung im Detail prinzipiell den Einzelstaaten zusteht. Als Reichsbehörden kommen demnach ausschließlich Centralbehörden in Betracht. Der einzige alles dirigierende Reichsminister ist der Reichskanzler, der vom Kaiser ernannt wird. Der Reichstag hat durchaus nicht das Recht, dem Kaiser eine bestimmte Person als Leiter der Regierung aufzunötigen oder deren Amtsentlassung zu verlangen, wenn sich eine Mehrheit gegen sie erklärt hat, wie das z. B. in England der Fall ist (parlamentarische Regierung). Der Reichskanzler ist das ausschließliche Organ der Reichsvollziehungsgewalt. Durch seine Gegenzeichnung werden erst die Regierungsakte des Kaisers giltig. Eine solche ist natürlich ausgeschlossen bei Anordnungen, die der Kaiser kraft des ihm zustehenden Oberbefehls über Heer und Marine in Krieg und Frieden ergehen läßt,

also bei sogenannten reinen Kommandoangelegenheiten. Aber in allen sonstigen Reichsgeschäften muß der Kaiser bei jeder Maßregel, selbst bei Ernennung der Beamten, mit dem Kanzler übereinstimmen. Ist das nicht der Fall, so muß der Kaiser den Kanzler entlassen, oder der Kanzler muß, wenn er die kaiserliche Genehmigung zu einem als notwendig erkannten Schritt nicht erlangen kann, seine Entlassung fordern. Das auf grundsätzlicher Uebereinstimmung beruhende Vertrauen des Kaisers ist daher die erste Grundbedingung für die Wirksamkeit des Kanzlers. Als allein verantwortlicher Beamter hat er auch keine Kollegen, sondern nur Gehilfen. Der Artikel 17 hat demselben die Verantwortlichkeit im gesamten Umfange seiner Geschäfte auferlegt. Da nun jede Definition darüber fehlt, da ferner kein der Ministeranklage analoges Recht des Reichstags, überhaupt keine Bestimmung besteht, wie diese Verantwortlichkeit geltend zu machen ist, so steht die ganze Verantwortlichkeit des Reichskanzlers auf dem Papier. Der Reichskanzler hat doppelte staatsrechtliche Funktionen, er ist preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrat und Reichsminister des Kaisers. Als ersterer hat er den Vorsitz im Bundesrat und ist an die Instruktion seines Königs gebunden, als letzterer hat er alle diejenigen Geschäfte auszuführen, welche die Prärogative des Kaisers bilden. Er ist ohne Spezialvollmacht auswärtigen Staaten gegenüber legitimiert, die Rechte des Reiches wahrzunehmen, Verhandlungen zu führen, Verträge zu vereinbaren und Leistungen zu gewähren und entgegenzunehmen. Er hat die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen, damit der

Bundesrat und der Reichstag ihre Sitzungen halten können, er prüft die Legitimation der Bundesratsbevollmächtigten, er erläßt die Verfügungen zur Ausführung der Beschlüsse des Bundesrats, er übermittelt die Vorlagen des Bundesrats dem Reichstage und bringt die Beschlüsse des letzteren an den Bundesrat. Soweit die eigene Verwaltung des Reichs sich erstreckt, ist der Reichskanzler ihr oberster Chef und Leiter. Nach dem Gesetz vom 9. Juni war der Reichskanzler auch der verantwortlich leitende Minister für Elsaß-Lothringen. Durch das Gesetz vom 4. Juli 1879 ist aber in dieser Hinsicht der Statthalter von Elsaß-Lothringen an seine Stelle getreten.

Ueber die Stellvertretung des Reichskanzlers bestimmt Artikel 15 der Verfassung nur, daß der Reichskanzler sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrats vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen darf. Da sich nun das Bedürfnis nach einer verantwortlichen Stellvertretung herausstellte, so wurde eine solche durch das Gesetz vom 7. März 1878 geschaffen. Hiernach ernennt der Kaiser die Stellvertreter „auf Antrag“ desselben und nur „im Falle der Behinderung“, mag dieselbe vorübergehend oder dauernd sein. Der Stellvertreter kann sein: ein Generalstellvertreter (Vicekanzler) „allgemein für den gesamten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten“ oder ein Ressortstellvertreter für die in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befindlichen Amtszweige. In diesem Falle kann die Stellvertretung nur dem jedesmaligen Vorstand der betreffenden obersten Reichsbehörde übertragen, muß

aber dann persönlich verliehen werden. Der Reichskanzler kann Stellvertreter verlangen, braucht sich aber solche nicht gefallen zu lassen. Er kann auch während der Stellvertretung jede Amtshandlung selbst vornehmen. Daher bleiben sämtliche Ressorts trotz der Ernennung von Stellvertretern der obersten Leitung des Reichskanzlers unterworfen.

Solange der Reichskanzler der unmittelbare Chef der Vorstände der obersten Reichsbehörden war, konnte er sich der von denselben geleiteten Centralbureaus des Reichskanzleramtes bedienen, nachdem aber diese zu verantwortlichen Unterministern erhoben waren, wurde das Centralbureau vom Reichskanzleramt getrennt und als Reichskanzlei bezeichnet.

§ 22. Die Reichsbehörden.

Reichsbehörden sind solche Behörden, welche die Geschäfte des Reichs führen und ihre Autorität unmittelbar von der Reichsgewalt ableiten. Ist daher dem Einzelstaate die Verwaltung als eigenes Recht übertragen, so sind die ausführenden Behörden Landesbehörden, wenn auch die Verwaltung durch Reichsgesetze geregelt ist, z. B. die Gerichte, Zollämter, Militärbehörden u. s. w. Es können aber dieselben Behörden zugleich Reichs- und Landesbehörden sein, wenn ihnen neben ihren Staatsgeschäften auch noch Reichsgeschäfte übertragen sind. So ist die preußische Oberrechnungskammer zugleich der Rechnungshof des Reiches und die Hauptverwaltung der preußischen Staatsschulden zugleich Reichsschuldenverwaltung. Dem Bundesrat steht die Befugnis zu, über

die Errichtung der Reichsbehörden zu beschließen, während es kaiserliches Recht ist, die Besetzung mit Reichsbeamten vorzunehmen. Der einzige dem Kaiser und der Volksvertretung verantwortliche Reichsbeamte ist der Reichskanzler. Unter ihm stehen die sämtlichen Reichsbehörden und zwar die richterlichen, welche er vor Störungen und rechtswidrigen Einwirkungen zu schützen hat, während ihm auf den Inhalt der Entscheidungen kein Einfluß zusteht, und die Verwaltungsbehörden, für deren Verfügungen und Anordnungen er verantwortlich ist. Daneben giebt es noch eine Anzahl von Finanzbehörden, welche zwar mit unter der Leitung des Reichskanzlers stehen, aber für ihre Amtshandlungen eigene Verantwortlichkeit tragen. Aus dem ursprünglichen Bundeskanzleramt zweigten sich im Laufe der Jahre eine Anzahl stelbständiger Behörden ab, an deren Spitze ein besonderer Chef mit dem Titel „Staatssekretär“ steht. Es giebt jetzt 9 oberste Reichsverwaltungsbehörden: das Reichsamt des Innern, das Auswärtige Amt, die Admiralität, das Reichspostamt, das Reichsjustizamt, das Reichsschatzamt, die Verwaltung der Reichseisenbahnen, das Reichseisenbahnamt und die Reichsbankbehörden, ferner 4 Reichsfinanzbehörden: die Reichsschuldenverwaltung (Anleihen), die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, die Reichsschuldenkommission (Aufsicht über die Reichsfonds, Reichsbanknoten und Reichskassenscheine) und der Rechnungshof des Deutschen Reichs. Die richterlichen Reichsbehörden sind

teils Justizgerichte: das Reichsgericht in Leipzig, die Reichskonsulargerichte und die Gerichte in den Schutzbezirken, teils Reichsdisziplinargerichte: die Disziplinarkammern und der Disziplinarhof, teils Reichsverwaltungsgerichte: das Bundesamt für das Heimatwesen, das verstärkte Reichseisenbahnamt (Entscheidung von Einsprüchen gegen eine Verfügung des Reichseisenbahnamtes), die Reichsrayonkommission (Entscheidung über Beschränkungen von Grundeigentum in der Nähe von Festungen), das Patentamt, das Oberseeamt und das Reichsversicherungsamt. In einigen sehr wichtigen Zweigen (Heerwesen und Finanzen) ist die Reichsverwaltung mit den preußischen Verwaltungseinrichtungen gleichsam im Wege einer ministeriellen Personalunion der preußischen Verwaltungschefs mit den preußischen Bundesratsmitgliedern verbunden.

Die ganze Stellung der Reichsbehörden im Verhältnis zum Bundesrat oder dessen Ausschüssen und zum Reichskanzleramt läßt sich schwerlich als ein Definitivum betrachten. Die Errichtung von verantwortlichen Reichsministerien bleibt eine offene Frage.

§ 23. Die Reichsbeamten.

Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten sind geregelt durch das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873. Fehlt in demselben über irgend eine Frage eine Bestimmung, so tritt das Landesgesetz am Wohnort des Reichsbeamten ein, und wenn der Wohnsitz außerhalb des deutschen Reiches sich befindet, das Gesetz des Heimat=

staates, eventuell das preußische Gesetz. Die Reichsbeamten sind Staatsbeamte, welche zur Verwaltung von Aemtern der Reichsverwaltung unter Uebernahme besonderer Treuverpflichtung freiwillig und dauernd in den Dienst des Reichs getreten sind und in diesem Dienst ihren Lebensberuf finden. Personen, welche ein unbesoldetes Reichsamt als Ehrenamt verwalten, wie die Wahlkonsuln, ferner welche nur nebenbei oder auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft ihre Zeit und Kraft widmen, sind nur soweit Reichsbeamte, als sie mit den reichsdienstlichen Geschäften betraut sind, genießen auch nicht die vollen Rechte derselben, namentlich nicht den Anspruch auf Pension.

Die Anstellung eines Reichsbeamten erfolgt auf Lebenszeit. Die Kündigung oder den Widerruf behält sich die Reichsverwaltung nur bei mit äußerlichen Hilfeleistungen verbundenen Dienststellen vor, welche eine besondere Vorbildung nicht bedingen.

Der Reichskanzler hat am 4. Juni 1876 dem Reichstage ein Verzeichnis der auf Widerruf oder Kündigung angestellten Reichsbeamten vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Anstellung sind die Reichsangehörigkeit, der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte und die für den betreffenden Verwaltungszweig erforderliche Befähigung. Die Anstellung steht dem Kaiser zu, der die höheren Reichsbehörden und die Konsuln ernennt, während er das Anstellungsrecht der anderen Beamten dem Reichskanzler übertragen hat. Bei Anstellung einiger Beamten hat der Bundesrat ein Vorschlagsrecht,

oder muß wenigstens vorher gehört werden. Die Reichsbeamten einzelner Verwaltungszweige, so namentlich die Beamten der preußischen, sächsischen und württembergischen Heereskontingents-Verwaltungen und ein Teil der bei den kaiserlichen Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie beschäftigten Beamten werden von den Landesbehörden angestellt. Die Bezeichnung „kaiserliche Beamte“ führen aber nur die vom Kaiser oder in seinem Namen ernannten Reichsbeamten. Etatmäßig oder nicht etatmäßig angestellt sind die Reichsbeamten, je nachdem ihre Stelle in den Besoldungsetat des Reichshaushalts aufgenommen ist oder nicht. Man unterscheidet ferner unmittelbare Reichsbeamte, zu denen der Reichskanzler, die Vorstände und Beamten der obersten Reichsbehörden, die Gesandten und Konsuln des Reichs, die Beamten der Reichsbank und die Reichstagsbeamten gehören, und mittelbare Reichsbeamte, z. B. die Militär- und Civilbeamten im preußischen, sächsischen und württembergischen Heereskontingent, namentlich die Garnison-Verwaltungs-, Magazin- und Lazareth-Beamten, die Beamten der Militär-Erziehungsanstalten, der Remontedepots u. s. w., ferner die von den Landesregierungen angestellten Post- und Telegraphenbeamten. Die Militärbeamten in Bayern und die Postbeamten in Bayern und Württemberg sind lediglich Landesbeamte.

Die Reichsbeamten haben vor der Anstellung den Diensteid zu leisten, der bei den mittelbaren Reichsbeamten den Zusatz enthält, daß sie den kaiserlichen Anordnungen Folge leisten wollen.

Die Pflichten der Reichsbeamten sind die Pflicht des Treugehorsams, des achtungswürdigen Verhaltens, der gewissenhaften Amtserfüllung, der Amtsanwesenheit und Verschwiegenheit. Unmittelbare Reichsbeamte dürfen von anderen Regierungen, sei es auch ihres eigenen Heimatsstaates, Titel, Ehrenzeichen, Geschenke oder Remunerationen ohne Genehmigung des Kaisers nicht annehmen. Zur Führung eines Nebenamts oder einer mit fortlaufender Remuneration verbundenen Nebenbeschäftigung bedarf es der Genehmigung der obersten Reichsbehörde, während der Eintritt in den Vorstand oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ganz untersagt ist, falls die Stelle mit einer Remuneration verbunden ist. Ohne Zustimmung seiner vorgesetzten Behörde darf auch kein Reichsbeamter ein außergerichtliches Gutachten als Sachverständiger abgeben.

Die Rechte der Reichsbeamten sind vermögensrechtlicher Natur und bestehen in dem Anspruch auf Ersatz der Auslagen, auf Besoldung, Ruhegehalt und Versorgung der Hinterbliebenen, und persönlicher Natur. Sie genießen den durch das Reichsstrafrecht gewährten staatlichen Schutz in Bezug auf das Amt und dessen Ausübung, sowie gewisse Ehrenrechte. Unter den unmittelbaren Reichsbeamten werden 4 Klassen unterschieden: die Wirklichen Geheimen Räte mit dem Titel Excellenz, die Vorstände und Mitglieder der obersten Reichsbehörden (Räte I., II. und III. Klasse), die höheren Beamten der übrigen Reichsbehörden und die Subalternbeamten und Unterbeamten. Die Amts-

kleidung ist für die einzelnen Zweige besonders geregelt, während über die Galakleidung die kaiserliche Verordnung vom 16. Dezember 1888 ergangen ist.

Das anvertraute Reichsamt kann dem Reichsbeamten entzogen werden infolge von Versetzung, die bei Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten sich jeder gefallen lassen muß, wenn das neue Amt keinen geringeren Rang und mindestens dasselbe etatmäßige Diensteinkommen hat. Für die Anordnung der Versetzung ist lediglich das dienstliche Bedürfnis maßgebend. Als ein Disziplinarmittel wird die Strafversetzung von der Disziplinarbehörde beschlossen und von der obersten Reichsbehörde ausgeführt. Hiermit ist eine Verminderung des Diensteinkommens oder eine den dritten Teil des Jahreseinkommens nicht übersteigende Geldstrafe verbunden.

Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld (Stellung zur Disposition) kann gegen alle Reichsbehörden mit Ausnahme der Richter, der Mitglieder des Bundesamts für das Heimatwesen und des Rechnungshofes verfügt werden, wenn das Amt aufhört, oder wenn diese Maßregel im Gesetz aus Verwaltungsrücksichten vorgesehen ist. Die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) tritt ein, wenn im gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung des Reichsbeamten beschlossen, oder wenn ein noch nicht rechtskräftiges Urteil auf Amtsentlassung ergangen ist. Nach Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens kann die oberste Reichsbehörde die Suspension verfügen. In

solchem Falle wird ein Teil des Gehaltes, in der Regel die Hälfte innebehalten.

Die Gründe für die Aufhebung des Dienstverhältnisses der Reichsbeamten sind: der Tod, der Dienstaustritt, welcher auf Ansuchen gewährt werden muß; die Verabschiedung wegen körperlicher Gebrechen oder dauernder Unfähigkeit zur Erfüllung der Amtspflichten infolge Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte; die Dienstentlassung durch Disziplinarentscheidung als Strafe und der durch strafgerichtliche Verurteilung eintretende dauernde Amtsverlust.

C.

§ 24. Die Reichsgesetzgebung.

Zu dem giltigen Zustandekommen eines Gesetzes gehören 4 Erfordernisse: die Feststellung des Gesetz-Inhaltes, die Sanktion, die Ausfertigung und die Verkündigung. Ausgeübt wird die Reichsgesetzgebung durch den Bundesrat und den Reichstag, welche übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse fassen müssen. In der Regel werden die Vorarbeiten für Gesetzesentwürfe, die Formulierung des Inhalts und die Ausarbeitung der Begründung von den obersten Reichsbehörden unter Aufsicht und Leitung des Reichskanzlers vorgenommen. Es besteht aber hierüber keine Vorschrift, vielmehr ist jedes Mitglied des Bundesrats befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, wie auch im Reichstag jeder Abgeordnete nach der Geschäftsordnung einen von 15 Mitgliedern zu unterzeichnenden Antrag einzubringen berechtigt ist. Jede der beiden Körper-

schaften hat das Recht der Initiative. Geht ein Gesetzesvorschlag vom Bundesrat aus, so wird die Vorlage vom Reichskanzler als dem einzigen Reichsminister im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht. Der Kaiser hat verfassungsmäßig die Pflicht, die Vorlagen des Bundesrats dem Reichstag so zu übermitteln, wie dieselben beschlossen sind, ohne Verzögerung und Abänderung, und der Reichstag muß über jede Gesetzesvorlage des Bundesrats einen Beschluß fassen, kann nicht einfach darüber zur Tagesordnung übergehen. Hat der Reichstag die Initiative ergriffen und einen Gesetzesvorschlag aufgestellt, so wird der letztere durch den Präsidenten dem Reichskanzler übersendet und von diesem dem Bundesrat vorgelegt. Der vom Bundesrat und Reichstag festgestellte Entwurf wird durch den Gesetzesbefehl angeordnet in der Formel: „Wir . . . von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt ꝛc."

Diese Sanktion erteilt aber nicht der Kaiser, da ihm kein Veto zusteht, sondern der Bundesrat, der der Träger der souveränen Reichsgewalt ist und den Gesetzentwurf dem Kaiser zur Ausfertigung und Verkündung unterbreitet. Die Bestimmung des Artikels 5, daß Gesetzentwürfe über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die Salz-, Tabak-, Bier-, Zucker- und Branntweinsteuer als abgelehnt gelten, wenn die Präsidialstimme sich dagegen erklärt, enthält ebenfalls kein Vetorecht des

Kaisers, sondern besagt nur, daß das Präsidium hierbei innerhalb des Bundesrats einen Vorzug hat.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze zu. Es liegt ihm daher die Pflicht ob, zu prüfen, ob das Gesetz in verfassungsmäßiger Weise zu stande gekommen ist. Sollte eine Vorschrift der Verfassung verletzt sein, so muß der Kaiser die Ausfertigung versagen, bis der Mangel gehoben ist. Die Ausfertigung enthält den vollständigen Wortlaut des Gesetzes, die eigenhändige Unterschrift des Kaisers, das Datum, einen Abdruck des kaiserlichen Siegels und die Gegenzeichnung des Reichskanzlers. Nach Erlaß des Verkündigungsbefehls an den Reichskanzler veranlaßt dieser die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt. Ist im Gesetze kein Anfangstermin bestimmt, so beginnt die rechtsverbindliche Kraft mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben ist. Ist ein Reichsgesetz ordnungsmäßig publiziert, so gilt es als verfassungsmäßig zu stande gekommen, da der Kaiser als Wächter und Hüter der Reichsverfassung die Verantwortung hierfür trägt. Ein richterliches Prüfungsrecht der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze ist daher ausgeschlossen.

Abgesehen von den Reichsgesetzen giebt es auch namens des Reichs erlassene Verordnungen, welche Rechtsvorschriften enthalten. Solche können nur durch Anordnung eines Reichsgesetzes giltig erlassen werden. Deshalb wird auch in jeder Verordnung in den Ein-

gangsworten die Gesetzesbestimmung angegeben, auf Grund deren sie erlassen ist. Das Verordnungsrecht kann übertragen werden dem Bundesrat, dem Kaiser, dem Reichskanzler, den Reichsbehörden oder den Einzelstaaten. Durch den Erlaß eines Reichsgesetzes verlieren alle landesrechtlichen Vorschriften, welche damit in Widerspruch stehen, ohne weiteres ihre Geltung, „Reichsrecht bricht Landesrecht.“ War es der Zweck eines Reichsgesetzes, eine Rechtsmaterie in vollständiger und abschließender Weise zu regeln, so sind Ergänzungen durch die Landesgesetzgebung unstatthaft. Von den Landesgesetzen zur Ergänzung der Reichsgesetze sind die Ausführungsgesetze zu unterscheiden, welche im Einzelstaate die Ausführung der Reichsgesetze erleichtern und ermöglichen sollen.

In der Regel gilt der Grundsatz, daß die reichsgesetzlich nicht geregelte Materie der Autonomie der Einzelstaaten unterliegt. Hiervon sind jedoch gewisse Gegenstände ausgenommen, welche der Gesetzgebungskompetenz der Einzelstaaten entzogen sind. Dahin gehören die Verfassung, Behördenorganisation, die Finanzwirtschaft des Reichs, die Vorschriften über die Kriegsmarine und teilweise über die Handelsmarine (Art 54), über das Kriegswesen, über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung von Salz, Tabak, Bier u. s. w. (Ausnahmen für Bayern, Württemberg, Baden), endlich über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen. In diesen

Materien ist die Gesetzgebung der Einzelstaaten durch die Reichsverfassung untersagt.

Die Prüfung der Frage, ob ein Landesgesetz im Widerspruch mit einem Reichsgesetz steht, und ob der Erlaß desselben statthaft war, ist Sache der Gerichte und Behörden. Daneben besteht das Recht des Reiches, die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen. Der Kaiser oder der Reichskanzler klärt die Regierung des Einzelstaates über die Unzulässigkeit des Gesetzes auf und veranlaßt dieselbe zur Rücknahme desselben. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit beschließt der Bundesrat kraft seiner Befugnis (Art. 7, Ziffer 3) Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze hervortreten, abzustellen.

D. Das Reichsfinanzwesen.

§ 25. Der Reichsfiskus.

Aus der staatsrechtlichen Natur des Reiches als eines Bundesstaates ergiebt es sich, daß dasselbe eine eigene vermögensrechtliche Persönlichkeit haben, daß neben den verschiedenen Landesfisci ein Reichsfiskus vorhanden sein muß. Derselbe ist identisch mit dem Reich, sodaß es nur einen Reichsfiskus giebt, wenngleich man die für die Zwecke einzelner Ressorts bestimmten Vermögensmassen auch als Fisci zu bezeichnen pflegt (z. B. Postfiskus, Marinefiskus) und sie rechnungsmäßig wie verschiedene Personen behandelt. Die thatsächliche Gestaltung des deutschen Verfassungslebens hat gewisse Einschränkungen des Reichsfiskus und ein Hervortreten

des Landesfiskus selbst bei solchen Verwaltungszweigen zur Folge, die an sich grundsätzlich Reichsangelegenheiten sind. Insbesondere werden einzelne Reichsfinanzgeschäfte selbständig durch die Landesverwaltungen besorgt, so ist der Zoll- und Reichssteuerfiskus Landesfiskus. Auch infolge der Reservatrechte kommen Abänderungen vor, wie z. B. der Postfiskus in Bayern und Württemberg, der Militärfiskus in Bayern Landesfiskus ist. Da das Reichsland ein selbständiges Finanzwesen hat, so gehört der Landesfiskus von Elsaß-Lothringen nicht zum Reichsfiskus.

Die Vertretung des Reichsfiskus steht dem Reichskanzler zu, soweit nicht durch besondere Anordnung diese Befugnis einer andern Behörde zugeteilt ist. Um gegenüber dem gesteigerten Umfang der Reichsfinanzverwaltung, den gewaltig wachsenden Zahlen des Reichshaushaltes eine mit voller selbständiger Verwaltung und dementsprechendem Ansehen und Einfluß ausgestattete wirklich verantwortliche Reichsbehörde zu schaffen, regten in der Legislaturperiode von 1889/90 die Nationalliberalen die Errichtung eines Reichsfinanz-Ministeriums an. Praktische Folgen hat aber die im Reichstage und in der Presse vielfach erörterte Frage nicht gehabt.

Der Reichsfiskus steht in jedem Bundesstaat dem Landesfiskus gleich und genießt wie dieser Steuer- und Gebührenfreiheit.

§ 26. Das Reichsvermögen.

Das aktive Reichsvermögen zerfällt in 2 Arten: in Verwaltungsvermögen, welches den für die Erfüllung der Staatszwecke erforderlichen Apparat bildet, und in das Finanz- oder Produktivvermögen, welches aus zufälligen Gründen erworben ist und deshalb einer freien, lediglich durch finanzwissenschaftliche Rücksichten geleiteten Verwaltung unterliegt.

In Betreff des ersteren hat das Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 den Grundsatz anerkannt, daß dem Reich an den von den Einzelstaaten übernommenen Verwaltungsapparaten das Eigentum zusteht, den Einzelstaaten jedoch an den entbehrlich werdenden Gegenständen das Rückfallsrecht vorbehalten bleibt. Der Eigentumsübergang betrifft alle dem dienstlichen Gebrauch der erwähnten Verwaltungen gewidmeten Gegenstände. Zu dem Verwaltungsvermögen gehört der Gesammtbestand an Inventarstücken und Vorräten mit Einschluß der zur Verwendung bereit gehaltenen Geldbestände bei den einzelnen Reichsverwaltungszweigen. Eine Ermittelung des Wertes wird nicht vorgenommen, es finden sich aber in den Bemerkungen zum Etat gelegentliche Notizen. So wird im Marineetat 1895/96 der Wert der Flotte auf 292 Millionen Mark angegeben. Ferner gehören hierher die allgemeinen Betriebsfonds der Reichsverwaltung „die eisernen Bestände", welche durch das Etatsgesetz von 1872 gegründet und 1882 erhöht sind. Gegenwärtig betragen dieselben im Ganzen 50 011 631 Mark und zwar bei der Verwaltung des Reichsheeres: 25 611 631 Mark, bei der Post- und Telegraphenverwal-

tung: 18 000 000 Mark, bei der Reichsdruckerei 400 000 Mark und bei der Reichshauptkasse: 6 000 000 Mark. Da diese Fonds nicht ausreichen, hatte der Bundesrat in der letzten Legislaturperiode beantragt, 67 Millionen Mark aus dem Kapitalbestande des Reichs-Invalidenfonds flüssig zu machen und der Reichskasse zur Verstärkung des Betriebsfonds zu überweisen. Der Reichstag ist nicht darauf eingegangen.

Zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse kann der Reichskanzler Schatzanweisungen auf ein Jahr ausgeben, deren Höhe für das Etatsjahr 1894/95 auf 175 Millionen Mark festgestellt ist.

Eine finanziell bedeutsame Besonderheit des Reichsvermögens bildet der Reichskriegsschatz. Aus der von Frankreich entrichteten Kriegsentschädigung wurde der Betrag von 120 Millionen Mark zur Bildung eines in Reichsgoldmünzen verwahrlich niederzulegenden Kriegsschatzes verwendet und im Juliusturm der Citadelle zu Spandau aufbewahrt, über welchen nur zu Ausgaben für Zwecke der Mobilmachung verfügt werden darf. Die Verwendung erfolgt lediglich auf Grund einer kaiserlichen Anordnung, die der vorgängigen oder nachträglichen Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages bedarf. Die Verwaltung ist dem Reichskanzler übertragen und unter die Kontrolle der Reichsschulden-Kommission gestellt, welche in jedem Jahre dem Bundesrate und Reichstage Bericht zu erstatten hat.

Das werbende Produktivvermögen des Reiches

besteht aus den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und einigen Spezialfonds.

Durch den Zusatz-Artikel I zum Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 kaufte das Reich die in Elsaß-Lothringen gelegenen, früher der französischen Ostbahn gehörigen Linien für 260 Millionen Mark, die von der Kriegs-Entschädigung in Abzug gebracht wurden. Mit den späteren Verwendungen beträgt der Gesamtaufwand des Reiches 489 Millionen Mark, zu dem noch 22 Millionen Mark Baukosten aus Landesmitteln treten. Außer dem Betriebe der Reichseisenbahnen hat die Reichsregierung auch den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Bahnen im Großherzogtum Luxemburg bis zum Jahre 1912 pachtweise übernommen.

Die obere Leitung der Reichseisenbahnverwaltung wurde durch Erlaß vom 27. Mai 1878 vom Reichskanzleramt abgezweigt und als besonderes Reichsamt constituiert.

Aus der französischen Kriegskostenentschädigung wurden ferner Spezialfonds mit der Absicht entnommen, einerseits Bauten größeren Umfangs, andererseits gewisse zeitlich begrenzte laufende Verpflichtungen finanziell sicher zu stellen. Hiervon haben der Festungsbaufonds und Eisenbahnbaufonds durch Verwendung der Mittel ihre Auflösung gefunden, wie auch der mit 24 Millionen begründete Reichstagsgebäudefonds im laufenden Jahre aufgebraucht werden wird.

Von Bedeutung ist daher nur noch der vom 23. Mai 1873 mit 561 Millionen Mark begründete Reichs-Invalidenfonds. Aus demselben sollten die durch

den Krieg von 1870/71 veranlaßten Pensionen der Militärpersonen und deren Hinterbliebenen bestritten werden. Da es sich herausstellte, daß die Mittel zu reichlich bemessen waren, wurden durch die Reichsgesetze vom 11. Mai 1877, 22. Mai 1893 und 14. Januar 1894 auf den Reichs-Invalidenfonds noch verwiesen die Ausgaben des Reichs und des Königreichs Bayern an Pensionen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinschen Armee, die Pensionserhöhungen für Invalide aus dem Jahre 1870/71 und deren Hinterbliebenen, die Kosten der Invalideninstitute und überhaupt die vorher aus Landesfonds gezahlten Pensionen.

Die Zinseinnahmen des Reichs-Invalidenfonds müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Im Etat von 1895/96 erscheinen deshalb als Einnahmen und Ausgaben des Reichs-Invalidenfonds 26 393 714 Mark, und zwar zerfallen die Ausgaben in

a)	Verwaltungskosten	138 681 ℳ
b)	Invalidenpensionen in Folge des Kriegs von 1870/71	21 430 857 „
c)	Invalidenpensionen in Folge der Kriege vor 1870 einschließlich für Angehörige der vormalig schleswig-holsteinschen Armee	3 850 111 „
d)	Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes	33 084 „
e)	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen laut Friedensvertrag	225 529 „

f) die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen bewilligten Unterstützungen für Angehörige von Militärpersonen	350 000 *M*
g) Invalideninstitute	365 452 „

Gegenwärtig beziffert sich der Aktivbestand auf 475 514 704 *M*., während unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 14. Januar 1894 geschaffenen Pensionserhöhungen der Kapitalwert der gegenüberstehenden Verbindlichkeiten nur auf 403 514 704 *M* zu berechnen ist. Der Kapitalzuschuß für 1895/96 beträgt 8 760 714 *M*.

Die Verwaltung führt eine besondere Behörde unter der fortlaufenden Aufsicht der Reichsschulden-Kommission, welche nach dem Gesetz vom 23. Februar 1876 zur Wahrnehmung dieser Geschäfte durch 2 vom Bundesrat und 3 vom Reichstag zu wählende Mitglieder verstärkt wurde.

Das Vermögen des Reichs, welches in gewerblichen und Verkehrsunternehmen festgelegt ist, dient einesteils dem Zwecke der Einnahmebeschaffung und ist andererseits zur Erfüllung unmittelbarer Reichszwecke bestimmt. Hierher gehört das Post- und Telegraphenvermögen des Reichs, das Vermögen der Reichsdruckerei, die Münzprägung.

Bis zum 1. December 1894 sind an Reichsmünzen geprägt und nach Einziehung der minderwertigen noch in Verkehr:

2 871 126 735	*M*	in Goldmünzen,
475 394 112	„	in Silbermünzen,
52 327 535	„	in Nickelmünzen,
12 624 348	„	in Kupfermünzen.

Das Vermögen der Reichsbank gehört zwar nicht zum Reichsvermögen, aber der Reichsfiskus ist Mitglied dieser juristischen Person, ist zur Vertretung und Geschäftsführung befugt und hat einen Anteil am Reingewinn. Bei der innigen Verschmelzung der Bankleitung mit der Reichsverwaltung, und da das Reich zugleich Mitglied der Bank und Inhaber der Bankhoheit ist, kann man die Einnahmen denen aus den förmlichen Reichserwerbsanstalten hinzuzählen.

Das Grundkapital der Reichsbank beträgt 120 Millionen Mark mit einem Reservefonds von 30 Millionen Mark. Außer der Reichsbank bestehen in Deutschland noch 8 Notenbanken mit einem Grundkapital von 3 bis höchstens 30 Millionen Mark und einem Reservefonds von 600 000 bis höchstens 4 800 000 Mark, welche an das Reich eine Notensteuer zu entrichten haben.

§ 27. Die Reichsschulden.

Die Reichsschulden lassen sich ebenfalls wie das Reichsvermögen in Verwaltungsschulden und Finanzschulden einteilen. Die Verwaltungsschulden sind teils eine unmittelbare Folge der Gesetzgebung, welche dem Fiskus Geldverpflichtungen auferlegt z. B. Entschädigungen, Pensionen u. s. w., teils eine notwendige Folge der Führung der Verwaltung. Zur Uebernahme derartiger Schulden bedarf die Regierung keiner besonderen Ermächtigung, während die Ausnutzung des Staatskredits nicht die verfassungsmäßige Aufgabe der Staatsverwaltung ist. Deshalb gehört zur Kontrahierung von

Finanzschulden die Genehmigung durch ein Gesetz. Dieser Unterschied wird von Artikel 73 der Verfassung nicht genügend berücksichtigt. Derselbe besagt, daß in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Besten des Reichs erfolgen solle. Als das Hauptsächliche ist hiernach die Form, in welcher die Reichsschuld begründet wird, hingestellt. Wenn daher die Formen der Anleihe und Bürgschaft vermieden werden, so können auch Finanzschulden ohne reichsgesetzliche Ermächtigung kontrahiert werden und andererseits bedürfen Kreditoperationen der laufenden Verwaltung der besonderen Genehmigung durch Gesetz, falls sie in einer der beiden Rechtsformen erfolgen.

Die einzelnen Gattungen der Schuldverschreibungen des Reiches, welche zusammen die Reichsschuld ausmachen, sind die Reichsanleihen, die Schatzanweisungen und die Reichskassenscheine.

Die Anleihen beruhen auf einem Gesetze, welches den Kaiser ermächtigt, eine Anleihe aufzunehmen. Der Kaiser beauftragt sodann den Reichskanzler mit der Beschaffung der Geldmittel. Dieselben können sein: Renten, welche unkündbar sind und ohne Verpflichtung zu einer bestimmten Tilgungsquote zu 4, $3\frac{1}{2}$ und 3% begeben werden oder vorübergehend auf höchstens ein Jahr zur Ausgabe gelangende Schatzanweisungen, deren Zinsfuß der Reichskanzler bestimmt.

Die auf dem Gesetz vom 30. April 1874 beruhenden Reichskassenscheine im Betrage von 120 Millionen Mark und zwar 4 Millionen Stück zu 5 Mark,

1 1/2 Millionen Stück zu 20 Mark und 1 2/5 Millionen Stück zu 50 Mark, haben nicht den Charakter des Papiergeldes, sondern erscheinen als unverzinsliche Schuldverschreibungen des Reichs.

Die Verwaltung der Reichsschulden ist durch Gesetz vom 19. Juni 1868 der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter Leitung des Reichskanzlers übertragen. Die Aufsicht führt die Reichsschuldenkommission. Durch Gesetz vom 31. Juni 1891 ist auch ein Reichsschuldbuch geschaffen, sodaß die Schuldverschreibungen der sämtlichen Reichsschulden in Buchschulden umgewandelt werden können.

Die Schulden des vormaligen Norddeutschen Bundes sind bis auf 18 000 Mark getilgt. Die Reichsschulden betrugen Ende des Jahres 1893: 1 740 842 500 Mark. Da ein Teil der Anleihen Bayern und Württemberg nicht belasten, so verteilt sich die Haftung auf 3 Finanz-Gemeinschaften:

1)	sämtlicher Bundesstaaten	1 550 319 400 ℳ
2)	der Bundesstaaten ohne Bayern	117 024 700 „
3)	der Bundesstaaten ohne Bayern und Württemberg	73 498 400 „

Von den Anleihen werden verzinst

450 000 000 ℳ	zu 4%
760 842 500 „	zu 3 1/2 %
530 000 000 „	zu 3%

Für die Verzinsung der Reichsschulden sind in den Etat 1895/96 eingesetzt: 74 917 000 Mark und für die Verwaltung 246 000 Mark.

Für die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des

Reichs fordert Artikel 73 ebenfalls ein Gesetz. Ein solches ist erlassen im Norddeutschen Bunde am 11. Juni 1868, auf Grund dessen Deutschland zusammen mit Großbritannien, Frankreich und Oesterreich die Garantie für eine Anleihe der Donauschiffahrtskommission behufs Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen übernommen hat, ferner am 14. November 1886 zur Uebernahme der Garantie für eine ägyptische Staatsanleihe zur Regelung der Alexandria-Entschädigungen.

§ 28. Die Reichseinnahmen.

Nach Artikel 70 der Verfassung dienen zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Hierzu kommen die Ueberschüsse der gewerbsmäßigen Betriebe des Reichs. Dieselben sind von der Reichsregierung für das Etatsjahr 1895/96 veranschlagt auf:

1) Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung auf	27 932 879	ℳ
2) Ueberschüsse der Reichsdruckerei auf	1 474 155	„
3) „ „ Reichseisenbahnverwaltung auf	23 173 000	„
4) Anteil am Reingewinn der Reichsbank auf	7 060 300	„
5) Banknotensteuer auf	121 800	„
6) Verschiedene Verwaltungseinnahmen auf	10 247 525	„

7) Zinsen aus belegten Reichsgeldern auf 46 000 ℳ
8) Gewinn aus der Prägung der Reichsmünzen auf 350 000 „

Von großer Wichtigkeit sind die Zölle und Gebrauchssteuern. Die meisten Bestimmungen des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 sind auf das Reich übernommen. Es sind hierbei 3 Grundsätze zu beachten. Das Reichsgebiet bildet ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Das Reich hat ausschließlich die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen uud die gemeinschaftlichen Verbrauchsabgaben. Die Einzelstaaten haben das Recht der Erhebung und Verwaltung nach Maßgabe der Reichsgesetze und unter Aufsicht des Reichs. Ausnahmen sind nur bei der Besteuerung des Bieres und Branntweins für die süddeutschen Staaten zugelassen, welche eine der Bevölkerung entsprechende Summe dafür an das Reich zahlen. Das deutsche Reich erhebt Einfuhrzölle von solchen Waren, die aus dem Ausland über die Zollgrenze nach Deutschland eingeführt werden. Nach ihrem Wesen sind die Einfuhrzölle entweder Schutzzölle, welche die inländischen Erzeugnisse gegen die Konkurrenz der ausländischen Erzeugnisse schützen sollen oder Finanzzölle, welche die Erreichung von Einnahmen als Hauptzweck haben. Derjenige Betrag der Zölle, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigt, wird den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, über-

wiesen. Diese Einnahmen des Reichs sind gegenwärtig durch folgende Gesetze geregelt:

1. Das Zollgesetz vom 1. Juli 1869 nebst Abänderungen vom 18. April 1889 mit zahlreichen Ausführungsbestimmungen umfaßt das gesamte Zollverwaltungsrecht und Zollstrafrecht. Hierzu kommt das Zolltarifgesetz in der Fassung vom 24. Mai 1885 mit den Abänderungen vom 18. April 1886, 21. Dezember 1887, 8. Juni 1891 und 14. April 1894. Waaren, die aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe ungünstiger behandeln, wie diejenigen anderer Staaten, können mit einem Zuschlage bis zu 50 Prozent des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden (Retorsionszoll).

Einnahme für 1895/96: 347612000 ℳ.

2. Die Salzsteuer (Gesetz vom 12. Oktober 1867) beträgt 6 ℳ für den Centner Nettogewicht, doch ist das für Zwecke der Landwirtschaft und der Industrie denaturierte Salz steuerfrei.

Einnahme für 1895/96: 43657000 ℳ.

3. Die Zuckersteuer (Gesetz vom 31. Mai 1891) wurde zuerst als Materialsteuer (40 ₰. für den Centner rohe Rüben) und als Verbrauchsabgabe (6 ℳ für den Centner Rübenzucker) erhoben. Bei der Ausfuhr von Zucker wurde die Materialsteuer vergütet. Im Jahre 1890 entschloß sich die Reichsregierung zur reinen Verbrauchsabgabe überzugehen, aber bis zum Jahre 1895 zur Schonung der Industrie für ausgeführten Rohrzucker aus der Reichskasse Zuschüsse von je 50 ₰. für den Centner zu gewähren. Wegen der Uebergangsfrist

entspann sich im Reichstag eine heftige Debatte. Schließlich wurde der Vermittlungsantrag angenommen, für 3 Jahre eine Ausfuhrprämie von 1,25 *M* und für 2 Jahre von 1 *M* festzusetzen. So ist die Materialsteuer nebst der Ausfuhrvergütung und den Prämien, welche durch den Unterschied zwischen der angenommenen und der wirklich erzielten Ausbeute aus den Rüben entstehen, mit dem 1. August 1897 endgiltig beseitigt. Die Verbrauchsabgabe wurde auf 18 *M* erhöht.

Einnahme für 1895/96: 77097000 *M*.

4. Die Tabaksteuer (Gesetz vom 16. Juli 1879 und 5. April 1885). Dieselbe beträgt für 1 Centner Tabak 22,50 *M* und für Tabakpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 ar Flächeninhalt für 1 qm der mit Tabak bepflanzten Grundfläche jährlich 4,5 *₰*.

Einnahme für 1895/96: 11331000 *M*.

5. Die Branntweinsteuer (Gesetz vom 24. Juni 1887, 7. April 1889, 8. Juni 1891). Artikel 35 hatte die Besteuerung des inländischen Branntweins Bayern, Württemberg und Baden vorbehalten. Für Branntwein ist dies Reservatrecht fortgefallen, nachdem die 3 Staaten die Zustimmung zur Ausdehnung des Gesetzes von 1887 auf ihre Gebiete gegeben haben.

Den finanziellen Schwerpunkt der Steuer bildet die bei dem Eintritt des Alkohols in den freien Verkehr zu entrichtende Verbrauchsabgabe. Das Gesetz nimmt an, daß auf den Kopf der bei der jedesmaligen Zählung sich ergebenden Bevölkerung 4,5 Liter fallen und nennt die hieraus sich ergebende Summe des herzustellenden Alkohols den kontingentierten Alkohol. Für jede vor

dem 1. April 1887 bereits vorhanden gewesene Brennerei ist nun von diesem nach Maßgabe der in den Jahren 1879—1886 von der Brennerei gezahlten Steuern ein Teil an kontingentiertem Alkohol festgestellt. Für solchen hat die Brennerei 50 ₰. pro Liter abzugeben, während für die darüber hinaus hergestellte Masse 70 ₰. pro Liter erhoben werden. Durch das Gesetz vom 8. Juni 1891 wurde das Kontingent der kleineren landwirtschaftlichen Brennereien um ein Fünftel erhöht.

Als zweite Steuer kommt in Betracht die Maischbottichsteuer, welche für jedes Hektoliter des Rauminhaltes für jede Einmaischung 1,31 ℳ beträgt. Schließlich tritt noch hinzu die Branntweinmaterialsteuer im Betrage von 35 ₰. für den Hektoliter Weintreber, resp. 45 ₰. für Kernobst, 50 ₰. für Brauereiabfälle, 85 ₰. für Trauben- oder Obstwein.

Einnahme für 1895/96:

a) Maischbottich- u. Branntweinmaterialsteuer 18 820 000 ℳ
b) Verbrauchsabgabe 98 957 000 „

6. Die Brausteuer (Gesetz vom 31. Mai 1872, welches nicht in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen gilt). Für verschiedene Stoffe, die beim Brauen verwendet werden, sind Abgaben von 2—4 ℳ für den Centner zu entrichten. Verschiedene Vorlagen, welche die Steuer steigern wollten, sind abgelehnt.

Einnahme für 1895/96, an welcher die ebengenannten Länder keinen Anteil haben:

Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier: 25 611 500 ℳ. Schließlich sind als Reichseinnahmen

noch von Bedeutung die Reichsstempelabgaben, welche in 4 Arten zerfallen:

1. Der Spielkartenstempel (Ges. vom 3. Juli 1878). Die Steuer beträgt für jedes Kartenspiel von 36 Blättern 30 ₰., von mehr als 36 Blättern 50 ₰.

Einnahme für 1895/96: 1312000 ℳ.

2. Der Wechselstempel (Gesetz vom 10. Juni 1869). Die Erhebung geschieht durch Verwendung von Stempelmarken, deren Verkauf den Postanstalten übertragen ist.

Einnahme für 1895/96: 7727000 ℳ.

3. Die Stempelabgabe für Wertpapiere, Kaufgeschäfte und Lotterieloose sog. Börsensteuer (Gesetz vom 1. Juli 1881, neu veröffentlicht und ergänzt am 27. April 1894).

Einnahme für 1895/96:

a) für Aktien, Renten und Schuldverschreibungen: 4431000 ℳ
b) für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte; sowie
c) für Lotterieloose: 36811000 „

4. Die statistische Gebühr (Gesetz vom 20. Juli 1879). Alle Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein- oder durchgeführt werden, sind unter Verwendung von Reichsstempelmarken bei den Zollämtern anzumelden.

Einnahme für 1895/96: 720000 ℳ.

§ 29. Die Matrikularbeiträge.

Der Artikel 70 der Verf. bestimmt, daß, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, die gemeinschaftlichen Ausgaben, insoweit sie durch die Einnahmen nicht gedeckt werden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen sind. Man nennt diese Beiträge Matrikularbeiträge in historischer Erinnerung an die Matrikel des alten deutschen Reiches, in welcher die zu stellenden Kontingente, die Kriegssteuern und die Kosten für die Unterhaltung des Reichskammergerichts verzeichnet waren. Die Verpflichtung der Einzelstaaten muß im Wege des Gesetzes festgestellt werden. Entsteht eine Differenz zwischen den Ausgaben und Einnahmen des Reiches, so wird ein Nachtrags-Etatsgesetz erlassen oder das Defizit des Jahres wird als Ausgabe in den Etat des folgenden Jahres eingesetzt. Die Matrikularbeiträge sollten nur provisorisch zur Erhebung kommen, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind. Dieser Grundsatz ist verlassen worden. Die Finanzgesetzgebung des Reiches hat von dem Gebiet der direkten Besteuerung abgesehen, dagegen neue Verkehrssteuern eingeführt und die Zölle und Verbrauchssteuern finanziell ausgiebiger gestaltet, nachdem die Einführung des Tabak- und Branntweinmonopols am Widerspruch des Reichstages gescheitert war. Die Stärkung der Reichsfinanzen hätte nun wohl die Beseitigung der Matrikularbeiträge zur Folge haben können, der Reichstag aber wollte sich sein Recht der „Bewilligung der Matrikularbeiträge" nicht kürzen lassen und zog es vor, nicht — wie es natürlich gewesen wäre — den Mehr-

ertrag an Zöllen und Reichssteuern dem Reiche zu belassen, sondern denselben in der Hauptsache an die Einzelstaaten als Ueberweisungen zu verteilen, um diese dann das Erhaltene wiederum als Matrikularbeiträge an das Reich zurückzahlen zu lassen. Diese Ueberweisungspolitik ist begründet durch die sogenannte Franckensteinsche Klausel im Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879: „Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigt, ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen."

Die Einzelstaaten erheben die Zölle, die Tabaksteuer und Stempelsteuer für die Reichskasse. Das Reichsschatzamt berechnet sodann nach dem Gesamterträgnis der Steuern diejenigen Summen, welche den einzelnen Bundesstaaten zu überweisen sind, und zieht hiervon wieder den auf die betreffenden Staaten entfallenden Matrikularbeitrag ab. Nach dem Ergebnis stellt sich heraus, welche Beträge der Einzelstaat an die Reichskasse zu zahlen oder aus ihr zu empfangen hat. Der verfassungsmäßige Grundsatz wird dadurch gewahrt, daß im Etatsgesetz der volle Ertrag der Zölle, Tabak-, Branntweinsteuer und Stempelabgaben als Einnahmen aufgeführt wird, daneben aber im Etat des Reichsschatzamtes als „Ueberweisungen an die Bundesstaaten" der veranschlagte Reinertrag der Zölle über 130 Millionen Mark sowie die Branntweinsteuer und die Stempelabgaben als Ausgaben des Reiches in Ansatz kommen.

So enthält die Einnahme des Etatsentwurfs von 1895/96

1. Einnahme an Zöllen	347 612 000 ℳ
2. „ „ Tabaksteuer	11 331 000 „
3. Aversa für Zölle und Tabaksteuer	45 000 „
4. Verbrauchsabgabe der Branntweinsteuer	98 957 000 „
5. Stempelabgaben	41 242 000 „
Summa	499 187 000 ℳ

In den Ausgaben des Reichsschatzamtes erscheinen an Ueberweisungen an die Bundesstaaten

1. aus dem Ertrage der Zölle	228 988 000 ℳ
2. „ „ „ „ Branntweinsteuer	98 957 000 „
3. aus dem Ertrage der Reichsstempelabgaben	41 242 000 „
Summa	369 187 000 ℳ

Die Differenz der beiden Summen ergiebt die oben erwähnten 130 Millionen Mark.

§ 30. Der Reichshaushaltsetat.

Der Reichshaushaltsetat ist nach Artikel 69 der Verfassung die für je ein Jahr im Wege des Gesetzes erfolgende Veranschlagung aller Einnahmen und Ausgaben des Reiches. Als Wirtschaftsperiode war ursprünglich das Kalenderjahr gewählt, an dessen Stelle durch Gesetz vom 29. Februar 1876 das mit dem 1. April beginnende Etatsjahr trat. Die Form des Etats ist gesetzlich

nicht festgelegt. Als Praxis hat sich herausgebildet, daß ein einleitendes Etatsgesetz die Summe der gesamten Veranschlagung von Ausgaben und Einnahmen enthält, eventuell auch Anordnungen trifft, die mit der Finanzwirtschaft des Reichs in Zusammenhang stehen, z. B. Ermächtigungen zur Ausgabe von Anleihen oder Schatzanweisungen, und daß dann der Reichshaushaltsetat selbst folgt.

Der Etat besteht aus den beiden Hauptabteilungen, Ausgaben und Einnahmen. Der Ausgabenetat zerfällt in die fortdauernden und einmaligen Ausgaben, und bei den letzteren werden die ordentlichen und außerordentlichen Etats unterschieden, je nachdem die Ausgaben aus den regelmäßigen Einnahmequellen oder aus den Beständen des Finanzvermögens oder den Erträgen der Anleihen gedeckt werden. Der Einnahmeetat ist ein Nettoetat, d. h. die Kosten und Anteile der Einzelstaaten werden in Abzug gebracht. — Bundesrat und Reichstag besitzen jeder für sich das Budgetrecht, d. h. die Bewilligungsbefugnis für Ausgaben und Einnahmen; es bedarf also zur gesetzlichen Geltung übereinstimmender Mehrheitsbeschlüsse. Natürlich dürfen Ausgaben, welche zur Durchführung und Aufrechterhaltung der bestehenden Reichsgesetze und Einrichtungen erforderlich sind, nicht verweigert werden. Die Ausgaben sind daher willkürliche und notwendige. Die Einnahmen bedürfen keiner Bewilligung, da sie auf dauernden, einer jährlichen Genehmigung nicht bedürfenden, gesetzlichen Titeln beruhen. Die Ansätze des Etats sind keine Ermächtigungen, sondern rechnerische Schätzungen.

Der Entwurf zum Etat des Deutschen Reiches für 1895/96, welcher, um einen Ueberblick über die Reichsfinanzen zu geben, hier aufgeführt werden mag, weist folgende Hauptposten auf:

A. Fortlaufende Ausgaben:

I.	Bundesrat (vom Reichsamt des Innern bestritten)		—
II.	Reichstag		422 953 ℳ
III.	Reichskanzler und Reichskanzlei		153 780 „
IV.	Auswärtiges Amt (mit Konsulaten und Schutzgebieten)		10 556 487 „
V.	Reichsamt des Innern . . .		28 026 295 „
VI.	Verwaltung des Reichsheeres:		
	1. Preußen	366 971 072 ℳ	
	2. Sachsen	32 394 461 „	
	3. Württemberg	18 527 737 „	
	4. Bayern	52 345 195 „	
	Summa		470 238 465 „
VII.	Kaiserliche Marine		55 994 656 „
VIII.	Reichs-Justizverwaltung . .		2 085 366 „
IX.	Reichsschatzamt (mit Ueberweisungen an die Bundesstaaten)		374 321 990 „
X.	Reichseisenbahnamt		346 900 „
XI.	Reichsschuld		75 193 800 „
XII.	Rechnungshof		735 503 „
XIII.	Allgemeiner Pensionsfonds		
	1. Verwaltung des Reichsheeres		
	Transport		1 018 076 195 ℳ

	Transport		1 018 076 195 ℳ
	a) Preußen	40 968 300 ℳ	
	b) Sachsen	2 802 080 „	
	c) Württemberg	1 934 455 „	
	d) Bayern	5 831 427 „	
2.	Kaiserliche Marine	2 276 122 „	
3.	Civilverwaltung	1 222 370 „	55 034 754 „
XIV.	Reichs-Invalidenfonds . . .		26 393 714 „
XV.	Durchführung des Altersstufensystems bei den Beamtenbesoldungen		49 950 „
	Summa		1 099 554 613 ℳ
	Hierzu einmalige Ausgaben . .		146 701 450 „
	Summa der Ausgaben		1 246 256 063 ℳ

B. Einnahmen.

I.	Zölle und Verbrauchssteuern .	623 140 420 „
II.	Reichsstempelabgaben . . .	51 001 000 „
III.	Post- u. Telegraphenverwaltung	27 932 879 „
IV.	Reichsdruckerei	1 474 155 „
V.	Eisenbahnverwaltung . . .	23 173 000 „
VI.	Bankwesen	7 182 100 „
VII.	Verschiedene Verwaltungseinnahmen	10 247 525 „
VIII.	Aus dem Reichsinvalidenfonds	26 393 714 „
IX.	Zinsen aus belegten Reichsgeldern	10 000 „
X.	Aus der Veräußerung von ehemaligen Festungsterrains . .	800 039 „
	Transport	771 354 832 ℳ

Transport 771 354 832 ℳ

Xa. Ueberschüsse aus früheren Jahren 14 476 980 „

XI. Matrikularbeiträge . . . . 413 567 385 „

Die Verteilung steht noch nicht fest. Im Jahre 1894/95 entfielen von 397 497 420 ℳ auf

Preußen ca.	234	Mill.
Bayern	50	„
Sachsen	27	„
Württemberg	18	„
Elsaß-Lothringen	13	„
Schaumburg-Lippe	306 113	ℳ

XII. Außerordentliche Deckungsmittel sind nach dem Etatsentwurf nur 47 856 866 ℳ zu beschaffen, so daß die Summa der Einnahmen 1 247 256 063 ℳ beträgt.

Der Etat ist das von den höchsten Organen des Reichs festgestellte Programm der Reichsverwaltung, welches dieselbe befolgen muß. Kommen Mehrausgaben, sogenannte **Etatsüberschreitungen** vor, so sind dieselben bei der Rechnungslegung nachzuweisen und zur Kenntnis des Bundesrates und des Reichstages zu bringen, für außeretatsmäßige Ausgaben muß dagegen die Bewilligung des Bundesrates und Reichstages nachgesucht werden, da dieselben als eine Ergänzung und Berichtigung des Etatsgesetzes erscheinen.

Die **Kontrolle der Staatsrechnungen** ist dem **Rechnungshof des Deutschen Reiches** übertragen, welcher die Rechnungskontrolle, d. h. rechnerische Prüfung und Richtigsprechung der Kassenrechnungen, die Verwal-

tungskontrolle, d. h. die Prüfung, ob bei der Verwaltung die Gesetze und Verordnungen und Verwaltungsgrundsätze genau beobachtet sind, und schließlich die Finanzkontrolle führt, d. h. die Prüfung, ob die wirklichen Rechnungsergebnisse den Sollansätzen des Etats entsprechen. Die gezogenen Erinnerungen sind von den Verwaltungsbehörden zu erledigen. Entsteht zwischen dem Rechnungshof und dem Reichskanzler eine Meinungsverschiedenheit, so hat der Bundesrat die Entscheidung zu treffen, oder falls die Erinnerung sich auf eine kaiserliche Verordnung bezieht, der Kaiser. Hat an den in Frage stehenden Vorschriften der Reichstag Mitwirkung gehabt, so ist über die Erteilung oder Versagung der Entlastung (Decharge) die Entscheidung des Reichstages herbeizuführen.

Dem Budgetrecht entspricht das dem Bundesrat und Reichstag zustehende Recht der **Aufsicht über Rechnungen** der Einnahmen und Ausgaben der gesamten Reichswirtschaft. Artikel 72 der Verfassung schreibt demgemäß vor, daß der Reichskanzler alljährlich Rechnung zu legen hat und die **Entlastung** nachsucht, die ihm, falls begründete Ausstellungen nicht zu erheben sind, gewährt werden muß. Hierdurch wird der Reichskanzler von der ihm obliegenden Verantwortlichkeit entlastet.

Ist aus irgend einem Grunde das Etatsgesetz vor Beginn des Etatsjahres nicht zu stande gekommen, so hat sich die Praxis des Reichs eine Aushilfe dadurch geschaffen, daß man den Etat des abgelaufenen Jahres für einen Monat verlängert. (Gesetz vom 28. März 1877 und 30. März 1878.)

Sachregister.

(Die Ziffern bezeichnen die Seiten.)

C.

D.

E.